

21.06.91

AS

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 21. Juni 1991 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß) - Drucksachen 12/786, 12/826 - den

**Entwurf eines Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit
in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)
- Drucksachen 12/405, 12/630 -**

unter Berücksichtigung des Änderungsantrages - Drucksache 12/829 -
in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.07.91

**Initiativgesetz des Bundestages;
erster Durchgang des Regierungsentwurfs: Drs. 197/91**

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der
gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz - RUG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundes-
rates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sechsten Buches
Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des
Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261;
1990 S. 1337), zuletzt geändert durch ... wird wie
folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht des Sechsten Buches wird
wie folgt gefaßt:

„Sozialgesetzbuch (SGB)
Sechstes Buch (VI)
Gesetzliche Rentenversicherung

Inhaltsübersicht

ERSTES KAPITEL

Versicherter Personenkreis

ERSTER ABSCHNITT

Versicherung kraft Gesetzes

- § 1 Beschäftigte
- § 2 Selbständig Tätige
- § 3 Sonstige Versicherte
- § 4 Versicherungspflicht auf Antrag
- § 5 Versicherungsfreiheit
- § 6 Befreiung von der Versicherungspflicht

ZWEITER ABSCHNITT

Freiwillige Versicherung

- § 7 Freiwillige Versicherung

DRITTER ABSCHNITT

**Nachversicherung und Versorgungs-
ausgleich**

- § 8 Nachversicherung und Versorgungs-
ausgleich

ZWEITES KAPITEL

Leistungen

ERSTER ABSCHNITT

Rehabilitation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Voraussetzungen für die Leistungen

- § 9 Aufgabe der Rehabilitation
- § 10 Persönliche Voraussetzungen
- § 11 Versicherungsrechtliche Voraussetzun-
gen
- § 12 Ausschluß von Leistungen

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Umfang und Ort der Leistungen

ERSTER TITEL

Allgemeines

- § 13 Leistungsumfang
- § 14 Ort der Leistungen

ZWEITER TITEL

**Medizinische und berufsfördernde
Leistungen zur Rehabilitation**

- § 15 Medizinische Leistungen zur Rehabilita-
tion
- § 16 Berufsfördernde Leistungen zur Rehabi-
litation
- § 17 Leistungen an Arbeitgeber
- § 18 Leistungen in einer Werkstatt für Behin-
derte
- § 19 Dauer berufsfördernder Leistungen

DRITTER TITEL

Übergangsgeld

- § 20 Anspruch

390/91

- § 21 Berechnungsgrundlage bei medizinischen Leistungen
- § 22 Berechnungsgrundlage bei berufsfördernden Leistungen
- § 23 Weitergeltung der Berechnungsgrundlage
- § 24 Höhe
- § 25 Dauer
- § 26 Anpassung
- § 27 Anrechnung von Einkommen

VIERTER TITEL

Ergänzende Leistungen

- § 28 Art der Leistungen
- § 29 Haushaltshilfe
- § 30 Reisekosten

FÜNFTER TITEL

Sonstige Leistungen

- § 31 Sonstige Leistungen

SECHSTER TITEL

Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

- § 32 Zuzahlung bei medizinischen und bei sonstigen Leistungen

ZWEITER ABSCHNITT

Renten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

- § 33 Rentenarten
- § 34 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch und Hinzuverdienstgrenze

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ERSTER TITEL

Renten wegen Alters

- § 35 Regelterrenten
- § 36 Altersrente für langjährig Versicherte
- § 37 Altersrente für Schwerbehinderte, Berufsunfähige oder Erwerbsunfähige

- § 38 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit
- § 39 Altersrente für Frauen
- § 40 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute
- § 41 Stufenweise Anhebung und Flexibilisierung der Altersgrenzen von 60 und 63 Jahren
- § 42 Vollrente und Teilrente

ZWEITER TITEL

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

- § 43 Rente wegen Berufsunfähigkeit
- § 44 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit
- § 45 Rente für Bergleute

DRITTER TITEL

Renten wegen Todes

- § 46 Witwenrente und Witwerrente
- § 47 Erziehungsrente
- § 48 Waisenrente
- § 49 Renten wegen Todes bei Verschollenheit

VIERTER TITEL

Wartezeiterfüllung

- § 50 Wartezeiten
- § 51 Anrechenbare Zeiten
- § 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich
- § 53 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

FÜNFTER TITEL

Rentenrechtliche Zeiten

- § 54 Begriffsbestimmungen
- § 55 Beitragszeiten
- § 56 Kindererziehungszeiten
- § 57 Berücksichtigungszeiten
- § 58 Anrechnungszeiten
- § 59 Zurechnungszeit
- § 60 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- § 61 Ständige Arbeiten unter Tage
- § 62 Schadensersatz bei rentenrechtlichen Zeiten

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe und Rentenanpassung

ERSTER TITEL

Grundsätze

- § 63 Grundsätze

ZWEITER TITEL

Berechnung und Anpassung der Renten

- § 64 Rentenformel für Monatsbetrag der Rente
§ 65 Anpassung der Renten
§ 66 Persönliche Entgeltpunkte
§ 67 Rentenartfaktor
§ 68 Aktueller Rentenwert
§ 69 Verordnungsermächtigung

DRITTER TITEL

Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte

- § 70 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
§ 71 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)
§ 72 Grundbewertung
§ 73 Vergleichsbewertung
§ 74 Begrenzte Gesamtleistungsbewertung
§ 75 Entgeltpunkte für Zeiten nach Rentenbeginn
§ 76 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich
§ 77 Zugangsfaktor
§ 78 Zuschlag bei Waisenrenten

VIERTER TITEL

Knappschaftliche Besonderheiten

- § 79 Grundsatz
§ 80 Monatsbetrag der Rente
§ 81 Persönliche Entgeltpunkte
§ 82 Rentenartfaktor
§ 83 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
§ 84 Entgeltpunkte für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten (Gesamtleistungsbewertung)
§ 85 Entgeltpunkte für ständige Arbeiten unter Tage (Leistungszuschlag)

- § 86 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich
§ 87 Zuschlag bei Waisenrenten

FÜNFTER TITEL

Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

- § 88 Ermittlung des Monatsbetrags der Rente in Sonderfällen

VIERTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

- § 89 Mehrere Rentenansprüche
§ 90 Witwenrente und Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten und Ansprüche infolge Auflösung der letzten Ehe
§ 91 Aufteilung von Witwenrenten und Witwerrenten auf mehrere Berechtigte
§ 92 Waisenrente und andere Leistungen an Waisen
§ 93 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung
§ 94 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitsentgelt oder Vorruhestandsgeld
§ 95 Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Arbeitslosengeld
§ 96 Nachversicherte Versorgungsbezieher
§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von Berechnungsvorschriften

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Beginn, Änderung und Ende von Renten

- § 99 Beginn
§ 100 Änderung und Ende
§ 101 Beginn und Änderung in Sonderfällen
§ 102 Befristung und Tod

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Ausschluß und Minderung von Renten

- § 103 Absichtliche Minderung der Erwerbsfähigkeit
§ 104 Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Straftat
§ 105 Tötung eines Angehörigen

380/91

DRITTER ABSCHNITT

Zusatzleistungen

- § 106 Zuschuß zur Krankenversicherung
- § 107 Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern
- § 108 Beginn, Änderung und Ende von Zusatzleistungen

VIERTER ABSCHNITT

Rentenauskunft

- § 109 Rentenauskunft

FÜNFTER ABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 110 Grundsatz
- § 111 Rehabilitationsleistungen und Krankenversicherungszuschuß
- § 112 Renten bei verminderter Erwerbsfähigkeit
- § 113 Höhe der Rente
- § 114 Besonderheiten für berechtigte Deutsche

SECHSTER ABSCHNITT

Durchführung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beginn und Abschluß des Verfahrens

- § 115 Beginn
- § 116 Besonderheiten bei Rehabilitation
- § 117 Abschluß

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Auszahlung und Anpassung

- § 118 Auszahlung im voraus
- § 119 Wahrnehmung von Aufgaben durch die Deutsche Bundespost
- § 120 Verordnungsermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Berechnungsgrundsätze

- § 121 Allgemeine Berechnungsgrundsätze
- § 122 Berechnung von Zeiten
- § 123 Berechnung von Geldbeträgen
- § 124 Berechnung von Durchschnittswerten und Rententeilen

DRITTES KAPITEL

Organisation und Datenschutz

ERSTER ABSCHNITT

Organisation

ERSTER UNTERABSCHNITT

Allgemeine Zuständigkeitsaufteilung

- § 125 Zuständigkeit der Rentenversicherungsträger
- § 126 Zuständigkeit für Versicherte und Hinterbliebene

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherung der Arbeiter

- § 127 Versicherungsträger
- § 128 Beschäftigte
- § 129 Selbständig Tätige
- § 130 Örtliche Zuständigkeit der Landesversicherungsanstalten
- § 131 Sonderzuständigkeit der Seekasse für Leistungen

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherung der Angestellten

- § 132 Versicherungsträger
- § 133 Beschäftigte
- § 134 Selbständig Tätige
- § 135 Sonderzuständigkeit der Seekasse und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt

VIERTER UNTERABSCHNITT

Knappschaftliche Rentenversicherung

- § 136 Versicherungsträger
- § 137 Beschäftigte
- § 138 Knappschaftliche Betriebe und Arbeiten
- § 139 Nachversicherung
- § 140 Sonderzuständigkeit für Leistungen
- § 141 Besonderheit bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

- § 142 Zuständigkeit für Mehrfachversicherte

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Beschäftigte der Versicherungsträger

- § 143 Bundesunmittelbare Versicherungsträger
- § 144 Bundesbahn-Versicherungsanstalt und Seekasse
- § 145 Landesunmittelbare Versicherungsträger

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

- § 146 Verband Deutscher Rentenversicherungsträger

ZWEITER ABSCHNITT

Datenschutz

- § 147 Versicherungsnummer
- § 148 Datenverarbeitung beim Rentenversicherungsträger
- § 149 Versicherungskonto
- § 150 Dateien bei der Datenstelle
- § 151 Auskünfte der Deutschen Bundespost
- § 152 Verordnungsermächtigung

VIERTES KAPITEL

Finanzierung

ERSTER ABSCHNITT

*Finanzierungsgrundsatz
und Rentenversicherungsbericht*

ERSTER UNTERABSCHNITT

Umlageverfahren

- § 153 Umlageverfahren

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Rentenversicherungsbericht und Sozialbeitrag

- § 154 Rentenversicherungsbericht
- § 155 Aufgabe des Sozialbeitrags
- § 156 Zusammensetzung des Sozialbeitrags

ZWEITER ABSCHNITT

Beiträge und Verfahren

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beiträge

ERSTER TITEL

Allgemeines

- § 157 Grundsatz
- § 158 Beitragssätze
- § 159 Beitragsbemessungsgrenzen
- § 160 Verordnungsermächtigung

ZWEITER TITEL

Beitragsbemessungsgrundlagen

- § 161 Grundsatz
- § 162 Beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
- § 163 Sonderregelung für beitragspflichtige Einnahmen Beschäftigter
- § 164 Einmalig gezahltes Arbeitsentgelt als beitragspflichtige Einnahmen
- § 165 Beitragspflichtige Einnahmen selbständig Tätiger
- § 166 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
- § 167 Freiwillig Versicherte

DRITTER TITEL

Verteilung der Beitragslast

- § 168 Beitragstragung bei Beschäftigten
- § 169 Beitragstragung bei selbständig Tätigen
- § 170 Beitragstragung bei sonstigen Versicherten
- § 171 Freiwillig Versicherte
- § 172 Arbeitgeberanteil bei Versicherungsfreiheit

VIERTER TITEL

Zahlung der Beiträge

- § 173 Grundsatz
- § 174 Beitragszahlung aus dem Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen
- § 175 Beitragszahlung bei Künstlern und Publizisten

- § 176 Beitragszahlung und Abrechnung bei Bezug von Sozialleistungen
- § 177 Beitragszahlung von Pflegepersonen
- § 178 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER TITEL

Erstattungen

- § 179 Erstattung von Aufwendungen
- § 180 Verordnungsermächtigung

SECHSTER TITEL

Nachversicherung

- § 181 Berechnung und Tragung der Beiträge
- § 182 Zusammentreffen mit vorhandenen Beiträgen
- § 183 Erhöhung und Minderung der Beiträge bei Versorgungsausgleich
- § 184 Fälligkeit der Beiträge und Aufschub
- § 185 Zahlung der Beiträge und Wirkung der Beitragszahlung
- § 186 Zahlung an eine berufsständische Versorgungseinrichtung

SIEBTER TITEL

Versorgungsausgleich

- § 187 Zahlung von Beiträgen
- § 188 Verordnungsermächtigung

ACHTER TITEL

Berechnungsgrundsätze

- § 189 Berechnungsgrundsätze

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Verfahren

ERSTER TITEL

Meldungen

- § 190 Meldepflichten bei Beschäftigten und Hausgewerbetreibenden
- § 191 Meldepflichten bei sonstigen versicherungspflichtigen Personen
- § 192 Meldepflichten bei Einberufung zum Wehrdienst oder Zivildienst
- § 193 Meldung von sonstigen rechtserheblichen Zeiten
- § 194 Vorausbescheinigung über Arbeitsentgelt

- § 195 Verordnungsermächtigung

ZWEITER TITEL

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

- § 196 Auskunfts- und Mitteilungspflichten

DRITTER TITEL

Wirksamkeit der Beitragszahlung

- § 197 Wirksamkeit von Beiträgen
- § 198 Unterbrechung von Fristen
- § 199 Vermutung der Beitragszahlung
- § 200 Änderung der Beitragsberechnungsgrundlagen
- § 201 Beiträge an nicht zuständige Träger der Rentenversicherung
- § 202 Irrtümliche Pflichtbeitragszahlung
- § 203 Glaubhaftmachung der Beitragszahlung

VIERTER TITEL

Nachzahlung

- § 204 Nachzahlung von Beiträgen bei Ausscheiden aus einer internationalen Organisation
- § 205 Nachzahlung bei Strafverfolgungsmaßnahmen
- § 206 Nachzahlung für Geistliche und Ordensleute
- § 207 Nachzahlung für Ausbildungszeiten
- § 208 Nachzahlung für landwirtschaftliche Unternehmer und mitarbeitende Familienangehörige
- § 209 Berechtigung und Beitragsberechnung zur Nachzahlung

FÜNFTER TITEL

Beitragserstattung und Beitragsüberwachung

- § 210 Beitragserstattung
- § 211 Sonderregelung bei der Zuständigkeit zu Unrecht gezahlter Beiträge
- § 212 Beitragsüberwachung

DRITTER ABSCHNITT

Beteiligung des Bundes, Finanzbeziehungen und Erstattungen

ERSTER UNTERABSCHNITT

Beteiligung des Bundes

- § 213 Bundeszuschuß

§ 214 Liquiditätssicherung

§ 215 Beteiligung des Bundes in der knappschaftlichen Rentenversicherung

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Schwankungsreserve und Finanzausgleich

§ 216 Schwankungsreserve

§ 217 Anlage der Schwankungsreserve

§ 218 Finanzausgleich zwischen der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten

§ 219 Finanzverbund in der Rentenversicherung der Arbeiter

§ 220 Aufwendungen für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren

§ 221 Ausgaben für das Anlagevermögen

§ 222 Ermächtigung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Erstattungen

§ 223 Wanderversicherungsausgleich und Wanderungsausgleich

§ 224 entfallen

§ 225 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast

§ 226 Verordnungsermächtigung

VIERTER UNTERABSCHNITT

Abrechnung der Aufwendungen

§ 227 Abrechnung der Aufwendungen

FÜNFTES KAPITEL

Sonderregelungen

ERSTER ABSCHNITT

Ergänzungen für Sonderfälle

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

§ 228 Grundsatz

§ 228 a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

§ 228 b Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Versicherter Personenkreis

§ 229 Versicherungspflicht

§ 229 a Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

§ 230 Versicherungsfreiheit

§ 231 Befreiung von der Versicherungspflicht

§ 231 a Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

§ 232 Freiwillige Versicherung

§ 233 Nachversicherung

§ 233 a Nachversicherung im Beitrittsgebiet

§ 234 Höherversicherung

DRITTER UNTERABSCHNITT

Rehabilitation

§ 235 Rehabilitation

§ 235 a Anpassung des Übergangsgeldes im Beitrittsgebiet

VIERTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

§ 236 Hinzuverdienstgrenze

§ 237 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit

§ 238 Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute

§ 239 Knappschaftsausgleichsleistung

§ 240 Rente wegen Berufsunfähigkeit

§ 241 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit

§ 242 Rente für Bergleute

§ 243 Witwenrente und Witwenrente an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

§ 243 a Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

§ 244 Anrechenbare Zeiten

§ 245 Vorzeitige Wartezeiterfüllung

§ 245 a Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

§ 246 Beitragsgeminderte Zeiten

§ 247 Beitragszeiten

§ 248 Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland

§ 249 Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung

- § 249 a Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet
- § 250 Ersatzzeiten
- § 251 Ersatzzeiten bei Handwerkern
- § 252 Anrechnungszeiten
- § 252 a Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet
- § 253 Pauschale Anrechnungszeit
- § 254 Zuordnung beitragsfreier Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung
- § 254 a Ständige Arbeiten unter Tage im Beitrittsgebiet

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe und Rentenanpassung

- § 254 b Rentenformel für Monatsbetrag der Rente
- § 254 c Anpassung der Renten
- § 254 d Entgeltpunkte (Ost)
- § 255 Rentenartfaktor für Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten
- § 255 a Aktueller Rentenwert (Ost)
- § 255 b Verordnungsermächtigung
- § 256 Entgeltpunkte für Beitragszeiten
- § 256 a Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet
- § 256 b Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten
- § 257 Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten
- § 258 Entgeltpunkte für saarländische Beitragszeiten
- § 259 Entgeltpunkte für Beitragszeiten mit Sachbezug
- § 259 a Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996
- § 259 b **Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem**
- § 259 c Verordnungsermächtigung
- § 260 Beitragsbemessungsgrenzen
- § 261 Beitragszeiten ohne Entgeltpunkte
- § 262 Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt
- § 263 Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten

- § 263 a Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie und beitragsgeminderte Zeiten mit Entgeltpunkten (Ost)

- § 264 Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich

- § 264 a Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich im Beitrittsgebiet

- § 264 b Zuschlag bei Waisenrenten

- § 265 Knappschaftliche Besonderheiten

- § 265 a Knappschaftliche Besonderheiten bei rentenrechtlichen Zeiten im Beitrittsgebiet

- § 265 b **Vorläufige Berechnung von Entgeltpunkten (Ost) bei Hinterbliebenenrenten**

- § 266 Erhöhung des Grenzbetrags

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

- § 267 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

- § 268 Beginn von Witwenrenten und Witwerrenten an vor dem 1. Juli 1977 geschiedene Ehegatten

ACHTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

- § 269 Steigerungsbeträge

- § 270 Kinderzuschuß

- § 270 a Rentenauskunft

NEUNTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 271 Höhe der Rente

- § 272 Besonderheiten für berechtigte Deutsche

ZEHNTER UNTERABSCHNITT

Organisation

- § 273 Zuständigkeit der Bundesknappschaft

- § 273 a Zuständigkeit in Zweifelsfällen

- § 274 Besonderheiten bei der Durchführung der Versicherung und bei den Leistungen

- § 274 a Zuständigkeit für selbständig Tätige im Beitrittsgebiet

ELFTER UNTERABSCHNITT

Finanzierung

ERSTER TITEL

Sozialbeirat

- § 275 Sozialbeirat

ZWEITER TITEL

Beiträge

- § 275 a Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet
§ 275 b Verordnungsermächtigung
§ 276 Beitragspflichtige Einnahmen sonstiger Versicherter
§ 277 Beitragsrecht bei Nachversicherung
§ 277 a Durchführung der Nachversicherung im Beitrittsgebiet
§ 278 Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung
§ 278 a Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet
§ 279 Beitragspflichtige Einnahmen bei Hebammen und Handwerkern
§ 279 a Beitragspflichtige Einnahmen mitarbeitender Ehegatten im Beitrittsgebiet
§ 279 b Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte
§ 279 c Beitragstragung im Beitrittsgebiet
§ 279 d Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
§ 280 Beiträge zur Höherversicherung
§ 281 Nachversicherung
§ 281 a Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet
§ 281 b Verordnungsermächtigung

DRITTER TITEL

Verfahren

- § 281 c Meldepflichten im Beitrittsgebiet
§ 282 Nachzahlung bei Heiraterstattung
§ 283 Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen
§ 284 Nachzahlung für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte
§ 284 a Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten
§ 284 b Nachzahlung für Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet

- § 285 Nachzahlung bei Nachversicherung
§ 286 Versicherungskarten
§ 286 a Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen
§ 286 b Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
§ 286 c Vermutung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet
§ 286 d Beitragserstattung
§ 286 e Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

VIERTER TITEL

Berechnungsgrundlagen

- § 287 Berechnungsgrundlagen für Beitragsatz, Beitragsbemessungsgrenze und Bundeszuschuß
§ 287 a Berechnungsgrundlage für die Beitragsbemessungsgrenzen im Beitrittsgebiet
§ 287 b Berechnung der Ausgaben für Rehabilitation, Verwaltung und Verfahren
§ 287 c Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet
§ 287 d Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet und Erstattungen
§ 287 e Veränderung des Bundeszuschusses im Beitrittsgebiet
§ 287 f Getrennte Abrechnung
§ 288 Verordnungsermächtigung

FÜNFTER TITEL

Erstattungen

- § 289 Wanderversicherungsausgleich
§ 289 a Besonderheiten beim Wanderversicherungsausgleich
§ 290 Erstattung durch den Träger der Versorgungslast
§ 290 a Erstattung durch den Träger der Versorgungslast im Beitrittsgebiet
§ 291 Erstattung für Kinderzuschüsse
§ 291 a Erstattung von Invalidenrenten und Aufwendungen für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit
§ 292 Verordnungsermächtigung
§ 292 a Verordnungsermächtigung für das Beitrittsgebiet

SECHSTER TITEL

Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

- § 293 Vermögensanlagen der Bundesknappschaft

ZWÖLFTER UNTERABSCHNITT

Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921

- § 294 Anspruchsvoraussetzungen
§ 294 a Besonderheiten für das Beitrittsgebiet
§ 295 Höhe der Leistung
§ 295 a Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet
§ 296 Beginn und Ende
§ 296 a Beginn der Leistung im Beitrittsgebiet
§ 297 Zuständigkeit
§ 298 Durchführung
§ 299 Anrechnungsfreiheit

ZWEITER ABSCHNITT

Ausnahmen von der Anwendung neuen Rechts

ERSTER UNTERABSCHNITT

Grundsatz

- § 300 Grundsatz

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Leistungen zur Rehabilitation

- § 301 Leistungen zur Rehabilitation

DRITTER UNTERABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

- § 302 Anspruch auf Regelaltersrente in Sonderfällen
§ 302 a Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und Bergmannsvollrenten
§ 303 Witwerrente
§ 304 Waisenrente
§ 305 Wartezeit

VIERTER UNTERABSCHNITT

Rentenhöhe

- § 306 Grundsatz
§ 307 Umwertung in persönliche Entgeltpunkte
§ 307 a Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets
§ 307 b Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets
§ 308 Umstellungsrenten
§ 309 Aktueller Rentenwert für 1992

- § 310 Verordnungsermächtigung

- § 310 a Verordnungsermächtigung

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Zusammentreffen von Renten und von Einkommen

- § 311 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung
§ 312 Mindestgrenzbetrag bei Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1979
§ 313 Rente wegen Berufsunfähigkeit oder für Bergleute und Arbeitslosengeld
§ 314 Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes
§ 314 a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

SECHSTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen

- § 315 Zuschuß zur Krankenversicherung
§ 315 a Auffüllbetrag
§ 315 b Renten aus freiwilligen Beiträgen des Beitrittsgebiets
§ 316 Unterbringung von Rentenberechtigten

SIEBTER UNTERABSCHNITT

Leistungen an Berechtigte im Ausland

- § 317 Grundsatz
§ 318 Ermessensleistungen an besondere Personengruppen
§ 319 Zusatzleistungen

ACHTER UNTERABSCHNITT

Zusatzleistungen bei Anspruch auf Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

- § 319 a Rentenzuschlag bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993

SECHSTES KAPITEL

Bußgeldvorschriften

- § 320 Bußgeldvorschriften

Anlagen

- Anlage 1 Durchschnittsentgelt in DM/RM
Anlage 2 Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen in DM/RM
Anlage 2 a Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen des Beitrittsgebiets in DM
Anlage 3 Entgeltpunkte für Beiträge nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen
Anlage 4 Beitragsbemessungsgrundlage für Beitragsklassen

- Anlage 5 Entgeltpunkte für Berliner Beiträge
- Anlage 6 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen von Franken in Deutsche Mark
- Anlage 7 Entgeltpunkte für saarländische Beiträge
- Anlage 8 Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen und Beitragsbemessungsgrundlagen in RM/DM für Sachbezugszeiten, in denen der Versicherte nicht Lehrling oder Anlernling war
- Anlage 9 Hauerarbeiten
- Anlage 10 Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets
- Anlage 11 Verdienst für freiwillige Beiträge im Beitrittsgebiet
- Anlage 12 Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der anpassungsfähigen Bestandsrenten des Beitrittsgebiets
- Anlage 13 Definition der Qualifikationsgruppen
- Anlage 14 Bereich
- Anlage 15 Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen
- Anlage 16 Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten ohne freiwillige Zusatzrentenversicherung
- Anlage 17 **Faktoren für die pauschalierte Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte aus überführten Bestandsrenten des Beitrittsgebiets (§ 307b Abs. 7)**

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 wird eingefügt:

„Trifft eine Versicherungspflicht nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen beruflsfördernder Maßnahmen zur Rehabilitation mit einer Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 2 zusammen, geht die Versicherungspflicht vor, nach der die höheren Beiträge zu zahlen sind.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

- bb) Die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ werden durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

5. § 14 wird wie folgt gefaßt:

„§ 14

Ort der Leistungen

Leistungen zur Rehabilitation werden im Inland erbracht. Die Träger der Rentenversicherung können nach gutachterlicher Äußerung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger für bestimmte Erkrankungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen hiervon zulassen, wenn Leistungen im Ausland aufgrund gesicherter medizinischer Erkenntnisse für diese Erkrankungen einen besseren Rehabilitationserfolg erwarten lassen. Im Rahmen der Vorbereitung einer gutachterlichen Äußerung können Leistungen im Ausland erbracht werden, wenn dies erforderlich ist, um diese Äußerung zu ermöglichen.“

6. § 21 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Für Versicherte, die im Inland nicht einkommensteuerverpflichtig sind, werden für die Feststellung des entgangenen Nettoarbeitsentgelts die Steuern berücksichtigt, die bei einer Steuerpflicht im Inland durch Abzug vom Arbeitsentgelt erhoben würden.“

7. § 32 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Zuzahlung ist für längstens 14 Tage zu erbringen, wenn die stationäre Heilbehandlung der Krankenhausbehandlung vergleichbar ist oder sich an diese ergänzend anschließt.“

8. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Eine Erziehung ist im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewöhnlich aufgehalten hat. Einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht gleich, wenn der erziehende Elternteil sich mit seinem Kind im Ausland gewöhnlich aufgehalten hat und während der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen einer dort ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit Pflichtbeitragszeiten hat. Dies gilt bei einem gemeinsamen Aufenthalt von Ehegatten im Ausland auch, wenn der Ehegatte des erziehenden Elternteils solche Pflichtbeitragszeiten hat oder nur deshalb nicht hat, weil er zu den in § 5 Abs. 1 und 4 genannten Personen gehörte oder von der Versicherungspflicht befreit war.“

c) In Absatz 4 Nr. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

9. § 75 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „und nicht in einem Verfahren, das nach § 198 zur Fristunterbrechung führt,“ gestrichen.

b) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Dies gilt nicht für

1. eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht,
2. freiwillige Beiträge nach Satz 1 Nr. 2, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit während eines Beitragsverfahrens oder eines Verfahrens über einen Rentenanspruch eingetreten ist.“

10. § 90 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Wird die Rente verspätet beantragt, mindert sich die einzubehaltende Rentenabfindung um den Betrag, der dem Berechtigten bei frühestmöglicher Antragstellung an Witwenrente oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten zugestanden hätte.“

11. In § 93 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

12. In § 98 Satz 1 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

13. Die Überschrift nach § 109 wird wie folgt gefaßt:

„Fünfter Abschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland“

14. § 110 wird wie folgt gefaßt:

„§ 110
Grundsatz

(1) Berechtigte, die sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten, erhalten für diese Zeit Leistungen wie Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

(2) Berechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, erhalten diese Leistungen, soweit nicht die folgenden Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland etwas anderes bestimmen.

(3) Die Vorschriften dieses Abschnitts sind nur anzuwenden, soweit nicht nach über- oder zwischenstaatlichem Recht etwas anderes bestimmt ist.“

15. In § 112 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

16. § 114 wird wie folgt gefaßt:

„§ 114
Besonderheiten für berechtigte Deutsche

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für beitragsfreie Zeiten,
2. dem Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten und
3. Abschlägen an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, soweit sie auf beitragsfreie Zeiten oder einen Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten entfallen.

Die nach Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte werden dabei in dem Verhältnis berücksichtigt, in dem die Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten und die nach § 272 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 272 Abs. 2 Satz 1 ermittelten Entgeltpunkte zu allen Entgeltpunkten für Beitragszeiten einschließlich Beschäftigungszeiten nach dem Fremdrentengesetz stehen.

(2) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten von berechtigten Deutschen wird zusätzlich aus

1. beitragsfreien Zeiten in dem sich nach Absatz 1 Satz 2 ergebenden Verhältnis und
2. Berücksichtigungszeiten im Inland ermittelt.“

17. § 118 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

18. In § 130 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

19. In § 131 werden die Worte „bei diesem Versicherungsträger haben“ durch die Worte „aufgrund einer in der Seefahrt ausgeübten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit zurückgelegt haben“ ersetzt.

20. § 135 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und der Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ angefügt.

b) Folgende Absätze werden angefügt:

„(3) Für bei der Deutschen Bundesbahn oder einer in § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt genannten Stelle beschäftigte Angestellte führt die Bundesbahn-Versicherungsanstalt die Versicherung für die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch.

(4) Die Bundesbahn-Versicherungsanstalt ist für Leistungen zuständig, wenn für den Versicherten zuletzt Beiträge als Angestellter aufgrund einer Beschäftigung bei der Deutschen Bundesbahn oder einer in § 3 Abs. 2 der Satzung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt genannten Stelle gezahlt worden sind und nicht die Bundesknappschaft oder die Seekasse zuständig ist.“

24. In § 150 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

22. In § 154 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Der Bericht stellt bis zur Angleichung der Lohn- und Gehaltssituation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehaltssituation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet auch die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet dar.“

23. In § 156 Abs. 3 werden die Worte „Westdeutsche Rektorenkonferenz“ durch das Wort „Hochschulrektorenkonferenz“ ersetzt.

24. In § 163 Abs. 2 wird nach Satz 3 eingefügt:

„§ 1152 Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend.“

25. § 165 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. bei Seelotsen das Arbeitseinkommen,“

b) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. bei Küstenschiffern und Küstenfischern das in der Unfallversicherung maßgebende beitragspflichtige Arbeitseinkommen,“

26. In § 166 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

27. In § 170 Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

28. § 172 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Der folgende Absatz wird angefügt:

„(2) Für Beschäftigte, die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 von der Versicherungspflicht befreit sind, tragen die Arbeitgeber die Hälfte des Beitrags zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, höchstens aber die Hälfte des Beitrags, der zu zahlen wäre, wenn die Beschäftigten nicht von der Versicherungspflicht befreit worden wären.“

29. § 174 wird wie folgt geändert:

a) Der Überschrift werden die Worte „und Arbeitseinkommen“ angefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Durchschnittsentgelt“ durch das Wort „Arbeitseinkommen“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

30. In § 177 Abs. 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

31. § 178 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit“ durch die Worte „Bundesminister für Frauen und Jugend“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

32. In § 179 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

33. § 181 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die dem Grundwehrdienst entsprechenden Dienstzeiten von Zeit- oder Berufssoldaten ist der Betrag, der für die Berechnung der Beiträge für Grundwehrdienstleistende in dem jeweiligen Zeitraum maßgebend war.“

34. § 187 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

b) Dem Satz 1 wird angefügt:

„Hat das Familiengericht das Verfahren über den Versorgungsausgleich ausgesetzt, tritt für die Beitragshöhe an die Stelle des Zeitpunkts des Endes der Ehezeit der Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Verfahrens über den Versorgungsausgleich.“

35. In § 191 Satz 1 Nr. 4 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

36. Dem § 200 wird angefügt:

„Bei Senkung des Beitragssatzes gilt abweichend von Satz 1 der Beitragssatz, der in dem Monat maßgebend war, für den der Beitrag gezahlt wird.“

37. § 206 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Geistliche und sonstige Beschäftigte der als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannten Religionsgesellschaften, Mitglieder geistlicher Genossenschaften, Diakonen und Angehörige vergleichbarer karitativer Gemeinschaften, die als Vertriebene anerkannt sind und vor ihrer Vertreibung eine Beschäftigung oder Tätigkeit im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 ausgeübt haben, können, sofern sie eine gleichartige Beschäftigung oder Tätigkeit im Inland nicht wieder aufgenommen haben, auf Antrag für die Zei-

ten der Versicherungsfreiheit, längstens jedoch bis zum 1. Januar 1943 zurück, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Inland“ ersetzt.

38. § 210 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach den Worten „Waisen, wenn“ die Worte „wegen nicht erfüllter allgemeiner Wartezeit“ eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Beiträge im Beitrittsgebiet werden nur erstattet, wenn sie für Zeiten nach dem 30. Juni 1990 gezahlt worden sind.“

c) In Absatz 5 werden die Worte „Versicherten, die eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen haben,“ durch die Worte „Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen,“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 3 werden nach dem Wort „Erstattung“ die Worte „nach Absatz 1“ eingefügt.

39. § 221 wird wie folgt gefaßt:

„§ 221

Ausgaben für das Anlagevermögen

Für die Schaffung oder Erhaltung nicht liquider Teile des Anlagevermögens dürfen Mittel nur aufgewendet werden, wenn dies erforderlich ist, um die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Aufgabenerfüllung der Träger der Rentenversicherung zu ermöglichen oder zu sichern. Mittel für die Errichtung, die Erweiterung und den Umbau von Gebäuden der Eigenbetriebe der Träger der Rentenversicherung dürfen nur unter der zusätzlichen Voraussetzung aufgewendet werden, daß diese Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfs aller Träger der Rentenversicherung erforderlich sind. Die Träger stellen gemeinsam im Verband Deutscher Rentenversicherungsträger sicher, daß die Notwendigkeit von Bauvorhaben nach Satz 2 nach einheitlichen Grundsätzen beurteilt wird.“

40. § 222 wird wie folgt gefaßt:

„§ 222

Ermächtigung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über den Umfang der gemäß § 221 Satz 1 zur Verfügung stehenden Mittel zu be-

stimmen. Dabei kann auch die Zulässigkeit entsprechender Ausgaben zeitlich begrenzt werden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch allgemeine Verwaltungsvorschrift mit Zustimmung des Bundesrates den Umfang des Verwaltungsvermögens abzugrenzen."

41. § 223 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Wanderversicherungsausgleich“ wird um die Worte „und Wanderungsausgleich“ ergänzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Eine pauschale Erstattung kann vorgesehen werden.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(6) Die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zahlen der Bundesknappschaft einen Wanderungsausgleich. Der auf die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entfallende Anteil am Wanderungsausgleich bestimmt sich nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen. Für die Berechnung des Wanderungsausgleiches werden miteinander vervielfältigt:

1. Die Differenz zwischen der durchschnittlichen Zahl der knappschaftlich Versicherten in dem Jahr, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, und der Zahl der am 1. Januar 1991 in der knappschaftlichen Rentenversicherung Versicherten,
2. das Durchschnittsentgelt des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird, wobei für das Beitrittsgebiet das Durchschnittsentgelt durch den Faktor der Anlage 10 für dieses Jahr geteilt wird,
3. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres, für das der Wanderungsausgleich gezahlt wird.

Als Versicherte der knappschaftlichen Rentenversicherung gelten auch sonstige Versicherte (§ 166). Der Betrag des Wanderungsausgleichs ist mit einem Faktor zu bereinigen, der die längerfristigen Veränderungen der Rentnerzahl und des Rentenvolumens in der knappschaftlichen Rentenversicherung berücksichtigt."

42. § 224 wird gestrichen.

43. § 226 wird wie folgt gefaßt:

„§ 226

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Träger der Versorgungslast zu bestimmen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung gemäß § 223 Abs. 3 zu bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Ermittlung des Wanderungsausgleichs nach § 223 Absatz 6 zu bestimmen."

44. In § 228 werden die Worte „nicht mehr eintreten können“ durch die Worte „nicht mehr oder nur noch übergangsweise eintreten können“ ersetzt.

45. Nach § 228 wird eingefügt:

„§ 228 a

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Arbeitsentgelten, Arbeitseinkommen oder Beitragsbemessungsgrundlagen

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an die Beitragsbemessungsgrenze anknüpfen, ist die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitrittsgebiet (Beitragsbemessungsgrenze (Ost), Anlage 2 a)

maßgebend, wenn die Einnahmen aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt werden. Satz 1 gilt für die Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlagen bei sonstigen Versicherten entsprechend. Bei der Beurteilung der Erwerbsfähigkeit nach § 44 Abs. 2 ist die Bezugsgröße (Ost) maßgebend, wenn der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat.

(2) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Hinzuverdienstgrenzen für Renten

1. an die Bezugsgröße anknüpfen, ist die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße (Ost)),
2. an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost)

maßgebend, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen aus der Beschäftigung oder Tätigkeit im Beitrittsgebiet erzielt wird. Wird in einem Kalendermonat Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen auch im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erzielt, ist bei der Hinzuverdienstgrenze die Bezugsgröße und der aktuelle Rentenwert maßgebend.

(3) Soweit Vorschriften dieses Buches bei Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes an den aktuellen Rentenwert anknüpfen, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend, wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat."

46. Nach § 228a wird eingefügt:

„§ 228b

Maßgebende Werte in der Anpassungsphase

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sind, soweit Vorschriften dieses Buches auf die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer oder auf das Durchschnittsentgelt abstellen, die für das Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet ermittelten Werte maßgebend, sofern nicht in den nachstehenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist."

47. Nach § 229 wird eingefügt:

„§ 229a

Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nicht nach §§ 1 bis 3 versicherungspflichtig sind, bleiben in der jeweiligen Tätigkeit oder für die Zeit des jeweiligen Leistungsbezugs versicherungspflichtig. Selbständig Tätige und mitarbeitende **Familienangehörige können** jedoch bis zum 31. Dezember 1994 beantragen, daß die Versicherungspflicht nach Satz 1 endet. Das Ende der Versicherungspflicht tritt vom 1. Januar 1992 an ein, wenn der Antrag bis zum 30. Juni 1992 gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an.

(2) Im Beitrittsgebiet selbständig tätige Landwirte, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte erfüllen und in der Krankenversicherung der Landwirte als Unternehmer versichert sind, sind versicherungspflichtig. Sie werden auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit, wenn sie Beiträge zur Altershilfe für Landwirte zahlen; Absatz 1 Satz 2 findet keine Anwendung. Die Befreiung wirkt vom Eingang des Antrags an. Sie ist auf die selbständige Tätigkeit als Landwirt beschränkt."

48. Nach § 231 wird eingefügt:

„§ 231a

Befreiung von der Versicherungspflicht im Beitrittsgebiet

Selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet aufgrund eines Versicherungsvertrages von der Versicherungspflicht befreit waren, bleiben in jeder Beschäftigung oder Tätigkeit von der Versicherungspflicht befreit. Sie können jedoch bis zum 31. Dezember 1994 erklären, daß die Befreiung von der Versicherungspflicht enden soll. Die Befreiung endet vom Eingang des Antrags an."

49. In § 232 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

50. In § 233 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wehrpflichtige, die während ihres Grundwehrdienstes vom 1. März 1957 bis zum 30. April 1961 nicht versicherungspflichtig waren, werden für die Zeit des Dienstes nachversichert, auch wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen."

51. Nach § 233 wird eingefügt:

„§ 233a

Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Personen, die vor dem 1. Januar 1992 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach dem jeweils geltenden, dem § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 230 Abs. 1 Nr. 3 sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, werden nachversichert, wenn sie

1. ohne Anspruch oder Anwartschaft auf Versorgung aus der Beschäftigung ausgeschieden sind und
2. einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden (§ 307a Abs. 9 bis 11, § 307b Abs. 1);

Zeiten einer Beschäftigung außerhalb des kirchlichen Dienstes vor dem 9. Mai 1945 werden jedoch nur berücksichtigt, soweit sie auch bei einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente berücksichtigt würden. Der Nachversicherung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind oder anzuwenden waren, fiktiv zugrunde gelegt; Regelungen, nach denen eine Nachversicherung nur erfolgt, wenn sie innerhalb einer bestimmten Frist oder bis zu einem

bestimmten Zeitpunkt beantragt worden ist, finden keine Anwendung. Die Sätze 1 und 2 gelten für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung vor dem 1. Januar 1992 verloren haben, entsprechend. Für Personen, die aus einer Beschäftigung mit Anwartschaft auf Versorgung nach kirchenrechtlichen Regelungen oder mit Anwartschaft auf die in der Gemeinschaft übliche Versorgung im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ausgeschieden sind, erfolgt eine Nachversicherung nach Satz 1 oder 2 nur, wenn sie bis zum 31. Dezember 1994 beantragt wird.

(2) Personen, die nach dem 31. Dezember 1991 aus einer Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeschieden sind, in der sie nach § 5 Abs. 1 versicherungsfrei waren, werden nach den vom 1. Januar 1992 an geltenden Vorschriften auch für Zeiten vorher nachversichert, in denen sie nach dieser Vorschrift oder dem jeweils geltenden, dieser Vorschrift sinngemäß entsprechenden Recht nicht versicherungspflichtig, versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit waren, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt für Personen, die ihren Anspruch auf Versorgung nach dem 31. Dezember 1991 verloren haben, entsprechend.

(3) Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen den Religionsgesellschaften und der Deutschen Demokratischen Republik Beiträge zur Sozialversicherung für Zeiten im Dienst der Religionsgesellschaften nachgezahlt wurden, gelten für die Zeiträume, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.

(4) Diakonissen, für die aufgrund von Vereinbarungen zwischen dem Bund der Evangelischen Kirchen im Beitrittsgebiet und der Deutschen Demokratischen Republik Zeiten einer Tätigkeit in den Evangelischen Diakonissenmutterhäusern und Diakoniewerken vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet bei der Gewährung und Berechnung von Renten aus der Sozialversicherung zu berücksichtigen waren, werden für diese Zeiträume nachversichert, wenn sie einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften dieses Buches zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden. Dies gilt entsprechend für Mitglieder geistlicher Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1985 im Beitrittsgebiet eine vergleichbare Tätigkeit ausgeübt haben. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1984 aus der Gemeinschaft ausgeschieden sind, geht die Nachversicherung nach

Satz 1 oder 2 für Zeiträume vor dem 1. Januar 1985 der Nachversicherung nach Absatz 1 oder 2 vor.

(5) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Zeiten, für die Ansprüche oder Anwartschaften aus einem Sondersversorgungssystem des Beitrittsgebiets im Sinne des Art. 3 § 1 Abs. 3 des Rentenüberleitungsgesetzes erworben worden sind."

52. Nach § 235 wird eingefügt:

„§ 235 a

**Anpassung des Übergangsgeldes
im Beitrittsgebiet**

Ist Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld ein im Beitrittsgebiet erzieltcs Arbeitseingelt oder Arbeitseinkommen, erhöht sich das Übergangsgeld nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vomhundertsatz wie die Renten im Beitrittsgebiet."

53. In § 236 wird nach Absatz 2 eingefügt:

„(2a) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres nach den bis dahin im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften, besteht eine Hinzuverdienstgrenze nicht."

54. § 239 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dem Bezug von Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus nach Nummer 2 steht der Bezug der Bergmannsvollrente für längstens fünf Jahre gleich."

b) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Für den Hinzuverdienst gilt § 34 Abs. 3 Nr. 1 entsprechend."

55. § 240 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden die Worte „nach Nummer 4 oder 5" durch die Worte „nach Nummer 4, 5 oder 6" ersetzt.

b) In Nummer 4 wird am Ende das Wort „oder" gestrichen.

c) Der Nummer 5 wird das Wort „oder" angefügt.

d) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„6. Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992"

56. Nach § 243 wird eingefügt:

„§ 243 a

Rente wegen Todes an vor dem 1. Juli 1977
geschiedene Ehegatten im Beitrittsgebiet

Bestimmt sich der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten nach dem Recht, das im Beitrittsgebiet gegolten hat, ist § 243 nicht anzuwenden. In diesen Fällen besteht Anspruch auf Erziehungsrente bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden ist.“

57. Nach § 245 wird eingefügt:

„§ 245 a

Wartezeiterfüllung bei früherem Anspruch
auf Hinterbliebenenrente im Beitrittsgebiet

Die allgemeine Wartezeit gilt für einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente als erfüllt, wenn der Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt hat.“

58. § 248 wird wie folgt gefaßt:

„§ 248

Beitragszeiten im Beitrittsgebiet
und im Saarland

(1) Pflichtbeitragszeiten sind auch Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht nach dem 8. Mai 1945 mehr als drei Tage Wehrdienst im Beitrittsgebiet geleistet haben.

(2) Für Versicherte, die bereits vor Erfüllung der allgemeinen Wartezeit erwerbsunfähig waren und seitdem ununterbrochen erwerbsunfähig sind, gelten Zeiten des gewöhnlichen Aufenthalts im Beitrittsgebiet nach Vollendung des 16. Lebensjahres und nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991 als Pflichtbeitragszeiten.

(3) Den Beitragszeiten nach Bundesrecht stehen Zeiten nach dem 8. Mai 1945 gleich, für die Beiträge zu einem System der gesetzlichen Rentenversicherung nach vor dem Inkrafttreten von Bundesrecht geltenden Rechtsvorschriften gezahlt worden sind; dies gilt entsprechend für Beitragszeiten im Saarland bis zum 31. Dezember 1956. Beitragszeiten im Beitrittsgebiet sind nicht

1. Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung,

2. Zeiten, in denen wegen des Bezugs einer Rente oder einer Versorgung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets Versicherungs- oder Beitragsfreiheit bestanden hat,

3. Zeiten der freiwilligen Versicherung vor dem 1. Januar 1991 nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947, in denen Beiträge nicht mindestens in der in Anlage 11 genannten Höhe gezahlt worden sind.

(4) Die Beitragszeiten werden abweichend von den Vorschriften des Dritten Kapitels der knappschaftlichen Rentenversicherung zugeordnet, wenn für die versicherte Beschäftigung Beiträge nach einem Beitragssatz für bergbaulich Versicherte gezahlt worden sind. Zeiten der Versicherungspflicht von selbständig Tätigen im Beitrittsgebiet werden

1. der Rentenversicherung der Arbeiter, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausgeübt haben,

2. der Rentenversicherung der Angestellten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausgeübt haben,

zugeordnet.“

59. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Anrechnung einer Kindererziehungszeit steht der Erziehung im Inland die Erziehung im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich.“

b) In Absatz 6 werden die Jahreszahl „1993“ jeweils durch die Jahreszahl „1994“ und die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

c) In Absatz 7 werden die Jahreszahl „1993“ durch die Jahreszahl „1994“ und die Jahreszahl „1994“ jeweils durch die Jahreszahl „1995“ ersetzt.

60. Nach § 249 wird eingefügt:

„§ 249 a

Beitragszeiten und Berücksichtigungszeiten
wegen Kindererziehung im Beitrittsgebiet

(1) Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten, sind von der Anrechnung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen, wenn sie vor dem 1. Januar 1927 geboren sind.

(2) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 in dessen erstem Lebensjahr gemeinsam erzogen, so können sie bis zum 31. Dezember 1994 übereinstimmend erklären, daß der Vater das Kind überwiegend erzogen hat; die Kindererziehungszeit wird dann insgesamt dem Vater zugeordnet. Ist ein Elternteil bis zum 31. Dezember 1994 gestorben, kann der überlebende Elternteil die Erklärung bis zum 31. März 1995 allein abgeben. Die Erklärung ist nicht zulässig, wenn für die Mutter ein Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Altersrente oder Invalidenrente besteht oder aus deren Versicherung ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente besteht oder bestanden hat.

(3) Haben die Eltern im Beitrittsgebiet ihr Kind vor dem 1. Januar 1992 für einen Zeitraum, für den eine Kindererziehungszeit nicht anzurechnen ist, gemeinsam erzogen, können sie bis zum 31. Dezember 1994 durch übereinstimmende Erklärung bestimmen, daß die Berücksichtigungszeit wegen Kindererziehung dem Vater zuzuordnen ist; die Zuordnung kann auf einen Teil der Berücksichtigungszeit beschränkt werden. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

61. § 250 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland“ und die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 werden die Worte „das Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost)“ durch die Worte „das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

cc) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. in Gewahrsam genommen worden sind oder im Anschluß daran wegen Krankheit arbeitsunfähig und unverschuldet arbeitslos gewesen sind, wenn sie zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben, oder“.

dd) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„5a. im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 einen Freiheitsentzug erlitten haben, soweit eine auf Rehabilitie-

rung oder Kassation erkende Entscheidung ergangen ist, oder im Anschluß an solche Zeiten wegen Krankheit arbeitsunfähig oder unverschuldet arbeitslos gewesen sind,“.

b) In Absatz 2 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

62. Nach § 252 wird eingefügt:

„§ 252 a

Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet

(1) Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet sind auch Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen Versicherte

1. wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft während der jeweiligen Schutzfristen eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit **unterbrochen und nicht ausgeübt** haben,

2. vor dem 1. Januar 1992

a) Lohnersatzleistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,

b) Vorruhestandsgeld oder

c) Unterstützung während der Zeit der Arbeitsvermittlung

bezogen haben,

3. vor dem 1. März 1990 arbeitslos waren oder

4. vor dem vollendeten 55. Lebensjahr Invalidenrente, Bergmannsinvalidenrente, **Versorgung wegen voller Berufsunfähigkeit oder Teilberufsunfähigkeit**, Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 66⅔ vom Hundert oder Kriegsbeschädigtenrente aus dem Beitrittsgebiet **bezogen** haben.

Für Zeiten nach den Nummern 2 und 3 gelten die Vorschriften über Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit.

(2) Lassen sich im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung als Arbeitsausfalltage eingetragene Anrechnungszeiten im Beitrittsgebiet zeitlich nicht zuordnen, zählen je 30 solcher Tage in einem Kalenderjahr als ein Kalendermonat mit beitragsfreien Anrechnungszeiten wegen Krankheit, ein verbleibender Rest als ein weiterer Kalendermonat solcher Anrechnungszeiten."

63. In § 253 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „spätestens vom Kalendermonat der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten“ durch die Worte „spätestens vom Kalendermonat, in den der Tag nach der Vollendung des 16. Lebensjahres des Versicherten fällt“ ersetzt.

64. Nach § 254 wird eingefügt:

„§ 254 a
Ständige Arbeiten unter Tage
im Beitrittsgebiet

Im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 überwiegend unter Tage ausgeübte Tätigkeiten sind ständige Arbeiten unter Tage.“

65. Die Überschrift vor § 255 wird durch folgenden Text ersetzt:

„Fünfter Unterabschnitt
Rentenhöhe und Rentenanpassung

§ 254 b
Rentenformel für Monatsbetrag der Rente

(1) Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland werden persönliche Entgeltpunkte (Ost) und ein aktueller Rentenwert (Ost) für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente aus Zeiten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet gebildet, die an die Stelle der persönlichen Entgeltpunkte und des aktuellen Rentenwerts treten.

(2) Liegen der Rente auch persönliche Entgeltpunkte zugrunde, die mit dem aktuellen Rentenwert zu vervielfältigen sind, sind Monatsteilbeträge zu ermitteln, deren Summe den Monatsbetrag der Rente ergibt.“

66. Nach § 254 b wird eingefügt:

„§ 254 c
Anpassung der Renten

Renten, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, werden angepaßt, indem der bisherige aktuelle Rentenwert (Ost) durch den neuen aktuellen Rentenwert (Ost) ersetzt wird.“

67. Nach § 254 c wird eingefügt:

„§ 254 d
Entgeltpunkte (Ost)

(1) An die Stelle der ermittelten Entgeltpunkte treten Entgeltpunkte (Ost) für

1. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
2. Pflichtbeitragszeiten aufgrund gesetzlicher Wehrpflicht oder Bezugs von Sozialleistungen,
3. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
4. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279 b) bei gewöhnlichem Aufenthalt

im Beitrittsgebiet und

5. Zeiten mit Beiträgen für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit,
6. Zeiten der Erziehung eines Kindes,
7. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen bei gewöhnlichem Aufenthalt

im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (Reichsgebiets-Beitragszeiten).

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Zeiten vor dem 19. Mai 1990

1. von Versicherten, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten, solange sie sich im Inland gewöhnlich aufhalten, oder

b) im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

2. mit Beiträgen aufgrund einer Beschäftigung bei einem Unternehmen im Beitrittsgebiet, für das Arbeitsentgelte in Deutsche Mark gezahlt worden sind.

Satz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286 d Abs. 2 nicht erfaßt werden.

(3) Sind für einen Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen, gelten für die Ermittlung des Monatsbetrags der Rente die für diesen Kalendermonat ermittelten Entgeltpunkte (Ost) als Entgeltpunkte.“

68. Nach § 255 wird eingefügt:

„§ 255 a
Aktueller Rentenwert (Ost)

(1) Der aktuelle Rentenwert (Ost) ist der Betrag, der sich im Dezember 1991 ergibt, wenn der aktuelle Rentenwert (§ 68 Abs. 1) mit dem Verhältnis aus einer verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet und einer verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet vervielfältigt wird.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich, indem er mit dem Faktor vervielfältigt wird, der erforderlich ist, um das Verhältnis zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet in der Höhe aufrecht zu erhalten, die dem Verhältnis der entsprechenden Werte im Gebiet der Bundesrepublik ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

69. Nach § 255 a wird eingefügt:

„§ 255 b

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den zur Aufrechterhaltung des in § 255 a Abs. 2 bestimmten Verhältnisses zwischen einer verfügbaren Standardrente und dem durchschnittlichen Nettoentgelt im Beitrittsgebiet erforderlichen aktuellen Rentenwert (Ost) und den Termin für seine Veränderung zu bestimmen.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Ende eines jeden Kalenderjahres

1. für das vergangene Kalenderjahr den Wert der Anlage 10
2. für das folgende Kalenderjahr den vorläufigen Wert der Anlage 10

als das Vielfache des Durchschnittsentgelts der Anlage 1 zum Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet zu bestimmen.“

70. In § 256 Abs. 6 Satz 2 werden die Worte „für die eine Nachzahlung bei Heiratsabfindung früherer Beamtinnen, für Vertriebene, Flüchtlinge und Evakuierte oder bei Nachversicherung erfolgt ist (§§ 283 bis 285)“ durch die Worte „für die eine Nachzahlung nach §§ 283 bis 285 erfolgt ist“ ersetzt.

71. Nach § 256 wird eingefügt:

„§ 256 a

Entgeltpunkte für Beitragszeiten
im Beitrittsgebiet

(1) Für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nach dem 8. Mai 1945 werden Entgeltpunkte ermittelt, indem der mit den Werten der Anlage 10 vervielfältigte Verdienst (Beitragsbemessungsgrundlage) durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Für das Kalenderjahr des Rentenbeginns und für das davorliegende Kalenderjahr ist der Verdienst mit dem Wert der Anlage 10 zu vervielfältigen, der für diese Kalenderjahre vorläufig bestimmt ist.

(2) Als Verdienst zählen der beitragspflichtige Arbeitsverdienst, die versicherungspflichtigen Einkünfte sowie der Verdienst, für den Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279 b) gezahlt worden sind. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11

genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst.

(3) Wird nachgewiesen, daß die jeweiligen Arbeitsverdienste und Einkünfte

1. in der Zeit vor dem 1. März 1971 den monatlich versicherten Betrag von 600 Mark,
2. in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 31. Dezember 1976 den monatlich versicherten Betrag von 1 200 Mark,
3. in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis zum 30. November 1989 von Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte, in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kuschschaffenden, Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten den monatlich versicherten Betrag von 1 200 Mark,
4. in der Zeit vom 1. Dezember 1989 bis 30. Juni 1990 von den in Nummer 3 genannten Personen den monatlich versicherten Betrag von 2 400 Mark

überschritten haben, werden zur Ermittlung der Beitragsbemessungsgrundlage auch die nachgewiesenen Arbeitsverdienste und Einkünfte oberhalb dieser Grenzen berücksichtigt. Werden die Arbeitsverdienste oder Einkünfte oberhalb dieser Grenzen glaubhaft gemacht, werden die überschreitenden Beträge zu fünf Sechsteln berücksichtigt. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(4) Für Zeiten, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, werden für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt.

(5) Für Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit werden für jedes volle Kalenderjahr mindestens 0,75 Entgeltpunkte, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrundegelegt.

72. Nach § 256 a wird eingefügt:

„§ 256 b

Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte
Beitragszeiten

(1) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung von Entgeltpunkten als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr einer Vollzeitbeschäftigung die Durchschnittsverdienste berücksichtigt, die sich

1. nach Einstufung der Beschäftigung in eine der in Anlage 13 genannten Qualifikationsgruppen und
2. nach Zuordnung der Beschäftigung zu einem der in Anlage 14 genannten Bereiche

für dieses Kalenderjahr ergeben, höchstens jedoch fünf Sechstel der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen ist. War der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikationsgruppe. Für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 werden Entgeltpunkte aus fünf Sechsteln der sich aufgrund der Anlagen 1 bis 16 des Fremdrentengesetzes ergebenden Werte ermittelt.

(2) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,0625, mindestens jedoch die nach Absatz 1 ermittelten Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(3) Für glaubhaft gemachte Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen werden für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 die Entgeltpunkte der Anlage 15 zugrunde gelegt, für Zeiten danach für jeden Kalendermonat die Entgeltpunkte, die sich aus fünf Sechsteln der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für freiwillige Beiträge ergeben.

(4) Für glaubhaft gemachte Pflichtbeitragszeiten im Beitrittsgebiet für die Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 gilt Absatz 1 nur soweit, wie glaubhaft gemacht ist, daß Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind. Kann eine solche Beitragszahlung nicht glaubhaft gemacht werden, ist als Beitragsbemessungsgrundlage für ein Kalenderjahr höchstens ein Verdienst nach Anlage 16 zu berücksichtigen.

(5) Die Absätze 1 bis 4 sind für selbständig Tätige entsprechend anzuwenden."

73. § 257 wird wie folgt gefaßt:

„§ 257

Entgeltpunkte für Berliner Beitragszeiten

(1) Für Zeiten, für die Beiträge zur

1. einheitlichen Sozialversicherung der Versicherungsanstalt Berlin in der Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. Januar 1949,
2. einheitlichen Sozial- oder Rentenversicherung der Versicherungsanstalt Berlin (West) in der Zeit vom 1. Februar 1949 bis zum 31. März 1952 oder
3. Rentenversicherung der Landesversicherungsanstalt Berlin vom 1. April 1952 bis zum 31. August 1952

gezahlt worden sind, werden Entgeltpunkte ermittelt, indem die Beitragsbemessungsgrundlage durch das Durchschnittsentgelt für dasselbe Kalenderjahr geteilt wird. Die Beitragsbemessungsgrundlage beträgt

1. für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis zum 31. März 1946 das Fünffache der gezahlten Beiträge,
2. für die Zeit vom 1. April 1946 bis zum 31. Dezember 1950 das Fünffache der gezahlten Beiträge, höchstens jedoch 7 200 Reichsmark oder Deutsche Mark für ein Kalenderjahr.

(2) Für Zeiten, für die freiwillige Beiträge oder Beiträge nach Beitragsklassen gezahlt worden sind, werden die Entgeltpunkte der Anlage 5 zugrunde gelegt."

74. In § 259 Satz 1 werden nach den Worten „Anlage 8" die Worte „, für jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil" eingefügt.

75. Nach § 259 wird eingefügt:

„§ 259 a
Besonderheiten bei
Rentenbeginn vor 1996

(1) Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls sie verstorben sind, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten,

für Beitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der nach §§ 256 a und 256 b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zum Fremdrentengesetz ermittelt; für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung nach dem 31. Dezember 1949 werden zur Ermittlung der Entgeltpunkte die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Pflichtbeitragszeiten für eine Berufsausbildung werden für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Für glaubhaft gemachte Zeiten werden fünf Sechstel der Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Zeiten, die von der Wirkung einer Beitragserstattung nach § 286 d Abs. 2 nicht erfaßt werden.“

76. Nach § 259 a wird eingefügt:

„§ 259 b
Besonderheiten bei Zugehörigkeit zu
einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem

(1) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) vom ... 1991 (BGBl. I S. ...) wird bei der Ermittlung der Entgeltpunkte der Verdienst nach dem AAÜG zugrunde gelegt.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Versorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.“

77. Nach § 259 b wird eingefügt:

„§ 259 c
Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Durchschnittsverdienste in Ergänzung der Anlage 14 festzusetzen.“

78. In § 260 Satz 2 werden die Worte „saarländische Beitragszeiten“ durch die Worte „Beitragszeiten im Beitrittsgebiet und im Saarland“ ersetzt.

79. In § 262 Abs. 2 werden nach dem Wort „zugeordnet“ die Worte „; dabei werden Kalendermonaten mit Entgeltpunkten (Ost) zusätzliche Entgeltpunkte (Ost) zugeordnet“.

80. Nach § 263 wird eingefügt:

„§ 263 a
Gesamtleistungsbewertung für beitragsfreie
und beitragsgeminderte Zeiten mit
Entgeltpunkten (Ost)

Nach der Gesamtleistungsbewertung ermittelte Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten und der Zuschlag an Entgeltpunkten für beitragsgeminderte Zeiten werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die für die Ermittlung des Gesamtleistungswerts zugrunde gelegten Entgeltpunkte (Ost) zu allen zugrunde gelegten Entgeltpunkten stehen. Dabei ist für Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten § 254 d entsprechend anzuwenden.“

81. Nach § 264 wird eingefügt:

„§ 264 a
Zuschläge oder Abschläge
bei Versorgungsausgleich
im Beitrittsgebiet

(1) Ein zugunsten oder zu Lasten von Versicherten durchgeführter Versorgungsausgleich wird durch einen Zuschlag oder Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) berücksichtigt, soweit das Familiengericht die Umrechnung des Monatsbetrags der übertragenen oder begründeten Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) angeordnet hat.

(2) Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird. Liegt der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaft ein Angleichungsfaktor (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) zugrunde, ist der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit auf Anordnung des Familiengerichts vor der Durchführung der Teilung nach Satz 1 mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen.

(3) Die Entgeltpunkte (Ost) treten bei der Anwendung der Vorschriften über den Versorgungsausgleich an die Stelle von Entgeltpunkten."

82. Nach § 264 a wird eingefügt:

„§ 264 b
Zuschlag bei Waisenrenten

Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen."

83. Nach § 265 wird eingefügt:

„§ 265 a
Knappschaftliche Besonderheiten
bei rentenrechtlichen Zeiten
im Beitrittsgebiet

(1) Entgeltpunkte aus dem Leistungszuschlag werden in dem Verhältnis als Entgeltpunkte (Ost) berücksichtigt, in dem die Kalendermonate mit ständigen Arbeiten unter Tage, die gleichzeitig Beitragszeiten mit Entgeltpunkten (Ost) sind, zu allen Kalendermonaten mit ständigen Arbeiten unter Tage stehen.

(2) Sind Zuschläge oder Abschläge bei Versorgungsausgleich in Entgeltpunkten (Ost) zu berücksichtigen (§ 264 a), wird bei der Umrechnung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) der Monatsbetrag der Anwartschaften für den geschiedenen Ehegatten, für den die knappschaftliche Rentenversicherung die Versicherung durchführt, durch das 1,3333fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) geteilt."

84. Nach § 265 a wird eingefügt:

„§ 265 b
Vorläufige Berechnung von Entgeltpunkten (Ost)
bei Hinterbliebenenrenten

Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, bei der Berechnung von Hinterbliebenenrenten vorläufig persönliche Entgeltpunkte für 35 Jahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen, wenn Berechtigte bereits vor dem 1. Januar 1992 einen Anspruch auf Hinterbliebenenrente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets gehabt haben. Die Rente ist zu einem späteren Zeitpunkt nach den übrigen Vorschriften dieses Buches zu ermitteln. Der Anspruch des Berechtigten hierauf besteht nicht vor dem 1. Januar 1994."

85. In § 266 werden nach den Worten „Anspruch auf eine Rente" die Worte „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet" eingefügt.

86. § 269 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Höherversicherung" die Worte „und für Beiträge nach § 248 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3" eingefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „ , bei Beiträgen für Zeiten vor dem 1. Januar 1957 dem Kalenderjahr der Entwertung der Beitragsmarke," gestrichen.

87. Nach § 270 wird eingefügt:

„§ 270 a
Rentenauskunft

Versicherte, die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 zurückgelegt haben, erhalten in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1999 auf Antrag Rentenauskünfte, wenn sie das 59. Lebensjahr vollendet haben. Die Rentenauskünfte können auch von Amts wegen erteilt werden."

88. Die Überschrift nach § 270 wird wie folgt gefaßt:

„Neunter Unterabschnitt
Leistungen an Berechtigte im Ausland"

89. § 271 wird wie folgt gefaßt:

„§ 271
Höhe der Rente

Bundesgebiets-Beitragszeiten sind auch Zeiten, für die nach den vor dem 9. Mai 1945 geltenden Reichsversicherungsgesetzen

1. Pflichtbeiträge für eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit im Inland oder
2. freiwillige Beiträge für die Zeit des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland oder außerhalb des jeweiligen Geltungsbereichs der Reichsversicherungsgesetze

gezahlt worden sind. Kindererziehungszeiten sind Bundesgebiets-Beitragszeiten, wenn die Erziehung des Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist."

90. § 272 wird wie folgt gefaßt:

„§ 272
Besonderheiten für berechtigte Deutsche

(1) Die persönlichen Entgeltpunkte von berechtigten Deutschen, die vor dem 19. Mai 1950 geboren sind und vor dem 19. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland genommen haben, werden zusätzlich ermittelt aus

1. Entgeltpunkten für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten,

2. dem Leistungszuschlag für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, begrenzt auf die Höhe des Leistungszuschlags für Bundesgebiets-Beitragszeiten,
3. dem Abschlag an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, der auf Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz entfällt, in dem Verhältnis, in dem die nach Nummer 1 begrenzten Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu allen Entgeltpunkten für diese Zeiten stehen und
4. dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Waisenrenten aus Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz in dem sich nach Nummer 3 ergebenden Verhältnis.

(2) Entgeltpunkte für Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz, die nach Absatz 1 aufgrund von Entgeltpunkten (Ost) zusätzlich zu berücksichtigen sind, gelten als Entgeltpunkte (Ost).

(3) Zu den Entgeltpunkten von Berechtigten im Sinne von Absatz 1, die auf die Höhe der Entgeltpunkte für Bundesgebiets-Beitragszeiten begrenzt zu berücksichtigen sind, gehören auch Reichsgebiets-Beitragszeiten. Bei der Ermittlung von Entgeltpunkten aus einem Leistungszuschlag, aus einem Abschlag aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich und für den Zuschlag bei einer Waisenrente sind Reichsgebiets-Beitragszeiten wie Beitragszeiten nach dem Fremdrentengesetz zu berücksichtigen."

- 91.** § 273 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„Für Beschäftigte ist die Bundesknappschaft auch zuständig, wenn die Versicherten aufgrund der Beschäftigung in einem nichtknappschaftlichen Betrieb bereits vor dem 1. Januar 1992 bei der Bundesknappschaft versichert waren, solange diese Beschäftigung andauert.“

- 92.** Nach § 273 wird eingefügt:

„§ 273 a

Zuständigkeit in Zweifelsfällen

Ob im Beitrittsgebiet ein Betrieb knappschaftlich ist, einem knappschaftlichen Betrieb gleichgestellt ist oder die Zuständigkeit der Bundesknappschaft für Arbeitnehmer außerhalb von knappschaftlichen Betrieben, die denen in knappschaftlichen Betrieben gleichgestellt sind, gegeben ist, entscheidet in Zweifelsfällen das Bundesversicherungsamt.“

- 93.** Nach § 274 wird eingefügt:

„§ 274 a

Zuständigkeit für selbständig Tätige
im Beitrittsgebiet

Für selbständig Tätige, die am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet versicherungspflichtig waren und nach § 229 a versicherungspflichtig sind, sind

1. die Landesversicherungsanstalten, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend körperlicher Art ausüben,
2. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn die Versicherten eine Tätigkeit überwiegend geistiger Art ausüben,

zuständig.“

- 94.** Nach § 275 wird eingefügt:

„§ 275 a

Beitragsbemessungsgrenzen
im Beitrittsgebiet

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert. Die veränderten Beträge werden nur für den Zeitraum, für den die Beitragsbemessungsgrenzen gelten, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufgerundet.“

- 95.** Nach § 275 a wird eingefügt:

„§ 275 b

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beitragsbemessungsgrenzen in Ergänzung der Anlage 2 a festzusetzen.“

- 96.** Nach § 277 wird eingefügt:

„§ 277 a

Durchführung der Nachversicherung
im Beitrittsgebiet

(1) Bei der Durchführung der Nachversicherung von Personen, die eine nachversicherungspflichtige Beschäftigung im Beitrittsgebiet ausgeübt haben, ist die Beitragsbemessungsgrundlage für die Berechnung der Beiträge für Zeiten im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht; die Beitragsbemessungsgrundlage ist nur bis zu einem Betrag zu berücksichtigen, der dem durch die entsprechenden Werte der Anlage 10 geteilten Betrag der jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten entspricht. § 181 Abs. 4 und § 277 Satz 3 bleiben unberührt. Für Personen, die nach § 233 a Abs. 1 Satz 2 als nachversichert gelten, erfolgt anstelle einer Zahlung von Beiträgen für die Nachversicherung eine Erstattung der Aufwendungen aus der Nachversicherung; der Durchführung der Nachversicherung und der

Erstattung werden die bisherigen Vorschriften, die im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland außerhalb des Beitrittsgebiets anzuwenden sind, fiktiv zugrunde gelegt.

(2) Für Pfarrer, Pastoren, Prediger, Vikare und andere Mitarbeiter von Religionsgesellschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 3 als nachversichert gelten, gilt die Nachversicherung mit den Entgelten als durchgeführt, für die Beiträge nachgezahlt worden sind. Die Religionsgesellschaften haben den Nachversicherten die jeweiligen Entgelte zu bescheinigen.

(3) Für Diakonissen und Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233a Abs. 4 nachversichert werden, ist Beitragsbemessungsgrundlage für Zeiten

1. bis zum 31. Mai 1958 ein monatliches Arbeitsentgelt von 270 Deutsche Mark,
2. vom 1. Juni 1958 bis 30. Juni 1967 ein monatliches Arbeitsentgelt von 340 Deutsche Mark,
3. vom 1. Juli 1967 bis 28. Februar 1971 ein monatliches Arbeitsentgelt von 420 Deutsche Mark,
4. vom 1. März 1971 bis 30. September 1976 ein monatliches Arbeitsentgelt von 470 Deutsche Mark und
5. vom 1. Oktober 1976 bis 31. Dezember 1984 ein monatliches Arbeitsentgelt von 520 Deutsche Mark.

Die Beitragsbemessungsgrundlage ist für die Berechnung der Beiträge mit den entsprechenden Werten der Anlage 10 und mit dem Verhältniswert zu vervielfältigen, in dem im Zeitpunkt der Zahlung die Bezugsgröße (Ost) zur Bezugsgröße steht. § 181 Abs. 4 und § 277 Satz 3 bleiben unberührt."

97. Nach § 278 wird eingefügt:

„§ 278 a

Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für die Nachversicherung im Beitrittsgebiet

(1) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage ist für Zeiten im Beitrittsgebiet

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe in 40 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(2) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Ausbildungszeiten im Beitrittsgebiet ist

1. bis zum 31. Dezember 1956 ein monatliches Arbeitsentgelt von 150 Deutsche Mark,
2. vom 1. Januar 1957 bis zum 30. Juni 1990 ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 10 vom Hundert der durch den Wert der Anlage 10 geteilten jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
3. vom 1. Juli 1990 an ein monatliches Arbeitsentgelt in Höhe von 20 vom Hundert der jeweiligen Bezugsgröße (Ost).

(3) Mindestbeitragsbemessungsgrundlage für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung ist der Teil des sich aus Absatz 1 ergebenden Betrages, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht."

98. Nach § 279 wird eingefügt:

„§ 279 a

**Beitragspflichtige Einnahmen
mitarbeitender Ehegatten
im Beitrittsgebiet**

Beitragspflichtige Einnahmen bei im Beitrittsgebiet mitarbeitenden Ehegatten sind die Einnahmen aus der Tätigkeit."

99. Nach § 279 a wird eingefügt:

„§ 279 b

**Beitragsbemessungsgrundlage
für freiwillig Versicherte**

Beitragsbemessungsgrundlage für freiwillig Versicherte, die Beiträge zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zahlen und

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben sowie
2. vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet in den letzten 12 Kalendermonaten Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt haben,

ist ein Siebtel der Bezugsgröße (Ost). Im übrigen gilt die Beitragsbemessungsgrundlage des § 161 Abs. 2. § 228 a gilt nicht."

100. Nach § 279 b wird eingefügt:

„§ 279 c

Beitragstragung im Beitrittsgebiet

(1) Soweit Vorschriften dieses Buches bei der Beitragstragung an den Betrag von 610 Deutsche Mark oder den Betrag von 750 Deutsche Mark anknüpfen, ist dieser Betrag für das Beitrittsgebiet in dem Verhältnis zu mindern, in dem die Bezugsgröße (Ost) zu der Bezugsgröße steht. Der Betrag ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden. Besteht eine Beschäftigung innerhalb desselben Zeitraums im Beitrittsgebiet und im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet, sind die Beschäftigungen zusammenzurechnen. Für die Beitragstragung ist die für den jeweiligen Beschäftigungsort maßgebende Grenze anzuwenden.

(2) Die Beiträge werden bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet von der zahlenden Stelle allein getragen.

(3) Die Beiträge werden bei mitarbeitenden Ehegatten von diesen und den selbständig Tätigen je zur Hälfte getragen.“

104. Nach § 279 c wird eingefügt:

„§ 279 d

Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Für die Zahlung der Beiträge von mitarbeitenden Ehegatten gelten die Vorschriften über den Gesamtsozialversicherungsbeitrag. Für die Beitragszahlung gelten die selbständig Tätigen als Arbeitgeber.“

102. Nach § 281 wird eingefügt:

„§ 281 a

Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet

(1) Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können Beiträge gezahlt werden, um

1. Rentenanwartschaften, die durch einen Abschlag an Entgeltpunkten (Ost) gemindert worden sind, ganz oder teilweise wieder aufzufüllen,
2. aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Rentenanwartschaften zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte (§ 1 Abs. 2 Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz) in Entgeltpunkten (Ost) zu begründen,
3. die Erstattungspflicht für die Begründung von Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten (Ost) zugunsten des ausgleichsberechtigten Ehegatten abzulösen (§ 225 Abs. 2, § 264 a).

(2) Für die Zahlung von Beiträgen werden die Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umgerechnet. Die Entgeltpunkte (Ost) werden in der Weise ermittelt, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften durch den aktuellen Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit geteilt wird.

(3) Für je einen Entgeltpunkt (Ost) ist der Betrag zu zahlen, der sich ergibt, wenn der im Zeitpunkt der Beitragszahlung geltende Beitragssatz auf das für das Kalenderjahr der Beitragszahlung zugrunde zu legende Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet angewendet wird. Als Durchschnittsentgelt im Beitrittsgebiet ist das durch den vorläufigen Wert der Anlage 10 geteilte vorläufige Durchschnittsentgelt im übrigen Bundesgebiet zugrunde zu legen.

(4) § 187 Abs. 4 und 5 gilt auch für die Zahlung von Beiträgen im Rahmen des Versorgungsausgleichs im Beitrittsgebiet.“

103. Nach § 281 a wird eingefügt:

„§ 281 b

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt in der Rechtsverordnung über die Bestimmung des Durchschnittsentgelts zusätzlich Faktoren für die

1. Umrechnung von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge und umgekehrt,
2. Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Angleichungsfaktoren)

bekannt. Dabei kann er von Rundungsvorschriften der Berechnungsgrundsätze abweichen, um genauere Ergebnisse zu erzielen.“

104. Vor § 282 wird eingefügt:

„§ 281 c

Meldepflichten im Beitrittsgebiet

Eine Meldung nach § 28 a Abs. 1 bis 3 des Vierten Buches haben für im Beitrittsgebiet mitarbeitende Ehegatten die selbständig Tätigen zu erstatten. § 28 a Abs. 5 sowie die §§ 28 b und 28 c des Vierten Buches gelten entsprechend.“

105. Nach § 284 wird eingefügt:

„§ 284 a

Nachzahlung bei anzurechnenden Kindererziehungszeiten

Elternteile, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatten und

denen eine Kindererziehungszeit anzurechnen ist, können auf Antrag freiwillige Beiträge für so viele Monate nachzahlen, wie zur Erfüllung der Wartezeit von 60 Kalendermonaten noch erforderlich sind, soweit die Wartezeit nicht durch laufende Beitragszahlung vom 1. Januar 1993 an bis zum Monat der Vollendung des 65. Lebensjahres erfüllt werden kann. Beiträge können nur für Zeiten nach dem 31. Dezember 1986 nachgezahlt werden, die noch nicht mit Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung belegt sind."

106. Nach § 284 a wird eingefügt:

„§ 284 b

Nachzahlung für Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet

(1) Mitglieder geistlicher Genossenschaften im Beitrittsgebiet, die nach § 233 a Abs. 4 nachversichert werden, können auf Antrag für Zeiten vom 1. Januar 1985 bis 31. Dezember 1991, längstens aber bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres, freiwillige Beiträge nachzahlen, sofern diese Zeiten nicht bereits mit Beiträgen belegt sind.

(2) Der Antrag kann nur bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden."

107. In § 286 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „der Regelungen in der Versicherungsunterlagen-Verordnung“ durch die Worte „des § 286 a Abs. 1“ ersetzt.

108. Nach § 286 wird eingefügt:

„§ 286 a

Glaubhaftmachung der Beitragszahlung und Aufteilung von Beiträgen

(1) Fehlen für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 die Versicherungsunterlagen, die von einem Träger der Rentenversicherung aufzubewahren gewesen sind, und wären diese in einem vernichteten oder nicht erreichbaren Teil des Karten- oder Kontenarchivs aufzubewahren gewesen oder ist glaubhaft gemacht, daß die Versicherungskarten bei dem Arbeitgeber oder Versicherten oder nach den Umständen des Falles auf dem Wege zum Träger der Rentenversicherung verloren gegangen, unbrauchbar geworden oder zerstört worden sind, sind die Zeiten der Beschäftigung oder Tätigkeit als Beitragszeit anzuerkennen, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Versicherte eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hat und daß dafür Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig.

(2) Sind in Unterlagen

1. Arbeitsentgelte in einem Gesamtbetrag für die über einen Lohn- oder Gehaltszahlungszeitraum hinausgehende Zeit,
2. Anzahl und Höhe von Beiträgen ohne eine bestimmbare zeitliche Zuordnung

bescheinigt, sind sie gleichmäßig auf die Beitragszahlungszeiträume zu verteilen. Bei der Zahlung von Beiträgen nach Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklassen sind die niedrigsten Beiträge an den Beginn und die höchsten Beiträge an das Ende des Beitragszahlungszeitraums zu legen. Ist der Beginn der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit der Vollendung des 14. Lebensjahres, frühestens am 1. Januar 1923, begonnen hat. Ist das Ende der Versicherung nicht bekannt, wird vermutet, daß die Versicherung mit dem

1. Kalendermonat vor Beginn der zu berechnenden Rente bei einer Rente wegen Alters, bei einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, auf die erst nach Erfüllung einer Wartezeit von 20 Jahren ein Anspruch besteht, oder bei einer Erziehungsrente,
2. Eintritt der maßgebenden Minderung der Erwerbsfähigkeit bei einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Tod des Versicherten bei einer Hinterbliebenenrente

geendet hat. Für die knappschaftliche Rentenversicherung wird als Beginn der Versicherung die satzungsmäßige Mindestaltersgrenze vermutet."

109. Nach § 286 a wird eingefügt:

„§ 286 b

Glaubhaftmachung der Beitragszahlung im Beitrittsgebiet

Machen Versicherte glaubhaft, daß sie im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 9. Mai 1945 bis 31. Dezember 1991 ein beitragspflichtiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen erzielt haben und von diesem entsprechende Beiträge gezahlt worden sind, sind die dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde liegenden Zeiträume als Beitragszeit anzuerkennen. Satz 1 gilt auch für freiwillig Versicherte, soweit sie die für die Feststellung rechtserheblichen Zeiten glaubhaft machen. Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch Versicherungen an Eides Statt zugelassen werden. Der Träger der Rentenversicherung ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig."

110. Nach § 286 b wird eingefügt:

„§ 286 c

Vermutung der Beitragszahlung
im Beitrittsgebiet

Sind in den Versicherungsunterlagen des Beitrittsgebiets für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 Arbeitszeiten oder Zeiten der selbständigen Tätigkeit ordnungsgemäß bescheinigt, wird vermutet, daß während dieser Zeiten Versicherungspflicht bestanden hat und für das angegebene Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen die Beiträge gezahlt worden sind. Satz 1 gilt nicht für Zeiten, in denen eine Rente aus der Rentenversicherung oder eine Versorgung bezogen wurde, die nach den bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Vorschriften zur Versicherungs- oder Beitragsfreiheit führte.“

111. Nach § 286 c wird eingefügt:

„§ 286 d

Beitragserstattung

(1) Sind Beitragszeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt, gilt § 210 Abs. 5 mit der Maßgabe, daß eine Sachleistung, die vor dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet in Anspruch genommen worden ist, eine Erstattung nicht ausschließt.

(2) Die Wirkung der Erstattung umfaßt nicht Beitragszeiten, die nach dem 20. Juni 1948 und vor dem 19. Mai 1990 im Beitrittsgebiet oder nach dem 31. Januar 1949 und vor dem 19. Mai 1990 in Berlin (Ost) zurückgelegt sind, wenn die Erstattung bis zum 31. Dezember 1991 durchgeführt worden ist. Sind für diese Zeiten Beiträge nachgezahlt worden, werden auf Antrag anstelle der Beitragszeiten nach Satz 1 die gesamten nachgezählten Beiträge berücksichtigt. Werden die nachgezählten Beiträge nicht berücksichtigt, sind sie zu erstatten.“

112. Nach § 286 d wird eingefügt:

„§ 286 e

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

Versicherte, die für die Durchführung der Versicherung sowie für die Feststellung und Erbringung von Leistungen einschließlich der Rentenauskunft erforderliche Daten mit Eintragungen in dem Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung nachweisen können, sind berechtigt,

1. in einer beglaubigten Abschrift des vollständigen Ausweises oder von Auszügen des Ausweises die Daten unkenntlich zu machen, die für den Träger der Rentenversicherung nicht erforderlich sind, und
2. diese Abschrift dem Träger der Rentenversicherung als Nachweis vorzulegen.

Satz 1 gilt entsprechend für Beweismittel im Sinne des § 29 Abs. 4 des Zehnten Buches.“

113. Nach § 287 wird eingefügt:

„§ 287 a

Berechnungsgrundlage für die
Beitragsbemessungsgrenzen
im Beitrittsgebiet

Bei der Bestimmung der Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat. In der knappschaftlichen Rentenversicherung ist die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) zum 1. Januar 1992 in dem Verhältnis zu erhöhen, in dem die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze über der Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten liegt. Bei der Verhältnisermittlung ist von den nicht gerundeten Beträgen in Deutsche Mark auszugehen, aus denen die Beitragsbemessungsgrenzen für das Jahr 1991 errechnet wurden. Die knappschaftliche Beitragsbemessungsgrenze (Ost) ist nur für das Kalenderjahr, für das die Beitragsbemessungsgrenze (Ost) bestimmt wird, auf das nächsthöhere Vielfache von 1 200 aufzurunden.“

114. Nach § 287 a wird eingefügt:

„§ 287 b

Berechnung der Ausgaben für Rehabilitation,
Verwaltung und Verfahren

Bei der Anwendung von § 220 Abs. 1 ist die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet jeweils getrennt festzustellen und für das Beitrittsgebiet ab 1993 zugrunde zu legen. Ausgangswert für die Ausgaben der Träger der Rentenversicherung für Rehabilitation, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig sind, sind fünf vom Hundert ihrer Rentenausgaben im Jahr 1992, soweit sie den Berechnungen der Bundeszuschüsse-Beitrittsgebiet zugrunde zu legen sind.“

115. Nach § 287 b wird eingefügt:

„§ 287 c

Ausgaben für Bauvorhaben im Beitrittsgebiet

Bei der Anwendung von § 221 Satz 2 und 3 ist der Bedarf und die Notwendigkeit von Bauvorhaben für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt zu beurteilen.“

116. Nach § 287 c wird eingefügt:

„§ 287 d

Bundeszuschuß im Beitrittsgebiet
und Erstattungen

(1) § 287 Abs. 4 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung im Beitrittsgebiet die Aufwendungen für Kriegsbeschädigtenrenten und für die Auszahlung der weiteren Sonderleistungen.

(3) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 2, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 anzuwenden.“

117. Nach § 287 d wird eingefügt:

„§ 287 e

Veränderung des Bundeszuschusses
im Beitrittsgebiet

(1) § 213 Abs. 2 gilt für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet.

(2) Der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß Beitrittsgebiet), und der Zuschuß des Bundes zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Angestellten, soweit sie für das Beitrittsgebiet zuständig ist (Bundeszuschuß Beitrittsgebiet), werden jeweils für ein Kalenderjahr in der Höhe geleistet, die sich ergibt, wenn die Rentenausgaben für dieses Kalenderjahr einschließlich der Aufwendungen für Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1927 und abzüglich erstatteter Aufwendungen für Renten und Rententeile mit dem Verhältnis vervielfältigt werden, in dem die Bundeszuschüsse in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu den Rentenausgaben desselben Kalenderjahres einschließlich der Aufwendungen aus der Erbringung von Kindererziehungsleistungen für Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 stehen. Die Zuschüsse des Bundes sind in dem Verhältnis auf die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu verteilen, das dem Verhältnis der Verteilung auf die Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht.“

118. Nach § 287 e wird eingefügt:

„§ 287 f

Getrennte Abrechnung

Bis zur Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik

Deutschland erfolgt die Abrechnung und die Verteilung nach § 219 Abs. 1 und 2 für die Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und für das Beitrittsgebiet getrennt.“

119. Nach § 289 wird eingefügt:

„§ 289 a

Besonderheiten
beim Wanderversicherungsausgleich

Wurde der letzte Beitrag bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet gezahlt, erstatten die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter im Beitrittsgebiet der Bundesknappschaft den Anteil der Leistungen, der nicht auf Zeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung entfällt. Dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die jährliche Abrechnung führt das Bundesversicherungsamt entsprechend § 227 durch.“

120. Nach § 290 wird eingefügt:

„§ 290 a

Erstattung durch den Träger
der Versorgungslast im Beitrittsgebiet

Bei Renten, die nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnet worden sind, werden die Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung für die Berücksichtigung von Zeiten, für die bei Renten, die nach den Vorschriften dieses Buches berechnet werden, eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, pauschal vom Bund und sonstigen Trägern der Versorgungslast erstattet.“

121. Nach § 291 wird eingefügt:

„§ 291 a

Erstattung von Invalidenrenten
und Aufwendungen
für Pflichtbeitragszeiten
bei Erwerbsunfähigkeit

(1) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für Rententeile aus der Anrechnung von Pflichtbeitragszeiten bei Erwerbsunfähigkeit im Beitrittsgebiet in der Zeit vom 1. Juli 1975 bis zum 31. Dezember 1991.

(2) Der Bund erstattet den Trägern der Rentenversicherung die Aufwendungen für die Zahlung von Invalidenrenten für Behinderte."

12.2. § 292 wird wie folgt gefaßt:

„§ 292

Verordnungsermächtigung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung von Kinderzuschüssen zu bestimmen; dabei kann auch eine pauschale Erstattung vorgesehen werden. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 287 d zu bestimmen.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 289 a zu bestimmen.

(4) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattungen gemäß § 291 a durch die Länder zu bestimmen, wobei eine pauschale Erstattung vorgesehen werden kann."

12.3. Nach § 292 wird eingefügt:

„§ 292 a

Verordnungsermächtigung
für das Beitrittsgebiet

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die pauschale Erstattung nach § 290 a unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse im Beitrittsgebiet zu bestimmen. Die Abrechnung mit den Trägern der Rentenversicherung erfolgt durch das Bundesversicherungsamt; für die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter gilt § 219 Abs. 2 entsprechend."

12.4. § 294 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefaßt:

„Eine Mutter, die vor dem 1. Januar 1921 geboren ist, erhält für jedes Kind, das sie im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland lebend geboren hat, eine Leistung für Kindererziehung. Der Geburt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland steht die Geburt im jeweiligen Geltungsbereich der Reichsversicherungsgesetze gleich."

b) Absatz 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Einer Geburt in den in Absatz 1 genannten Gebieten steht bei einer Mutter, die

1. zu den in § 1 des Fremdrentengesetzes genannten Personen gehört oder

2. ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. September 1939 aus einem Gebiet, in dem Beiträge an einen nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei Eintritt des Versicherungsfalls wie nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze entrichtete Beiträge zu behandeln waren, in eines der in Absatz 1 genannten Gebiete verlegt hat,

die Geburt in den jeweiligen Herkunftsgebieten gleich."

c) In Absatz 5 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs" durch die Worte „im Ausland" ersetzt.

125. Nach § 294 wird eingefügt:

„§ 294 a

Besonderheiten für das Beitrittsgebiet

Hatte eine Mutter am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet und bestand für sie am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Altersrente oder Invalidenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden

Rechts, ist § 294 nicht anzuwenden. Bestand ein Anspruch auf eine solche Rente nicht, besteht Anspruch auf die Leistung für Kindererziehung

bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch, wenn die Mutter vor dem 1. Januar 1927 geboren ist.“

126. Nach § 295 wird eingefügt:

„§ 295 a

Höhe der Leistung im Beitrittsgebiet

Die monatliche Höhe der Leistung für Kindererziehung beträgt für Mütter bei Geburten im Beitrittsgebiet und diesen gleichstehenden Geburten 75 vom Hundert des jeweils für die Berechnung von Renten maßgebenden aktuellen Rentenwerts (Ost). Dies gilt nicht für Mütter, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 entweder

1. im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet oder
2. im Ausland hatten und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet

hatten. Die Leistung wird auf zehn Deutsche Pfennig nach oben gerundet.“

127. Nach § 296 wird eingefügt:

„§ 296 a

Beginn der Leistung im Beitrittsgebiet

Die Leistung für Kindererziehung beginnt für eine Mutter, die am 18. Mai 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, frühestens am 1. Januar 1992.“

128. In § 300 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3 a) Absatz 3 Satz 1 gilt nicht, wenn eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters oder wegen Todes nach dem 31. Dezember 1991 neu festzustellen ist.

(3 b) Ist eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente neu festgestellt worden, werden Leistungen für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 nicht erbracht.“

129. § 302 wird wie folgt gefaßt:

„§ 302

Anspruch auf Regelaltersrente
in Sonderfällen

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente aus eigener Versicherung und ist der Versicherte vor dem 2. Dezember 1926 geboren, wird die Rente vom 1. Januar 1992 an ausschließlich als Regelaltersrente geleistet.

(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters vor Vollendung des 65. Lebensjahres, gilt diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente; dies gilt nicht für eine Bergmannsvollrente.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, die vom 1. Januar 1992 an als Regelaltersrente geleistet wird oder gilt, kann diese weiterhin nur in voller Höhe in Anspruch genommen werden.“

130. Nach § 302 wird eingefügt:

„§ 302 a

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
und Bergmannsvollrenten

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente, ist diese Rente vom 1. Januar 1992 an eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, wenn die Hinzuverdienstgrenze nach Absatz 2 nicht überschritten wird, andernfalls wird sie als Rente wegen Berufsunfähigkeit geleistet.

(2) Die Hinzuverdienstgrenze wird nicht überschritten, wenn das Arbeitsentgelt oder Arbeits-einkommen aus einer Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit im Monat ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße, mindestens 400 Deutsche Mark nicht übersteigt, wobei ein zweimaliges Überschreiten von jeweils einem Betrag bis zur Höhe dieser Beträge im Laufe eines jeden Kalenderjahres außer Betracht bleibt. Dem Arbeitsentgelt aus einer Beschäftigung steht der Bezug von Vorruhestandsgeld gleich. Mehrere Beschäftigungen und selbständige Tätigkeiten werden zusammengerechnet.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Bergmannsrente oder eine Bergmannsvollrente aus dem Beitrittsgebiet, wird diese Rente vom 1. Januar 1992 an als Rente für Bergleute geleistet.“

131. § 307 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Abweichend von Absatz 1 sind

1. Erziehungsrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand,

2. Renten, die nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechnet worden sind und nicht mit einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Rente zusammentreffen,

für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen."

132. Nach § 307 wird eingefügt:

„§ 307 a

Persönliche Entgeltpunkte aus Bestandsrenten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente, werden für den Monatsbetrag der Rente persönliche Entgeltpunkte (Ost) ermittelt. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr, höchstens jedoch 1,8 Entgeltpunkte, mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

(2) Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. die Summe aus dem

- a) für Renten der Sozialpflichtversicherung ermittelten 240fachen beitragspflichtigen Durchschnittseinkommen und
- b) für Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung ermittelten 600 Mark übersteigenden Durchschnittseinkommen, vervielfältigt mit der Anzahl der Monate der Beitragszahlung zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung,

durch

2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrundeliegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 2 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind zehn Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind.

(3) Als Arbeitsjahre sind zugrunde zu legen

1. die Jahre einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und
2. die Zurechnungsjahre wegen Invalidität vom Rentenbeginn bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres des Versicherten.

(4) Für die bisher in der Rente

1. als Arbeitsjahre im Bergbau berücksichtigten Zeiten werden Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zugrundegelegt,
2. als volle Jahre der Untertagetätigkeit berücksichtigte Zeiten werden für jedes volle Jahr vom elften bis zum zwanzigsten Jahr 0,25 und für jedes weitere Jahr 0,375 zusätzliche Entgeltpunkte für einen Leistungszuschlag ermittelt; die zusätzlichen Entgeltpunkte werden den Kalendermonaten der Untertagetätigkeit zu gleichen Teilen zugeordnet.

(5) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Halbwaisenrenten beträgt 36,8967, derjenige bei Vollwaisenrenten 33,3374 Entgeltpunkte. Liegen der Rente Entgeltpunkte aus Arbeitsjahren im Bergbau zugrunde, beträgt der Zuschlag bei Halbwaisenrenten 27,6795 und bei Vollwaisenrenten 24,9999 Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung.

(6) Sind für eine nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente wegen Alters, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, persönliche Entgeltpunkte nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelt worden, sind diese persönlichen Entgeltpunkte einer aus der Rente abgeleiteten Hinterbliebenenrente zugrunde zu legen.

(7) Sind der im Dezember 1991 geleisteten Rente ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen oder die Jahre der versicherungspflichtigen Tätigkeit nicht zugeordnet, sind sie auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts zu ermitteln.

(8) Die Träger der Rentenversicherung sind berechtigt, die persönlichen Entgeltpunkte in einem maschinellen Verfahren aus den vorhandenen Daten über den Rentenbeginn und das Durchschnittseinkommen zu ermitteln. Dabei sind Hinterbliebenenrenten mindestens 35 Arbeitsjahre mit jeweils 0,75 Entgeltpunkten zugrunde zu legen. Die Rente ist daraufhin zu überprüfen, ob die zugrundegelegten Daten der Sach- und Rechtslage entsprechen. Die Renten älterer Berechtigter sollen dabei vorrangig überprüft werden. Ein Anspruch auf Überprüfung besteht für den Berechtigten nicht vor dem 1. Januar 1994.

(9) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen, wenn eine nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften des Beitrittsgebiets berechnete Rente

1. mit einer Zusatzrente aus Beiträgen an die Versicherungsanstalt Berlin (West), die Landesversicherungsanstalt Berlin oder die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der Zeit vom 1. April 1949 bis zum 31. Dezember 1961,

2. mit einer nach Artikel 23 §§ 2 oder 3 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) berechneten Rente oder

3. mit einer nach den am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften über die Erbringung von Leistungen an Berechtigte im Ausland berechneten Rente

zusammentrifft oder

4. geleistet wird und der Versicherte seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 oder, falls der Versicherte verstorben ist, zuletzt vor dem 19. Mai 1990

a) im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte oder

b) im Ausland hatte und unmittelbar vor Beginn des Auslandsaufenthalts seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatte.

(10) Abweichend von Absatz 1 ist eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches auch neu zu berechnen, wenn aus im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten eine Leistung noch nicht erbracht worden ist und die Voraussetzungen für einen Rentenanspruch nach den Vorschriften dieses Buches erfüllt sind.

(11) Abweichend von den Absätzen 1 bis 10 sind Übergangshinterbliebenenrenten, auf die am 31. Dezember 1991 ein Anspruch bestand, für die Zeit vom 1. Januar 1992 an neu zu berechnen.

(12) Bestand am 31. Dezember 1991 ein Bescheid nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets und findet auf den neuen Rentenbescheid dieses Buch Anwendung, gilt das neue Recht vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an ohne Rücksicht auf die Bestandskraft des alten Bescheides."

433. Nach § 307 a wird eingefügt:

„§ 307 b

Bestandsrenten aus überführten Renten des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist eine neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches vorzunehmen.

(2) Die neue Rentenberechnung erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Bestand vor dem 1. Januar 1992 für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten, sind die Zahlbeträge der Renten auf der Grundlage des bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rechts neu festzusetzen, wenn der Monatsbetrag der Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Überzahlte Beträge aus weiteren Rentenleistungen dürfen von einer auf denselben Zeitraum entfallenden Nachzahlung einbehalten werden.

(3) Eine Nachzahlung erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt. Unterschreitet der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung, wird diese solange weitergezahlt, bis die neu berechnete Rente den weiterzuzahlenden Betrag erreicht. Die überführte Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung endet mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem der Bescheid über die neu berechnete Rente bekanntgegeben wird.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, daß in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondersversorgungssystem berücksichtigt worden sind."

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die Entgeltpunkte (Ost) für den Monatsbetrag der Rente der aus einem Zusatzversorgungssystem überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung in einem maschinellen Verfahren zu

ermitteln. Dafür werden die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr mit der Anzahl an Arbeitsjahren vervielfältigt. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr sind auf den Wert zu begrenzen, der sich ergibt, wenn der höchstens berücksichtigungsfähige Verdienst für ein Kalenderjahr nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz der Ermittlung für Entgeltpunkte zugrunde gelegt wird. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind um 0,75.

Die durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr ergeben sich, wenn

1. das mit den Werten der Anlage 17 vervielfältigte 240fache beitragspflichtige Durchschnittseinkommen für die Rente der Sozialpflichtversicherung,

durch

2. das Gesamtdurchschnittseinkommen, das sich in Abhängigkeit vom Ende des der bisherigen Rentenberechnung zugrunde liegenden 20-Jahreszeitraums aus Anlage 12 ergibt,

geteilt wird. Sind mindestens 35 Arbeitsjahre zugrunde zu legen und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte je Arbeitsjahr von weniger als 0,75, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,75 erhöht. Bei den 35 Arbeitsjahren nach Satz 2 ist zusätzlich zu den Arbeitsjahren nach Absatz 3 eine Kindererziehungspauschale zu berücksichtigen. Die Kindererziehungspauschale beträgt bei einem Kind 10 Jahre, bei zwei Kindern 15 Jahre und bei mehr als zwei Kindern 20 Jahre, wenn diese Kinder bisher in der Rente berücksichtigt worden sind. § 307a Absätze 3 bis 6 und Absatz 8 Satz 2 bis 5 sind anzuwenden.

(6) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist berechtigt, für Rentenbezugszeiten ab 1. Januar 1992 die Entgeltpunkte (Ost) für den Monatsbetrag der Rente der aus einem Sonderversorgungssystem nach der Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes überführten Leistung in einem maschinellen Verfahren zu ermitteln. Dafür werden die Entgeltpunkte (Ost) ermittelt, indem die um 20 vom Hundert geminderte überführte Leistung, höchstens die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet, durch den Wert 19,76 geteilt wird. § 307a Abs. 8 Satz 3 bis 5 ist anzuwenden.

(7) Wird eine Rente nach den Vorschriften dieses Buches festgestellt, werden nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets festgestellte Renten nicht mehr gezahlt; eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich."

134. Nach § 310 wird eingefügt:

„§ 310 a

Verordnungsermächtigung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Anlage 12 um die Gesamtdurchschnittseinkommen bei Ende des 20-Jahreszeitraums im 2. Halbjahr 1990 sowie im 1. und 2. Halbjahr 1991,
2. die Anlage 16 um die Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten Beitragszeiten für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990,
3. die Anlage 17 um die Durchschnittseinkommen und die dazugehörigen Faktoren bei Ende des 20-Jahreszeitraums im 2. Halbjahr 1990 sowie im 1. und 2. Halbjahr 1991

zu ergänzen."

135. In § 311 Abs. 1, 3 und 4 werden jeweils nach den Worten „Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente" die Worte „nach den Vorschriften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet" eingefügt.

136. Nach § 314 wird eingefügt:

„§ 314 a

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes aus dem Beitrittsgebiet

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Witwenrente oder Witwerrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet.

(2) Hatte der Versicherte oder die Witwe oder der Witwer am 18. Mai 1990 den gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist § 314 Abs. 1 bis 4 nicht anzuwenden.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Waisenrente aufgrund des im Beitrittsgebiet geltenden Rechts oder bestand ein solcher Anspruch nur deshalb nicht, weil die im Beitrittsgebiet geltenden besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt waren, werden vom 1. Januar 1992 an auf die Waisenrente die Vorschriften über die Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes angewendet."

137. Nach § 315 wird eingefügt:

„§ 315 a
Auffüllbetrag

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung des § 307 a ermittelte Monatsbetrag der Rente für Dezember 1991 niedriger als der für denselben Monat ausgezahlte und nach dem am 31. Dezember 1991 geltenden Recht weiterhin zustehende Rentenbetrag einschließlich des Ehegattenzuschlags, wird ein Auffüllbetrag in Höhe der Differenz geleistet. Bei dem Vergleich werden die für Dezember 1991 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets geleisteten Rentenbeträge zuvor um 6,84 vom Hundert erhöht; Zusatzrenten nach § 307 a Abs. 9 Nr. 1, Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 und Zusatzrenten nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 bleiben außer Betracht. Der Auffüllbetrag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Auffüllbetrags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlungsbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Auffüllbetrag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen.“

138. Nach § 315 a wird eingefügt:

„§ 315 b
Renten aus freiwilligen Beiträgen
des Beitrittsgebiets

Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine

1. Rente nach der Verordnung über die Neuregelung der freiwilligen Versicherungen in der Sozialversicherung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823),
2. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947,
3. Zusatzrente nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968,

wird diese in der bisherigen Höhe weitergeleistet.“

139. Die Überschrift nach § 316 wie folgt gefaßt:

„Leistungen an Berechtigte im Ausland“

140. § 317 wird wie folgt gefaßt:

„§ 317
Grundsatz

(1) Bestand Anspruch auf Leistung einer Rente vor dem Zeitpunkt, von dem an geänderte Vorschriften über Leistungen an Berechtigte im Ausland gelten, wird die Rente allein aus Anlaß der Rechtsänderung nicht neu berechnet. Dies gilt nicht, wenn dem Berechtigten die Rente aus Beitragszeiten im Beitrittsgebiet nicht oder nicht in vollem Umfang gezahlt werden konnte. Die Rente ist mindestens aus den bisherigen persönlichen Entgeltpunkten weiterzuleisten.

(2) Eine Rente an einen deutschen Hinterbliebenen eines Versicherten, der am 31. Dezember 1991 Anspruch auf Leistung einer Rente ins Ausland hatte und diese Rente bis zu seinem Tode bezogen hat, ist mindestens aus den persönlichen Entgeltpunkten des verstorbenen Versicherten zu leisten, aus denen seine Rente geleistet worden ist.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente, bei der der Anspruch oder die Höhe von der Minderung der Erwerbsfähigkeit abhängig war, und wurde hierbei die jeweilige Arbeitsmarktlage berücksichtigt oder hätte sie berücksichtigt werden können, gilt dies auch weiterhin.“

141. § 318 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Versicherte, die nicht Deutsche sind und sich gewöhnlich im Ausland aufhalten, können die Rente wie Deutsche bei einem entsprechenden Aufenthalt erhalten, wenn sie

1. zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reichs oder der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen in diese Gebiet nicht zurückkehren konnten,
2. Vertriebene (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 Bundesvertriebenengesetz) aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten sind und als solche im Inland anerkannt sind oder
3. früher deutsche Staatsangehörige waren und als Angehörige deutscher geistlicher Genossenschaften oder ähnlicher Gemeinschaften aus überwiegend religiösen oder sittlichen Beweggründen mit Kranken-

pflege, Unterricht, Seelsorge oder ähnlichen gemeinnützigen Tätigkeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 beschäftigt waren und bis zum 31. Dezember 1984 Anspruch auf eine Rente entstanden ist."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

142. In § 319 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

143. Nach § 319 wird eingefügt:

"Achter Unterabschnitt
Zusatzleistungen bei Anspruch auf Renten
nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets

§ 319 a
Rentenzuschlag bei Rentenbeginn
in den Jahren 1992 und 1993

Ist der für den Berechtigten nach Anwendung der Vorschriften dieses Buches ermittelte Monatsbetrag der Rente bei Rentenbeginn in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1993 niedriger als der für den Monat des Rentenbeginns nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelte Betrag, wird ein Rentenzuschlag in Höhe der Differenz geleistet. Der Rentenzuschlag wird vom 1. Januar 1996 an bei jeder Rentenanpassung um ein Fünftel des Rentenzuschlags, mindestens aber um 20 Deutsche Mark vermindert; durch die Verminderung darf der bisherige Zahlbetrag der Rente nicht unterschritten werden. Ein danach noch verbleibender Rentenzuschlag wird bei den folgenden Rentenanpassungen im Umfang dieser Rentenanpassungen abgeschmolzen."

144. Nach Anlage 2 wird eingefügt:

„Anlage 2 a

Jährliche Beitragsbemessungsgrenzen
des Beitrittsgebiets in DM

Zeitraum	Renten- versiche- rung der Arbeiter und Ange- stellten	Knapp- schaftliche Renten- versiche- rung
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 ..	32 400	32 400
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	36 000	36 000
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 ..	40 800	40 800

145. Der einleitende Satz der Anlage 9 wird wie folgt
gefaßt:

„Folgende im Gebiet der Bundesrepublik
Deutschland ohne das Beitrittsgebiet ausgeübte
Arbeiten vor dem 1. Januar 1969 sind“

146. Nach Anlage 9 wird angefügt:

„Anlage 10

Werte zur Umrechnung der
Beitragsbemessungsgrundlagen
des Beitrittsgebiets

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1945	1,0000	
1946	1,0000	
1947	1,0000	
1948	1,0000	

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1949	1,0000	
1950	0,9931	
1951	1,0502	
1952	1,0617	
1953	1,0458	
1954	1,0185	
1955	1,0656	
1956	1,1029	
1957	1,1081	
1958	1,0992	
1959	1,0838	
1960	1,1451	
1961	1,2374	
1962	1,3156	
1963	1,3667	
1964	1,4568	
1965	1,5462	
1966	1,6018	
1967	1,5927	
1968	1,6405	
1969	1,7321	
1970	1,8875	
1971	2,0490	
1972	2,1705	
1973	2,3637	
1974	2,5451	
1975	2,6272	
1976	2,7344	
1977	2,8343	
1978	2,8923	
1979	2,9734	
1980	3,1208	
1981	3,1634	
1982	3,2147	
1983	3,2627	
1984	3,2885	
1985	3,3129	
1986	3,2968	
1987	3,2548	
1988	3,2381	
1989	3,2330	
1990		
1991		...

147. Nach Anlage 10 wird eingefügt:

„Anlage 11

Verdienst für freiwillige Beiträge
im Beitriffsgebiet

Monats- beitrag in Mark	entsprechender Verdienst im Zeitraum	
	1. Februar 1947 bis 31. Dezember 1961	1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1990
3	15	keine
6	30	Beitrags-
9	45	zeit nach
12	60	§ 248
15	75	75
18	90	90
21	105	105
24	120	120
27	135	135
30	150	150
36	180	180
42	210	210
48	240	240
54	270	270
60	300	300

148. Der Anlage 11 wird angefügt:

„Anlage 12

Gesamtdurchschnittseinkommen
zur Umwertung
der anpassungsfähigen Bestandsrenten
des Beitriffsgebiets

Ende des 20-Jahreszeitraums		Gesamt- durchschnitts- einkommen
Jahr	Monat	
1991	2. Halbjahr	...
1991	1. Halbjahr	...
1990	2. Halbjahr	...

Ende des 20-Jahreszeitraums		Gesamt- durchschnitts- einkommen
Jahr	Monat	
1989		189 270
1988		183 713
1987		178 310
1986		173 135
1985		168 201
1984		163 519
1983		158 903
1982		154 388
1981		149 942
1980		145 607
1979		141 487
1978		137 345
1977		133 121
1976		128 871
1975		124 729
1974		120 696
1973		116 845
1972		112 988
1971		109 090
1970		105 211
1969		101 325
1968		97 328
1967		92 938
1966		88 355
1965		83 957
1964		82 093
1963		80 195
1962		78 220
1961		76 146
1960		73 979
1959		71 651
1958		69 211
1957		66 897
1956		64 704
1955		62 390
1954		59 838
1953		56 925
1952		53 963
1951		50 863
1950		47 404
1949		43 340
1948		38 867
1947		36 110
1946 und früher		35 560

149. Nach Anlage 12 wird angefügt:

„Anlage 13

Definition der Qualifikationsgruppen

Versicherte sind in eine der nachstehenden
Qualifikationsgruppen einzustufen, wenn sie
deren Qualifikationsmerkmale erfüllen und eine

entsprechende Tätigkeit ausgeübt haben. Haben Versicherte aufgrund langjähriger Berufserfahrung Fähigkeiten erworben, die üblicherweise denen von Versicherten einer höheren Qualifikationsgruppe entsprechen, sind sie in diese Qualifikationsgruppe einzustufen.

Qualifikationsgruppe 1 Hochschulabsolventen

1. Personen, die in Form eines Direkt-, Fern-, Abend- oder externen Studiums an einer Universität, Hochschule, Ingenieurhochschule, Akademie oder an einem Institut mit Hochschulcharakter ein Diplom erworben oder ein Staatsexamen abgelegt haben.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder wissenschaftlicher Leistungen ein wissenschaftlicher Grad oder Titel zuerkannt worden ist (z. B. Attestation im Bereich Volksbildung, Dr. h.c., Professor).
3. Inhaber gleichwertiger Abschluszeugnisse staatlich anerkannter höherer Schulen und Universitäten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem verkürzten Sonderstudium (z. B. Teilstudium), das nicht mit dem Erwerb eines Diploms oder Staatsexamens abschloß.

Qualifikationsgruppe 2 Fachschulabsolventen

1. Personen, die an einer Ingenieur- oder Fachschule in einer beliebigen Studienform oder extern den Fachschulabschluß entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften erworben haben und denen eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung erteilt worden ist.
2. Personen, denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen im Beitrittsgebiet der Fachschulabschluß bzw. eine Berufsbezeichnung der Fachschulausbildung zuerkannt worden ist.
3. Personen, die an staatlich anerkannten mittleren und höheren Fachschulen außerhalb des Beitrittsgebiets eine Ausbildung abgeschlossen haben, die der Anforderung des Fachschulabschlusses im Beitrittsgebiet entsprach, und ein entsprechendes Zeugnis besitzen.
4. Technische Fachkräfte, die berechtigt die Berufsbezeichnung „Techniker“ führten, sowie Fachkräfte, die berechtigt eine dem „Techniker“ gleichwertige Berufsbezeichnung entsprechend der Systematik der Berufe im Beitrittsgebiet (z. B. Topograph, Grubensteiger) führten.

Hierzu zählen nicht Teilnehmer an einem Fachschulstudium, das nicht zum Fachschulabschluß führte, und Meister, auch wenn die Ausbildung an einer Ingenieur- oder Fachschule erfolgte.

Qualifikationsgruppe 3 Meister

Personen, die einen urkundlichen Nachweis über eine abgeschlossene Qualifikation als Meister bzw. als Meister des Handwerks besitzen bzw. denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Qualifikation als Meister zuerkannt wurde.

Hierzu zählen nicht in Meisterfunktion eingesetzte oder den Begriff „Meister“ als Tätigkeitsbezeichnung führende Personen, die einen Meisterabschluß nicht haben (z. B. Platzmeister, Wagenmeister).

Qualifikationsgruppe 4 Facharbeiter

Personen, die über die Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung nach abgeschlossener Ausbildung in einem Ausbildungsberuf die Facharbeiterprüfung bestanden haben und im Besitz eines Facharbeiterzeugnisses (Facharbeiterbrief) sind oder denen aufgrund langjähriger Berufserfahrung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen im Beitrittsgebiet die Facharbeiterqualifikation zuerkannt worden ist.

Hierzu zählen nicht Personen, die im Rahmen der Berufsausbildung oder der Erwachsenenqualifizierung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe im Beitrittsgebiet ausgebildet worden sind.

Qualifikationsgruppe 5 Angelernte und ungelernete Tätigkeiten

1. Personen, die in der Berufsausbildung oder im Rahmen der Erwachsenenqualifizierung eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes abgeschlossen haben und im Besitz eines entsprechenden Zeugnisses sind.
2. Personen, die in einer produktionstechnischen oder anderen speziellen Schulung für eine bestimmte Tätigkeit angelernt worden sind.
3. Personen ohne Ausbildung oder spezielle Schulung für die ausgeübte Tätigkeit.

150. Nach Anlage 13 wird angefügt:

„Anlage 14

Bereich

Energie- und Brennstoff- industrie	Tabelle 1
Chemische Industrie	Tabelle 2
Metallurgie	Tabelle 3
Baumaterialienindustrie	Tabelle 4
Wasserwirtschaft	Tabelle 5
Maschinen- und Fahrzeugbau ..	Tabelle 6
Elektrotechnik / Elektronik / Gerätebau	Tabelle 7
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)	Tabelle 8
Textilindustrie	Tabelle 9
Lebensmittelindustrie	Tabelle 10
Bauwirtschaft	Tabelle 11
Sonstige produzierende Bereiche	Tabelle 12
Produzierendes Handwerk	Tabelle 13
Land- und Forstwirtschaft	Tabelle 14
Verkehr	Tabelle 15
Post- und Fernmeldewesen	Tabelle 16
Handel	Tabelle 17
Bildung, Gesundheitswesen, Kultur und Sozialwesen	Tabelle 18
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen	Tabelle 19
Staatliche Verwaltung und Gesellschaftliche Organisationen	Tabelle 20
Sonstige nichtproduzierende Bereiche	Tabelle 21
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften ..	Tabelle 22
Produktionsgenossenschaften des Handwerks	Tabelle 23

Tabelle 1

Bereich:

Energie- und Brennstoffindustrie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 371	4 139	4 377	3 218	2 622
1951	5 995	4 746	4 976	3 675	3 005
1952	6 404	5 178	5 386	3 995	3 278
1953	6 745	5 550	5 728	4 267	3 513
1954	7 028	5 866	6 011	4 495	3 712
1955	7 582	6 406	6 518	4 892	4 052
1956	7 861	6 709	6 782	5 108	4 243
1957	7 981	6 872	6 902	5 216	4 343
1958	8 289	7 193	7 180	5 443	4 543
1959	8 545	7 465	7 408	5 632	4 712
1960	9 290	8 163	8 056	6 142	5 150
1961	10 150	8 966	8 800	6 727	5 651
1962	10 965	9 730	9 502	7 281	6 128
1963	11 689	10 415	10 120	7 773	6 553
1964	12 720	11 376	11 002	8 469	7 150
1965	13 691	12 285	11 826	9 123	7 712
1966	14 484	13 036	12 494	9 657	8 173
1967	14 656	13 227	12 623	9 776	8 282
1968	15 484	14 009	13 315	10 331	8 758
1969	16 593	15 046	14 244	11 071	9 392
1970	18 545	16 850	15 892	12 372	10 499
1971	20 341	18 516	17 400	13 567	11 516
1972	22 349	20 379	19 082	14 902	12 649
1973	25 037	22 866	21 338	16 688	14 161
1974	27 715	25 348	23 576	18 463	15 661
1975	30 138	27 149	24 314	19 244	16 560
1976	32 525	29 544	26 820	21 008	17 732
1977	35 012	32 063	29 439	22 876	18 959
1978	35 781	32 839	30 225	23 890	20 255
1979	36 981	34 055	31 412	25 166	22 029
1980	40 926	37 726	34 514	27 479	23 435
1981	43 557	40 222	36 538	28 911	24 049
1982	44 903	41 417	37 598	29 631	24 572
1983	46 165	42 545	38 570	30 305	25 066
1984	46 455	42 785	39 320	30 926	25 773
1985	46 723	43 018	40 297	31 387	26 847
1986	47 542	43 602	41 121	32 148	26 900
1987	49 929	45 662	43 249	34 009	27 929
1988	51 441	46 954	44 762	35 088	28 958
1989	52 290	47 678	45 704	35 757	29 662

Tabelle 2

Bereich:

Chemische Industrie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 993	3 848	4 070	2 992	2 437
1951	5 574	4 412	4 627	3 417	2 794
1952	5 954	4 814	5 008	3 715	3 048
1953	6 272	5 160	5 326	3 967	3 266
1954	6 535	5 454	5 589	4 180	3 452
1955	7 046	5 952	6 056	4 546	3 765
1956	7 311	6 241	6 308	4 751	3 946
1957	7 430	6 398	6 426	4 856	4 044
1958	7 725	6 703	6 691	5 072	4 234
1959	7 971	6 963	6 910	5 253	4 396
1960	8 645	7 596	7 496	5 715	4 792
1961	9 332	8 242	8 090	6 184	5 195
1962	10 126	8 986	8 774	6 724	5 659
1963	10 778	9 603	9 331	7 167	6 042
1964	11 837	10 587	10 238	7 881	6 654
1965	12 824	11 507	11 078	8 546	7 224
1966	13 587	12 229	11 720	9 060	7 667
1967	13 723	12 385	11 819	9 154	7 754
1968	14 458	13 080	12 432	9 646	8 178
1969	15 538	14 089	13 338	10 367	8 794
1970	17 476	15 879	14 976	11 659	9 894
1971	19 219	17 495	16 440	12 819	10 881
1972	20 796	18 963	17 756	13 866	11 770
1973	23 306	21 285	19 863	15 534	13 182
1974	25 855	23 648	21 994	17 225	14 611
1975	28 383	25 568	22 898	18 124	15 596
1976	30 050	27 296	24 780	19 410	16 382
1977	32 282	29 562	27 143	21 092	17 481
1978	33 148	30 423	28 001	22 132	18 764
1979	34 345	31 627	29 173	23 373	20 459
1980	37 178	34 271	31 354	24 962	21 289
1981	39 004	36 018	32 719	25 889	21 535
1982	40 315	37 185	33 756	26 604	22 062
1983	41 639	38 374	34 789	27 334	22 609
1984	42 016	38 697	35 563	27 971	23 310
1985	42 427	39 063	36 592	28 501	24 379
1986	43 371	39 777	37 514	29 328	24 541
1987	44 970	41 127	38 954	30 631	25 156
1988	46 006	41 993	40 033	31 381	25 898
1989	47 312	43 139	41 353	32 353	26 839

Tabelle 3

Bereich:

Metallurgie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 963	4 596	4 861	3 573	2 911
1951	6 660	5 272	5 528	4 083	3 338
1952	7 117	5 755	5 986	4 440	3 644
1953	7 500	6 171	6 369	4 745	3 906
1954	7 819	6 526	6 687	5 001	4 130
1955	8 430	7 122	7 247	5 440	4 505
1956	8 656	7 388	7 467	5 625	4 672
1957	8 703	7 494	7 526	5 688	4 736
1958	8 952	7 768	7 754	5 878	4 907
1959	9 139	7 984	7 923	6 023	5 040
1960	9 800	8 611	8 498	6 478	5 432
1961	10 578	9 343	9 171	7 010	5 889
1962	11 366	10 086	9 849	7 547	6 352
1963	12 026	10 716	10 412	7 997	6 742
1964	13 225	11 828	11 438	8 805	7 434
1965	14 202	12 744	12 268	9 464	8 000
1966	14 944	13 450	12 890	9 964	8 433
1967	15 043	13 576	12 956	10 034	8 500
1968	15 787	14 283	13 575	10 533	8 930
1969	16 986	15 402	14 581	11 333	9 614
1970	18 919	17 190	16 212	12 622	10 711
1971	20 773	18 909	17 769	13 855	11 760
1972	22 653	20 656	19 342	15 105	12 821
1973	25 204	23 018	21 480	16 799	14 256
1974	27 751	25 381	23 607	18 487	15 682
1975	30 367	27 355	24 498	19 390	16 686
1976	32 171	29 223	26 529	20 780	17 539
1977	34 249	31 364	28 798	22 377	18 546
1978	35 422	32 509	29 921	23 650	20 051
1979	36 662	33 760	31 140	24 949	21 838
1980	39 861	36 744	33 616	26 764	22 826
1981	41 412	38 241	34 739	27 487	22 865
1982	42 765	39 445	35 808	28 220	23 402
1983	43 947	40 501	36 718	28 849	23 862
1984	43 989	40 514	37 233	29 284	24 405
1985	44 287	40 775	38 196	29 751	25 447
1986	45 478	41 710	39 336	30 752	25 733
1987	46 911	42 901	40 634	31 953	26 241
1988	47 761	43 594	41 560	32 578	26 886
1989	48 503	44 225	42 394	33 168	27 514

Tabelle 4

Bereich:

Baumaterialienindustrie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 437	3 419	3 616	2 658	2 166
1951	4 955	3 922	4 113	3 037	2 484
1952	5 295	4 281	4 453	3 304	2 711
1953	5 580	4 591	4 739	3 530	2 906
1954	5 817	4 855	4 975	3 720	3 072
1955	6 267	5 294	5 387	4 043	3 349
1956	6 592	5 627	5 687	4 284	3 558
1957	6 791	5 848	5 873	4 438	3 696
1958	7 157	6 211	6 199	4 699	3 923
1959	7 486	6 540	6 490	4 934	4 128
1960	8 237	7 238	7 143	5 445	4 566
1961	8 957	7 912	7 766	5 936	4 987
1962	9 687	8 596	8 394	6 432	5 414
1963	10 362	9 233	8 971	6 891	5 809
1964	11 270	10 079	9 747	7 503	6 335
1965	12 291	11 029	10 617	8 190	6 924
1966	13 082	11 774	11 284	8 722	7 382
1967	13 245	11 953	11 408	8 835	7 484
1968	14 038	12 701	12 072	9 366	7 940
1969	15 980	14 489	13 717	10 662	9 044
1970	17 236	15 660	14 770	11 499	9 758
1971	19 104	17 390	16 341	12 742	10 816
1972	20 613	18 796	17 600	13 745	11 666
1973	23 006	21 011	19 607	15 334	13 013
1974	25 677	23 484	21 842	17 105	14 510
1975	28 116	25 328	22 683	17 953	15 449
1976	29 814	27 082	24 585	19 257	16 254
1977	31 398	28 753	26 401	20 515	17 003
1978	32 071	29 434	27 091	21 413	18 155
1979	33 187	30 561	28 189	22 585	19 769
1980	35 943	33 133	30 312	24 133	20 582
1981	37 691	34 805	31 618	25 017	20 810
1982	39 112	36 075	32 749	25 810	21 403
1983	40 236	37 081	33 617	26 413	21 847
1984	40 626	37 416	34 386	27 045	22 539
1985	40 611	37 391	35 026	27 281	23 335
1986	41 528	38 086	35 919	28 081	23 498
1987	42 642	38 998	36 937	29 046	23 853
1988	43 310	39 532	37 687	29 542	24 380
1989	44 461	40 540	38 861	30 404	25 221

Bereich:

Tabelle 5

Wasserwirtschaft

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 491	3 461	3 660	2 690	2 192
1951	5 014	3 969	4 162	3 074	2 513
1952	5 357	4 332	4 506	3 342	2 743
1953	5 645	4 644	4 794	3 571	2 940
1954	5 883	4 910	5 032	3 763	3 107
1955	6 336	5 353	5 446	4 088	3 386
1956	6 632	5 661	5 722	4 310	3 579
1957	6 798	5 854	5 879	4 443	3 700
1958	7 129	6 186	6 175	4 681	3 908
1959	7 420	6 482	6 433	4 891	4 092
1960	8 118	7 134	7 040	5 367	4 500
1961	8 637	7 629	7 488	5 724	4 809
1962	9 268	8 224	8 031	6 154	5 179
1963	9 807	8 738	8 491	6 522	5 498
1964	10 660	9 534	9 220	7 097	5 992
1965	11 735	10 530	10 137	7 820	6 611
1966	12 553	11 298	10 828	8 370	7 083
1967	12 585	11 358	10 839	8 395	7 111
1968	13 362	12 089	11 490	8 915	7 558
1969	14 433	13 087	12 390	9 630	8 169
1970	16 113	14 641	13 808	10 750	9 123
1971	17 895	16 290	15 308	11 936	10 132
1972	19 395	17 686	16 560	12 932	10 977
1973	22 141	20 221	18 869	14 757	12 523
1974	24 532	22 437	20 869	16 343	13 863
1975	27 086	24 400	21 852	17 295	14 883
1976	28 675	26 047	23 646	18 522	15 633
1977	29 592	27 099	24 881	19 334	16 024
1978	29 877	27 421	25 238	19 948	16 913
1979	30 591	28 170	25 984	20 818	18 222
1980	33 218	30 620	28 014	22 303	19 021
1981	35 196	32 501	29 525	23 361	19 433
1982	36 751	33 898	30 772	24 252	20 111
1983	37 611	34 662	31 424	24 690	20 422
1984	38 519	35 475	32 602	25 642	21 370
1985	38 176	35 148	32 925	25 645	21 936
1986	39 464	36 194	34 134	26 686	22 330
1987	40 702	37 223	35 256	27 724	22 768
1988	42 154	38 477	36 681	28 754	23 730
1989	43 397	39 570	37 932	29 676	24 618

Tabelle 6

Bereich:

Maschinen- und Fahrzeugbau

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 191	4 001	4 231	3 110	2 534
1951	5 796	4 588	4 811	3 553	2 906
1952	6 193	5 008	5 209	3 864	3 171
1953	6 525	5 369	5 541	4 128	3 398
1954	6 801	5 676	5 816	4 350	3 592
1955	7 340	6 201	6 309	4 736	3 923
1956	7 543	6 439	6 508	4 902	4 071
1957	7 592	6 537	6 566	4 962	4 132
1958	7 817	6 783	6 771	5 132	4 285
1959	7 988	6 978	6 925	5 265	4 405
1960	8 577	7 537	7 437	5 670	4 754
1961	9 368	8 274	8 122	6 208	5 215
1962	10 221	9 070	8 857	6 787	5 712
1963	10 798	9 621	9 349	7 180	6 053
1964	11 732	10 493	10 147	7 811	6 595
1965	12 757	11 448	11 020	8 501	7 186
1966	13 541	12 187	11 681	9 029	7 641
1967	13 723	12 385	11 819	9 154	7 754
1968	14 458	13 080	12 432	9 646	8 178
1969	15 881	14 400	13 633	10 596	8 989
1970	17 690	16 073	15 159	11 802	10 015
1971	19 392	17 652	16 587	12 934	10 979
1972	21 222	19 352	18 120	14 151	12 011
1973	23 705	21 650	20 203	15 800	13 408
1974	26 213	23 975	22 299	17 463	14 813
1975	28 650	25 809	23 114	18 294	15 742
1976	30 561	27 760	25 201	19 739	16 661
1977	32 242	29 526	27 110	21 065	17 459
1978	33 148	30 423	28 001	22 132	18 764
1979	34 265	31 554	29 105	23 318	20 411
1980	37 093	34 193	31 282	24 905	21 241
1981	39 179	36 180	32 866	26 005	21 632
1982	40 671	37 513	34 055	26 839	22 257
1983	42 046	38 749	35 129	27 601	22 830
1984	42 554	39 192	36 018	28 329	23 609
1985	42 914	39 511	37 012	28 828	24 659
1986	43 942	40 301	38 007	29 714	24 864
1987	45 100	41 245	39 066	30 720	25 228
1988	45 920	41 915	39 958	31 323	25 850
1989	46 844	42 712	40 944	32 033	26 573

Tabelle 7

Bereich:

Elektrotechnik / Elektronik / Gerätebau

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 814	3 710	3 924	2 884	2 350
1951	5 375	4 255	4 462	3 295	2 694
1952	5 743	4 644	4 830	3 583	2 940
1953	6 051	4 978	5 139	3 828	3 151
1954	6 307	5 264	5 394	4 034	3 331
1955	6 803	5 747	5 848	4 390	3 636
1956	6 975	5 953	6 017	4 532	3 764
1957	7 002	6 030	6 056	4 576	3 811
1958	7 192	6 241	6 230	4 722	3 942
1959	7 332	6 405	6 356	4 832	4 043
1960	7 864	6 910	6 819	5 198	4 359
1961	8 584	7 582	7 442	5 688	4 779
1962	9 344	8 292	8 097	6 204	5 222
1963	9 926	8 844	8 594	6 601	5 564
1964	10 891	9 740	9 420	7 251	6 122
1965	11 913	10 690	10 290	7 938	6 711
1966	12 714	11 443	10 967	8 477	7 174
1967	12 881	11 625	11 094	8 592	7 279
1968	13 665	12 363	11 751	9 117	7 729
1969	15 022	13 621	12 896	10 023	8 502
1970	16 781	15 248	14 381	11 196	9 501
1971	18 528	16 866	15 849	12 358	10 490
1972	20 156	18 380	17 210	13 440	11 408
1973	22 707	20 738	19 352	15 134	12 843
1974	25 033	22 895	21 295	16 677	14 146
1975	27 429	24 709	22 129	17 515	15 071
1976	29 068	26 404	23 970	18 775	15 847
1977	30 636	28 055	25 759	20 016	16 589
1978	31 553	28 958	26 653	21 067	17 861
1979	32 868	30 267	27 918	22 367	19 578
1980	35 730	32 936	30 132	23 990	20 460
1981	37 997	35 088	31 875	25 221	20 979
1982	40 003	36 897	33 495	26 398	21 891
1983	41 277	38 040	34 487	27 096	22 412
1984	41 927	38 614	35 487	27 911	23 260
1985	42 206	38 859	36 401	28 352	24 251
1986	42 845	39 294	37 058	28 971	24 243
1987	43 806	40 062	37 945	29 838	24 505
1988	44 722	40 821	38 916	30 505	25 175
1989	45 482	41 471	39 754	31 102	25 801

Tabelle 8

Bereich:

Leichtindustrie (ohne Textilindustrie)

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 024	3 101	3 279	2 410	1 964
1951	4 493	3 556	3 729	2 754	2 252
1952	4 800	3 881	4 037	2 995	2 457
1953	5 058	4 161	4 295	3 199	2 634
1954	5 271	4 400	4 508	3 371	2 784
1955	5 695	4 812	4 896	3 675	3 044
1956	5 930	5 062	5 116	3 854	3 201
1957	6 047	5 207	5 229	3 952	3 291
1958	6 308	5 474	5 464	4 142	3 457
1959	6 531	5 705	5 662	4 304	3 601
1960	7 099	6 238	6 156	4 693	3 935
1961	7 675	6 779	6 654	5 086	4 273
1962	8 314	7 378	7 205	5 521	4 646
1963	8 836	7 873	7 650	5 876	4 954
1964	9 693	8 669	8 383	6 453	5 448
1965	10 468	9 393	9 043	6 976	5 897
1966	11 035	9 932	9 519	7 358	6 227
1967	11 288	10 187	9 722	7 529	6 378
1968	11 916	10 781	10 247	7 950	6 740
1969	12 666	11 485	10 873	8 451	7 169
1970	14 376	13 062	12 320	9 591	8 139
1971	15 939	14 509	13 634	10 631	9 024
1972	17 538	15 992	14 974	11 694	9 926
1973	19 677	17 971	16 770	13 115	11 130
1974	21 850	19 984	18 587	14 556	12 347
1975	24 034	21 650	19 389	15 347	13 206
1976	25 651	23 300	21 152	16 568	13 984
1977	26 982	24 709	22 687	17 629	14 611
1978	27 843	25 554	23 519	18 590	15 761
1979	28 914	26 626	24 560	19 677	17 223
1980	31 429	28 972	26 505	21 102	17 997
1981	33 226	30 682	27 872	22 054	18 345
1982	34 969	32 254	29 280	23 076	19 136
1983	36 298	33 452	30 327	23 828	19 709
1984	36 949	34 030	31 274	24 597	20 499
1985	37 246	34 292	32 123	25 020	21 401
1986	38 367	35 188	33 185	25 944	21 709
1987	39 624	36 238	34 323	26 990	22 165
1988	40 485	36 954	35 229	27 615	22 790
1989	41 610	37 940	36 370	28 454	23 604

Tabelle 9

Bereich:

Textilindustrie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	3 539	2 727	2 884	2 120	1 727
1951	3 951	3 128	3 280	2 422	1 981
1952	4 221	3 413	3 551	2 634	2 161
1953	4 448	3 660	3 777	2 814	2 317
1954	4 636	3 869	3 965	2 965	2 449
1955	4 986	4 212	4 286	3 217	2 664
1956	5 246	4 478	4 526	3 409	2 831
1957	5 406	4 655	4 675	3 533	2 942
1958	5 699	4 945	4 936	3 742	3 124
1959	5 963	5 209	5 169	3 930	3 288
1960	6 573	5 776	5 699	4 345	3 643
1961	7 123	6 292	6 176	4 721	3 966
1962	7 761	6 887	6 725	5 153	4 337
1963	8 321	7 414	7 204	5 533	4 665
1964	9 041	8 086	7 819	6 019	5 082
1965	9 779	8 775	8 447	6 517	5 509
1966	10 369	9 332	8 944	6 914	5 851
1967	10 537	9 509	9 075	7 029	5 954
1968	11 124	10 063	9 565	7 421	6 292
1969	12 200	11 062	10 472	8 140	6 905
1970	13 441	12 213	11 518	8 967	7 610
1971	14 961	13 619	12 797	9 979	8 470
1972	16 442	14 993	14 039	10 963	9 306
1973	18 545	16 937	15 805	12 360	10 489
1974	20 634	18 872	17 553	13 746	11 660
1975	22 699	20 448	18 312	14 494	12 472
1976	24 237	22 015	19 986	15 654	13 213
1977	25 898	23 716	21 775	16 921	14 024
1978	26 806	24 602	22 643	17 897	15 174
1979	27 756	25 559	23 576	18 888	16 533
1980	30 152	27 794	25 428	20 244	17 266
1981	32 175	29 712	26 991	21 356	17 765
1982	33 588	30 980	28 124	22 165	18 381
1983	34 804	32 075	29 079	22 848	18 898
1984	35 335	32 543	29 908	23 523	19 603
1985	35 651	32 824	30 748	23 949	20 485
1986	37 226	34 141	32 198	25 172	21 063
1987	38 805	35 488	33 613	26 432	21 707
1988	40 357	36 836	35 117	27 528	22 718
1989	41 610	37 940	36 370	28 454	23 604

Tabelle 10

Bereich:

Lebensmittelindustrie

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 095	3 156	3 338	2 454	1 999
1951	4 573	3 620	3 796	2 803	2 292
1952	4 886	3 951	4 109	3 048	2 501
1953	5 148	4 235	4 372	3 257	2 681
1954	5 365	4 478	4 589	3 432	2 834
1955	5 782	4 885	4 970	3 731	3 090
1956	6 053	5 167	5 222	3 934	3 267
1957	6 206	5 344	5 367	4 056	3 378
1958	6 510	5 649	5 639	4 274	3 568
1959	6 777	5 920	5 875	4 466	3 737
1960	7 405	6 507	6 421	4 895	4 105
1961	7 960	7 031	6 901	5 275	4 432
1962	8 620	7 649	7 469	5 723	4 817
1963	9 114	8 121	7 891	6 060	5 109
1964	9 987	8 932	8 638	6 649	5 614
1965	10 824	9 712	9 350	7 213	6 097
1966	11 587	10 429	9 995	7 726	6 539
1967	11 925	10 762	10 271	7 955	6 738
1968	12 523	11 329	10 768	8 355	7 083
1969	13 550	12 286	11 631	9 040	7 669
1970	15 232	13 839	13 052	10 162	8 623
1971	16 946	15 426	14 496	11 303	9 594
1972	18 634	16 992	15 910	12 425	10 546
1973	20 842	19 035	17 763	13 892	11 789
1974	23 209	21 227	19 743	15 462	13 115
1975	25 827	23 266	20 836	16 491	14 191
1976	27 418	24 905	22 610	17 710	14 948
1977	28 989	26 547	24 375	18 941	15 698
1978	29 638	27 201	25 036	19 788	16 777
1979	30 631	28 207	26 018	20 845	18 246
1980	33 218	30 620	28 014	22 303	19 021
1981	34 889	32 218	29 267	23 158	19 263
1982	36 395	33 569	30 474	24 017	19 916
1983	37 837	34 870	31 613	24 838	20 544
1984	38 429	35 393	32 527	25 582	21 320
1985	38 574	35 515	33 269	25 913	22 165
1986	39 464	36 194	34 134	26 686	22 330
1987	40 357	36 908	34 957	27 489	22 575
1988	41 298	37 696	35 936	28 170	23 248
1989	42 674	38 910	37 299	29 182	24 208

Tabelle 11

Bereich:

Bauwirtschaft

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 347	3 350	3 543	2 604	2 122
1951	4 797	3 797	3 982	2 941	2 405
1952	5 066	4 096	4 261	3 161	2 594
1953	5 276	4 341	4 481	3 338	2 748
1954	5 435	4 537	4 648	3 476	2 871
1955	5 765	4 870	4 955	3 719	3 081
1956	6 210	5 301	5 358	4 035	3 352
1957	6 552	5 642	5 666	4 282	3 566
1958	7 071	6 136	6 125	4 643	3 876
1959	7 575	6 617	6 567	4 992	4 177
1960	8 475	7 447	7 349	5 603	4 698
1961	9 260	8 180	8 029	6 137	5 156
1962	10 012	8 884	8 675	6 648	5 595
1963	10 520	9 374	9 108	6 996	5 898
1964	11 480	10 267	9 929	7 643	6 453
1965	12 646	11 348	10 924	8 427	7 124
1966	13 610	12 250	11 740	9 075	7 680
1967	13 882	12 528	11 957	9 260	7 844
1968	14 901	13 481	12 813	9 942	8 428
1969	16 348	14 823	14 034	10 907	9 253
1970	18 465	16 777	15 823	12 319	10 454
1971	19 996	18 202	17 104	13 337	11 321
1972	21 801	19 879	18 614	14 536	12 339
1973	24 305	22 197	20 714	16 199	13 747
1974	26 821	24 531	22 816	17 868	15 156
1975	29 451	26 530	23 760	18 806	16 182
1976	31 307	28 438	25 816	20 221	17 068
1977	32 804	30 040	27 582	21 433	17 764
1978	33 348	30 606	28 169	22 265	18 877
1979	34 026	31 333	28 902	23 155	20 268
1980	36 497	33 643	30 779	24 505	20 899
1981	38 435	35 493	32 242	25 511	21 221
1982	39 736	36 651	33 271	26 221	21 745
1983	41 141	37 915	34 373	27 007	22 338
1984	41 568	38 284	35 183	27 672	23 061
1985	42 206	38 859	36 401	28 352	24 251
1986	43 196	39 616	37 362	29 209	24 441
1987	44 194	40 417	38 281	30 103	24 722
1988	44 936	41 016	39 102	30 651	25 296
1989	45 695	41 665	39 940	31 247	25 921

Tabelle 12

Bereich:

Sonstige produzierende Bereiche

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	6 091	4 545	4 844	3 388	2 639
1951	6 530	5 026	5 303	3 737	2 931
1952	6 690	5 277	5 517	3 914	3 087
1953	6 752	5 434	5 631	4 019	3 187
1954	6 749	5 520	5 673	4 071	3 244
1955	6 970	5 781	5 894	4 251	3 402
1956	7 332	6 153	6 227	4 512	3 625
1957	7 551	6 400	6 431	4 680	3 774
1958	7 968	6 812	6 799	4 967	4 019
1959	8 325	7 171	7 111	5 215	4 233
1960	9 155	7 939	7 823	5 757	4 687
1961	9 880	8 618	8 442	6 233	5 088
1962	10 686	9 370	9 126	6 759	5 531
1963	11 299	9 954	9 642	7 162	5 873
1964	12 244	10 831	10 437	7 774	6 388
1965	13 215	11 734	11 250	8 402	6 916
1966	13 972	12 448	11 878	8 893	7 331
1967	14 131	12 628	11 994	9 001	7 430
1968	14 808	13 270	12 547	9 437	7 798
1969	15 910	14 294	13 457	10 143	8 389
1970	17 697	15 936	14 941	11 284	9 338
1971	19 578	17 667	16 497	12 483	10 335
1972	21 203	19 170	17 832	13 518	11 193
1973	23 571	21 349	19 785	15 025	12 439
1974	25 922	23 516	21 715	16 518	13 670
1975	28 308	25 240	22 329	17 125	14 369
1976	29 570	26 611	23 907	18 137	14 884
1977	30 954	28 109	25 579	19 249	15 472
1978	31 667	28 846	26 340	20 266	16 781
1979	32 982	30 174	27 639	21 647	17 712
1980	35 580	32 575	29 560	22 956	18 908
1981	37 108	34 021	30 610	23 548	19 499
1982	38 550	35 297	31 734	24 300	20 226
1983	39 844	36 448	32 720	24 966	20 917
1984	40 299	36 870	33 633	25 790	21 579
1985	40 565	37 127	34 602	26 333	22 121
1986	41 643	37 958	35 637	27 244	22 336
1987	42 525	38 649	36 457	28 063	22 540
1988	43 125	39 112	37 152	28 500	23 018
1989	44 281	40 116	38 333	29 349	23 845

Tabelle 13

Bereich:

Produzierendes Handwerk

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	2 820	2 173	2 299	1 689	1 377
1951	3 081	2 439	2 557	1 889	1 544
1952	3 220	2 604	2 709	2 009	1 649
1953	3 320	2 731	2 819	2 100	1 729
1954	3 385	2 826	2 895	2 165	1 788
1955	3 566	3 013	3 065	2 301	1 906
1956	3 873	3 306	3 341	2 517	2 090
1957	4 119	3 547	3 562	2 692	2 242
1958	4 481	3 889	3 882	2 942	2 456
1959	4 839	4 227	4 195	3 189	2 669
1960	5 486	4 820	4 757	3 627	3 041
1961	6 215	5 490	5 389	4 119	3 460
1962	6 980	6 194	6 048	4 634	3 900
1963	7 370	6 567	6 381	4 901	4 132
1964	7 906	7 070	6 837	5 263	4 444
1965	8 624	7 738	7 449	5 746	4 858
1966	9 541	8 587	8 230	6 362	5 384
1967	9 922	8 955	8 546	6 619	5 607
1968	10 727	9 705	9 224	7 157	6 067
1969	11 267	10 216	9 672	7 517	6 377
1970	12 746	11 581	10 923	8 504	7 216
1971	14 213	12 938	12 158	9 480	8 047
1972	15 589	14 215	13 311	10 395	8 823
1973	17 446	15 933	14 869	11 628	9 868
1974	19 240	17 597	16 366	12 817	10 872
1975	20 944	18 867	16 897	13 373	11 508
1976	22 194	20 160	18 301	14 335	12 099
1977	23 609	21 620	19 851	15 425	12 785
1978	24 253	22 259	20 487	16 193	13 729
1979	24 761	22 801	21 032	16 850	14 749
1980	27 043	24 928	22 806	18 157	15 485
1981	28 323	26 155	23 759	18 799	15 638
1982	29 713	27 406	24 879	19 607	16 260
1983	30 776	28 363	25 714	20 203	16 711
1984	31 523	29 033	26 682	20 985	17 489
1985	31 842	29 318	27 463	21 391	18 297
1986	32 485	29 793	28 097	21 966	18 381
1987	33 070	30 244	28 646	22 526	18 499
1988	34 194	31 211	29 755	23 324	19 249
1989	35 867	32 703	31 349	24 527	20 346

Tabelle 14

Bereich:

Land- und Forstwirtschaft

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	2 793	2 159	2 281	1 684	1 377
1951	3 158	2 506	2 626	1 948	1 598
1952	3 416	2 769	2 879	2 144	1 766
1953	3 644	3 005	3 100	2 319	1 916
1954	3 845	3 216	3 294	2 474	2 050
1955	4 199	3 554	3 616	2 725	2 264
1956	4 605	3 938	3 979	3 009	2 508
1957	4 946	4 266	4 284	3 250	2 716
1958	5 434	4 723	4 714	3 588	3 005
1959	5 926	5 184	5 145	3 927	3 296
1960	6 782	5 968	5 890	4 508	3 792
1961	7 490	6 625	6 504	4 991	4 206
1962	8 172	7 261	7 092	5 455	4 604
1963	8 567	7 643	7 429	5 726	4 841
1964	9 131	8 176	7 910	6 110	5 172
1965	10 345	9 293	8 950	6 927	5 871
1966	11 383	10 257	9 836	7 629	6 475
1967	11 806	10 668	10 187	7 919	6 728
1968	12 815	11 608	11 041	8 600	7 314
1969	14 195	12 888	12 211	9 530	8 112
1970	16 202	14 741	13 916	10 883	9 269
1971	18 243	16 635	15 651	12 274	10 467
1972	19 920	18 187	17 045	13 366	11 383
1973	22 420	20 495	19 139	15 014	12 774
1974	25 169	23 031	21 431	16 813	14 282
1975	27 664	24 933	22 342	17 708	15 255
1976	29 336	26 654	24 203	18 973	16 025
1977	30 791	28 194	25 883	20 102	16 653
1978	31 392	28 810	26 517	20 959	17 769
1979	32 278	29 728	27 424	21 982	19 247
1980	35 005	32 264	29 514	23 488	20 026
1981	36 745	33 923	30 806	24 351	20 237
1982	37 973	35 019	31 784	25 034	20 748
1983	39 601	36 496	33 086	25 996	21 502
1984	39 834	36 695	33 731	26 552	22 146
1985	39 944	36 794	34 480	26 905	23 045
1986	40 556	37 213	35 107	27 493	23 040
1987	41 222	37 717	35 736	28 148	23 155
1988	42 192	38 534	36 747	28 859	23 861
1989	43 738	39 903	38 262	29 990	24 922

Tabelle 15

Bereich:

Verkehr

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 000	3 888	4 103	3 056	2 518
1951	5 545	4 425	4 632	3 465	2 864
1952	5 884	4 792	4 977	3 739	3 101
1953	6 155	5 098	5 256	3 964	3 297
1954	6 370	5 349	5 476	4 145	3 458
1955	6 825	5 799	5 897	4 479	3 746
1956	7 180	6 161	6 225	4 744	3 978
1957	7 396	6 401	6 427	4 913	4 130
1958	7 794	6 795	6 784	5 201	4 381
1959	8 152	7 154	7 101	5 459	4 609
1960	8 973	7 918	7 818	6 026	5 097
1961	10 029	8 894	8 736	6 749	5 719
1962	10 735	9 563	9 345	7 237	6 142
1963	11 292	10 098	9 821	7 621	6 478
1964	12 325	11 061	10 709	8 327	7 086
1965	13 298	11 972	11 540	8 990	7 659
1966	14 295	12 907	12 387	9 668	8 245
1967	14 536	13 158	12 576	9 831	8 390
1968	15 434	14 002	13 329	10 435	8 910
1969	16 741	15 221	14 434	11 317	9 667
1970	18 926	17 243	16 292	12 798	10 938
1971	21 189	19 343	18 214	14 338	12 264
1972	23 049	21 074	19 774	15 582	13 323
1973	26 224	24 007	22 446	17 697	15 117
1974	28 753	26 350	24 550	19 358	16 513
1975	31 734	28 643	25 711	20 468	17 692
1976	33 300	30 298	27 555	21 700	18 400
1977	35 281	32 355	29 752	23 241	19 357
1978	36 206	33 277	30 674	24 368	20 749
1979	37 834	34 892	32 235	25 956	22 801
1980	40 365	37 261	34 146	27 323	23 402
1981	42 411	39 207	35 668	28 339	23 668
1982	43 844	40 482	36 800	29 118	24 239
1983	45 303	41 800	37 954	29 956	24 887
1984	45 724	42 164	38 803	30 659	25 661
1985	46 451	42 823	40 159	31 435	26 989
1986	48 009	44 088	41 618	32 686	27 463
1987	50 234	46 004	43 611	34 451	28 424
1988	50 657	46 300	44 172	34 780	28 828
1989	51 518	47 033	45 114	35 443	29 517

Tabelle 16

Bereich:

Post- und Fernmeldewesen

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 519	3 514	3 708	2 762	2 275
1951	4 796	3 827	4 006	2 997	2 477
1952	4 869	3 966	4 119	3 095	2 566
1953	4 875	4 038	4 163	3 140	2 611
1954	4 828	4 055	4 151	3 142	2 621
1955	4 949	4 205	4 276	3 248	2 717
1956	5 241	4 497	4 544	3 463	2 904
1957	5 435	4 703	4 723	3 610	3 035
1958	5 766	5 027	5 018	3 847	3 241
1959	6 071	5 327	5 288	4 065	3 432
1960	6 765	5 970	5 894	4 543	3 843
1961	8 743	7 754	7 616	5 884	4 986
1962	9 418	8 389	8 199	6 349	5 388
1963	10 066	9 002	8 756	6 794	5 775
1964	10 895	9 778	9 467	7 361	6 264
1965	11 559	10 406	10 030	7 814	6 657
1966	12 189	11 005	10 562	8 243	7 030
1967	12 313	11 145	10 652	8 327	7 106
1968	12 821	11 632	11 073	8 669	7 402
1969	13 892	12 631	11 978	9 391	8 022
1970	15 438	14 065	13 289	10 439	8 922
1971	17 840	16 286	15 335	12 072	10 326
1972	19 479	17 810	16 711	13 169	11 259
1973	21 751	19 912	18 617	14 678	12 538
1974	24 515	22 466	20 932	16 505	14 079
1975	26 180	23 630	21 211	16 886	14 595
1976	27 631	25 139	22 863	18 005	15 267
1977	28 959	26 557	24 421	19 077	15 888
1978	29 475	27 091	24 972	19 838	16 892
1979	30 275	27 921	25 795	20 770	18 246
1980	33 045	30 504	27 954	22 368	19 158
1981	34 958	32 317	29 400	23 359	19 508
1982	35 815	33 069	30 061	23 785	19 800
1983	37 775	34 855	31 648	24 979	20 752
1984	39 127	36 081	33 204	26 236	21 958
1985	40 066	36 937	34 638	27 114	23 279
1986	40 394	37 094	35 016	27 501	23 107
1987	41 001	37 548	35 596	28 119	23 200
1988	42 496	38 841	37 056	29 177	24 184
1989	43 068	39 319	37 715	29 629	24 675

Tabelle 17

Bereich:

Handel

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 275	3 315	3 501	2 597	2 132
1951	4 606	3 667	3 840	2 862	2 359
1952	4 748	3 860	4 010	3 003	2 483
1953	4 826	3 991	4 116	3 095	2 568
1954	4 853	4 070	4 167	3 146	2 619
1955	5 042	4 279	4 352	3 298	2 754
1956	5 375	4 608	4 656	3 541	2 965
1957	5 611	4 853	4 873	3 719	3 121
1958	5 993	5 222	5 213	3 991	3 358
1959	6 352	5 571	5 530	4 246	3 582
1960	7 079	6 244	6 165	4 747	4 013
1961	7 684	6 813	6 691	5 167	4 377
1962	8 352	7 439	7 270	5 628	4 776
1963	8 764	7 838	7 623	5 917	5 029
1964	9 437	8 471	8 201	6 380	5 432
1965	10 227	9 209	8 877	6 920	5 898
1966	10 816	9 767	9 375	7 322	6 248
1967	11 316	10 246	9 794	7 663	6 545
1968	12 070	10 954	10 430	8 174	6 985
1969	13 120	11 935	11 320	8 889	7 602
1970	14 736	13 432	12 695	9 987	8 546
1971	16 430	14 997	14 121	11 112	9 502
1972	17 798	16 263	15 252	11 994	10 239
1973	20 115	18 423	17 232	13 609	11 640
1974	22 233	20 392	19 013	15 035	12 855
1975	24 507	22 142	19 899	15 889	13 765
1976	25 904	23 593	21 481	16 974	14 434
1977	27 160	24 931	22 948	17 988	15 028
1978	27 402	25 204	23 252	18 520	15 805
1979	28 244	26 064	24 094	19 441	17 103
1980	30 550	28 215	25 873	20 740	17 791
1981	31 894	29 501	26 857	21 384	17 895
1982	33 106	30 588	27 830	22 076	18 423
1983	34 363	31 723	28 824	22 795	18 974
1984	35 081	32 367	29 805	23 598	19 789
1985	35 909	33 125	31 079	24 382	20 969
1986	36 826	33 839	31 958	25 156	21 178
1987	37 198	34 084	32 323	25 581	21 144
1988	37 761	34 532	32 955	25 993	21 582
1989	38 777	35 422	33 986	26 751	22 317

Tabelle 18

Bereich:

Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	4 635	3 521	3 737	2 687	2 148
1951	4 971	3 888	4 088	2 960	2 380
1952	5 102	4 085	4 257	3 103	2 507
1953	5 166	4 214	4 356	3 193	2 593
1954	5 168	4 282	4 392	3 236	2 639
1955	5 366	4 504	4 586	3 396	2 780
1956	5 719	4 854	4 908	3 651	3 000
1957	5 964	5 111	5 133	3 834	3 162
1958	6 271	5 417	5 407	4 055	3 355
1959	6 615	5 756	5 711	4 298	3 567
1960	7 396	6 476	6 389	4 825	4 015
1961	8 021	7 063	6 929	5 251	4 381
1962	8 677	7 675	7 489	5 686	4 749
1963	9 152	8 127	7 889	6 000	5 017
1964	9 890	8 813	8 513	6 484	5 427
1965	10 682	9 550	9 180	7 002	5 866
1966	11 351	10 177	9 737	7 437	6 234
1967	11 785	10 593	10 090	7 716	6 470
1968	12 367	11 142	10 566	8 089	6 784
1969	13 298	12 006	11 338	8 689	7 287
1970	15 024	13 591	12 781	9 805	8 221
1971	17 448	15 809	14 805	11 363	9 520
1972	18 719	16 986	15 845	12 169	10 187
1973	20 726	18 828	17 491	13 424	11 214
1974	22 914	20 837	19 282	14 796	12 337
1975	24 323	22 116	20 473	15 668	13 044
1976	24 451	22 237	20 583	15 717	13 065
1977	25 682	23 361	21 645	16 474	13 673
1978	26 234	23 869	22 115	16 777	13 905
1979	27 285	24 833	23 007	17 399	14 399
1980	28 301	25 764	23 869	17 995	14 871
1981	30 672	27 930	25 874	19 448	16 050
1982	32 514	29 615	27 434	20 560	16 974
1983	33 283	30 326	28 093	20 971	17 320
1984	33 911	30 881	28 608	21 304	17 577
1985	34 265	31 181	28 916	21 499	17 720
1986	35 036	31 750	29 680	22 193	17 816
1987	35 667	32 229	30 285	22 840	17 942
1988	36 969	33 332	31 556	23 715	18 746
1989	39 802	35 844	34 150	25 612	20 381

Tabelle 19

Bereich:

Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 988	4 548	4 827	3 471	2 774
1951	6 433	5 031	5 290	3 831	3 080
1952	6 624	5 302	5 526	4 027	3 255
1953	6 715	5 477	5 662	4 150	3 370
1954	6 733	5 578	5 722	4 216	3 438
1955	7 012	5 885	5 993	4 437	3 633
1956	7 474	6 343	6 414	4 770	3 921
1957	7 778	6 665	6 694	5 000	4 123
1958	8 220	7 101	7 088	5 315	4 397
1959	8 626	7 506	7 446	5 605	4 651
1960	9 607	8 412	8 298	6 268	5 216
1961	10 495	9 241	9 065	6 870	5 731
1962	11 468	10 143	9 897	7 514	6 277
1963	12 140	10 780	10 465	7 959	6 655
1964	13 145	11 714	11 315	8 618	7 214
1965	14 172	12 669	12 179	9 290	7 782
1966	14 963	13 415	12 835	9 804	8 217
1967	15 635	14 054	13 386	10 237	8 584
1968	16 290	14 677	13 918	10 656	8 937
1969	17 535	15 832	14 950	11 458	9 609
1970	19 661	17 785	16 725	12 831	10 758
1971	22 177	20 093	18 818	14 442	12 100
1972	23 995	21 774	20 312	15 599	13 059
1973	26 534	24 104	22 393	17 185	14 357
1974	29 551	26 873	24 867	19 081	15 911
1975	31 589	28 723	26 590	20 348	16 941
1976	32 116	29 208	27 035	20 644	17 160
1977	33 602	30 566	28 321	21 554	17 890
1978	34 639	31 518	29 202	22 153	18 360
1979	36 058	32 818	30 405	22 993	19 029
1980	37 660	34 285	31 763	23 946	19 790
1981	40 619	36 988	34 265	25 756	21 255
1982	42 164	38 405	35 576	26 662	22 012
1983	43 642	39 765	36 837	27 499	22 711
1984	44 824	40 818	37 814	28 160	23 233
1985	45 326	41 247	38 251	28 440	23 441
1986	45 981	41 668	38 951	29 126	23 381
1987	46 815	42 302	39 751	29 979	23 550
1988	48 100	43 368	41 057	30 855	24 390
1989	50 524	45 499	43 349	32 512	25 872

Tabelle 20

Bereich:

Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	5 248	3 972	4 219	3 018	2 401
1951	5 629	4 384	4 614	3 317	2 649
1952	5 755	4 584	4 783	3 455	2 770
1953	5 813	4 716	4 880	3 540	2 849
1954	5 802	4 780	4 907	3 574	2 886
1955	6 001	5 007	5 102	3 730	3 021
1956	6 358	5 364	5 426	3 981	3 233
1957	6 607	5 626	5 653	4 160	3 388
1958	6 926	5 946	5 934	4 381	3 577
1959	7 296	6 308	6 256	4 631	3 790
1960	8 072	7 022	6 922	5 137	4 213
1961	8 820	7 714	7 560	5 625	4 622
1962	9 601	8 439	8 223	6 133	5 047
1963	10 217	9 019	8 741	6 532	5 384
1964	11 022	9 767	9 417	7 052	5 820
1965	11 904	10 585	10 155	7 618	6 295
1966	12 767	11 387	10 871	8 170	6 756
1967	13 252	11 854	11 263	8 478	7 016
1968	14 207	12 741	12 051	9 085	7 522
1969	15 568	13 993	13 178	9 948	8 239
1970	17 491	15 754	14 773	11 167	9 248
1971	19 745	17 818	16 639	12 593	10 427
1972	21 509	19 444	18 085	13 702	11 340
1973	23 706	21 464	19 886	15 083	12 473
1974	26 081	23 648	21 826	16 570	13 690
1975	27 517	24 968	23 068	17 495	14 446
1976	29 238	26 532	24 555	18 625	15 347
1977	30 949	28 091	26 016	19 734	16 229
1978	31 630	28 716	26 637	20 187	16 571
1979	32 960	29 931	27 783	21 064	17 265
1980	34 142	31 013	28 833	21 849	17 881
1981	35 161	31 949	29 723	22 511	18 398
1982	35 861	32 570	30 348	22 979	18 732
1983	37 041	33 656	31 380	23 755	19 346
1984	37 939	34 459	32 177	24 361	19 797
1985	40 702	36 956	34 588	26 166	21 220
1986	43 209	39 259	36 770	27 773	22 511
1987	43 506	39 401	37 079	28 191	22 342
1988	43 661	39 454	37 399	28 328	22 580
1989	44 328	39 997	38 144	28 804	23 082

Tabelle 21

Bereich:

Sonstige nichtproduzierende Bereiche

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1950	6 199	4 795	5 067	3 745	3 066
1951	6 621	5 260	5 511	4 094	3 364
1952	6 781	5 502	5 719	4 268	3 520
1953	6 843	5 648	5 827	4 367	3 614
1954	6 820	5 710	5 848	4 402	3 654
1955	7 135	6 046	6 150	4 647	3 870
1956	7 601	6 508	6 576	4 987	4 165
1957	7 809	6 745	6 773	5 154	4 316
1958	8 078	7 031	7 018	5 358	4 499
1959	8 496	7 444	7 388	5 658	4 762
1960	9 364	8 252	8 146	6 257	5 278
1961	10 147	8 989	8 827	6 799	5 748
1962	10 934	9 730	9 507	7 343	6 219
1963	11 458	10 238	9 956	7 709	6 541
1964	12 433	11 151	10 794	8 378	7 120
1965	13 446	12 100	11 661	9 072	7 721
1966	14 332	12 936	12 413	9 679	8 248
1967	14 633	13 241	12 653	9 881	8 425
1968	15 209	13 793	13 128	10 266	8 757
1969	16 152	14 679	13 917	10 897	9 299
1970	17 894	16 293	15 388	12 065	10 296
1971	19 885	18 138	17 068	13 397	11 432
1972	21 185	19 354	18 140	14 260	12 165
1973	23 449	21 453	20 047	15 769	13 446
1974	25 532	23 389	21 783	17 152	14 614
1975	28 085	25 731	23 986	18 855	16 079
1976	27 807	25 490	23 771	18 668	15 934
1977	28 271	25 904	24 195	18 988	16 200
1978	28 078	25 742	24 056	18 866	16 089
1979	29 597	27 176	25 408	19 913	16 975
1980	31 343	28 795	26 935	21 095	17 976
1981	32 602	29 969	28 046	21 952	18 697
1982	33 536	30 844	28 879	22 589	19 263
1983	34 254	31 522	29 527	23 082	19 705
1984	34 409	31 682	29 691	23 195	19 824
1985	35 305	32 525	30 483	23 798	20 392
1986	35 811	32 864	31 007	24 293	20 367
1987	36 389	33 299	31 552	24 861	20 459
1988	36 565	33 394	31 845	25 007	20 674
1989	39 454	35 991	34 509	27 039	22 462

Tabelle 22

Bereich:

Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1952	3 954	3 205	3 332	2 482	2 044
1953	4 060	3 347	3 454	2 584	2 134
1954	4 207	3 519	3 604	2 706	2 243
1955	4 415	3 737	3 802	2 865	2 381
1956	4 636	3 964	4 006	3 030	2 525
1957	4 773	4 117	4 134	3 137	2 621
1958	5 040	4 380	4 373	3 328	2 787
1959	5 262	4 604	4 569	3 487	2 927
1960	5 782	5 088	5 022	3 844	3 233
1961	6 389	5 651	5 548	4 257	3 588
1962	6 961	6 185	6 042	4 647	3 922
1963	7 420	6 620	6 435	4 960	4 193
1964	8 091	7 245	7 009	5 414	4 583
1965	8 819	7 923	7 630	5 905	5 005
1966	9 479	8 541	8 190	6 353	5 392
1967	9 757	8 816	8 419	6 545	5 561
1968	10 406	9 426	8 966	6 984	5 940
1969	11 410	10 359	9 815	7 660	6 520
1970	12 941	11 774	11 115	8 693	7 404
1971	14 976	13 656	12 848	10 076	8 592
1972	16 789	15 328	14 366	11 265	9 594
1973	19 339	17 678	16 509	12 951	11 018
1974	22 016	20 146	18 746	14 706	12 493
1975	25 008	22 539	20 197	16 008	13 790
1976	26 381	23 969	21 765	17 062	14 411
1977	27 543	25 220	23 153	17 982	14 896
1978	28 124	25 811	23 756	18 777	15 919
1979	28 961	26 672	24 606	19 722	17 269
1980	31 652	29 174	26 687	21 239	18 108
1981	33 309	30 751	27 925	22 074	18 345
1982	34 388	31 713	28 784	22 671	18 790
1983	35 978	33 157	30 059	23 618	19 535
1984	37 157	34 229	31 465	24 768	20 657
1985	37 591	34 626	32 449	25 320	21 687
1986	37 890	34 767	32 789	25 686	21 526
1987	38 080	34 842	33 012	26 002	21 390
1988	38 688	35 333	33 695	26 463	21 879
1989	39 880	36 383	34 886	27 344	22 723

Tabelle 23

Bereich:

Produktionsgenossenschaften des Handwerks

Qualifikationsgruppe					
Jahr	1	2	3	4	5
1953	7 062	5 810	5 997	4 467	3 678
1954	6 832	5 703	5 843	4 370	3 609
1955	6 838	5 777	5 878	4 412	3 654
1956	7 306	6 236	6 303	4 748	3 943
1957	7 559	6 509	6 537	4 940	4 114
1958	7 885	6 842	6 830	5 177	4 322
1959	8 256	7 212	7 157	5 441	4 553
1960	9 097	7 993	7 888	6 014	5 042
1961	10 146	8 962	8 797	6 724	5 649
1962	11 163	9 906	9 673	7 412	6 238
1963	12 013	10 704	10 401	7 989	6 735
1964	13 201	11 806	11 417	8 789	7 420
1965	14 496	13 008	12 522	9 660	8 166
1966	15 494	13 945	13 365	10 331	8 743
1967	15 865	14 318	13 664	10 583	8 965
1968	16 805	15 204	14 450	11 212	9 505
1969	18 289	16 583	15 700	12 202	10 351
1970	20 574	18 693	17 630	13 726	11 648
1971	21 659	19 716	18 527	14 446	12 262
1972	23 181	21 138	19 793	15 457	13 120
1973	24 677	22 538	21 031	16 448	13 958
1974	26 952	24 650	22 927	17 955	15 230
1975	29 219	26 321	23 572	18 657	16 055
1976	30 487	27 693	25 140	19 692	16 621
1977	32 303	29 582	27 161	21 106	17 492
1978	33 193	30 464	28 039	22 162	18 790
1979	33 044	30 429	28 068	22 487	19 684
1980	35 638	32 851	30 055	23 928	20 407
1981	37 518	34 646	31 473	24 903	20 715
1982	38 991	35 964	32 648	25 730	21 337
1983	40 942	37 731	34 207	26 876	22 230
1984	40 778	37 557	34 515	27 147	22 624
1985	39 130	36 027	33 748	26 286	22 484
1986	39 152	35 907	33 864	26 474	22 153
1987	39 704	36 311	34 392	27 044	22 210
1988	40 679	37 130	35 397	27 747	22 899
1989	41 776	38 091	36 514	28 567	23 698

151. Nach Anlage 14 wird angefügt:

„Anlage 15

Entgeltpunkte für glaubhaft gemachte
Beitragszeiten mit freiwilligen Beiträgen

Zeitraum	Rentenversicherung der Arbeiter Wochenbeiträge
bis 27. Juni 1942	0,0038
28. Juni 1942 bis 29. Mai 1949	0,0036
30. Mai 1949 bis 31. Dezember 1954	0,0020
1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955	0,0017
1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,0016
1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957	0,0015
	Rentenversicherung der Angestellten Monatsbeiträge
bis 30. Juni 1942	0,0324
1. Juli 1942 bis 31. Mai 1949	0,0300
1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1954	0,0085
1. Januar 1955 bis 31. Dezember 1955	0,0068
1. Januar 1956 bis 31. Dezember 1956	0,0064
1. Januar 1957 bis 28. Februar 1957	0,0062

	Knappschaftliche Rentenversicherung Monatsbeiträge			
	weiterhin		nicht mehr	
	im Bergbau beschäftigte			
	technische kaufmännische Angestellte		Arbeiter	Ange- stellte
bis 1943	0,1434	0,1434	0,0269	0,0359
1944	0,1454	0,1454	0,0273	0,0364
1945	0,1875	0,1762	0,0352	0,0469
1946	0,1875	0,1762	0,0352	0,0469
1947	0,1819	0,1759	0,0341	0,0455
1948	0,1502	0,1502	0,0282	0,0376
1949	0,1688	0,1688	0,0220	0,0294

	Knappschaftliche Rentenversicherung Monatsbeiträge			
	weiterhin		nicht mehr	
	im Bergbau beschäftigte			
	technische kaufmännische Angestellte		Arbeiter	Ange- stellte
1950	0,1845	0,1764	0,0198	0,0264
1951	0,1630	0,1630	0,0175	0,0233
1952	0,1731	0,1731	0,0162	0,0216
1953	0,2052	0,1765	0,0154	0,0205
1954	0,1968	0,1765	0,0148	0,0197
1955	0,1832	0,1763	0,0137	0,0183
1956	0,1720	0,1720	0,0129	0,0172
bis 28. Februar 1957	0,1652	0,1652	0,0124	0,0165

152. Nach Anlage 15 wird angefügt:

„Anlage 16

Höchstverdienste bei glaubhaft gemachten
Beitragszeiten ohne freiwillige
Zusatzrentenversicherung

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1971	12 293,95
1972	13 022,85
1973	14 182,17
1974	15 270,48
1975	15 762,92
1976	16 406,14
1977	17 006,02
1978	17 353,91
1979	17 840,19
1980	18 724,60
1981	18 980,34
1982	19 287,94
1983	19 576,44
1984	19 730,72
1985	19 877,57
1986	19 780,56
1987	19 528,60
1988	19 428,57
1989	19 397,84
1. Januar bis 30. Juni 1990	...

453 . Nach Anlage 16 wird angefügt:

„Anlage 17

Faktoren für die pauschalierte Ermittlung persönlicher Entgelt-
punkte aus überführten Bestandsrenten des Beitrittsgebiets (§ 307 b
Abs. 7)

Durchschnittseinkommen des 20-Jahres-Zeitraums
Faktor

Ende des 20- Jahres- zeitraums bis 1970	Für alle Durchschnittseinkommen 1,0000						
1971						1-431 1,0000	über 431 1,0008
1972						1-446 1,0000	über 446 1,0037
1973						1-461 1,0000	über 461 1,0083
1974					1-452 1,0000	453-474 1,0015	über 474 1,0148
1975				1-441 1,0000	442-466 1,0002	467-488 1,0052	über 488 1,0234
1976				1-455 1,0000	456-479 1,0022	480-500 1,0107	über 500 1,0337
1977			1-443 1,0000	444-469 1,0001	470-492 1,0061	493-512 1,0179	über 512 1,0455
1978			1-457 1,0000	458-482 1,0023	483-504 1,0119	505-523 1,0268	über 523 1,0591
1979			1-469 1,0000	470-494 1,0060	495-515 1,0190	516-533 1,0372	über 533 1,0742
1980		1-454 1,0000	455-482 1,0006	483-505 1,0105	506-525 1,0269	526-541 1,0482	über 541 1,0900
1981		1-467 1,0000	468-494 1,0034	495-516 1,0170	517-534 1,0367	535-550 1,0611	über 550 1,1079
1982		1-440 1,0000	450-480 1,0001	481-505 1,0077	506-526 1,0247	527-543 1,0478	544-558 1,0754 über 558 1,1271
1983		1-463 1,0000	464-492 1,0014	493-516 1,0136	517-536 1,0335	537-552 1,0598	553-565 1,0906 über 565 1,1474
1984		1-476 1,0000	477-504 1,0040	505-527 1,0193	528-545 1,0434	546-560 1,0730	561-572 1,1070 über 572 1,1690
1985		1-488 1,0000	489-515 1,0078	516-537 1,0269	538-554 1,0544	555-568 1,0872	569-579 1,1246 über 579 1,1920
1986		1-468 1,0000	469-500 1,0021	501-526 1,0141	527-546 1,0369	547-562 1,0678	563-575 1,1042 576-584 1,1448 über 584 1,2182
1987		1-480 1,0000	481-511 1,0068	512-536 1,0230	537-555 1,0495	556-569 1,0839	570-581 1,1239 582-589 1,1683 über 589 1,2477
1988	1-450 1,0000	450-483 1,0021	484-522 1,0136	523-545 1,0339	546-563 1,0641	564-576 1,1023	577-586 1,1458 587-593 1,1942 über 593 1,2602
1989	1-471 1,0000	472-504 1,0063	505-532 1,0223	533-554 1,0465	555-570 1,0806	571-582 1,1225	583-590 1,1700 591-598 1,2224 über 598 1,3156
1990							
2. Halb- jahr							
1991							
1. Halb- jahr							
2. Halb- jahr							

Artikel 2
Übergangsrecht für Renten
nach den
Vorschriften des Beitrittsgebiets

Inhaltsverzeichnis

ERSTES KAPITEL
Allgemeines

§ 1 Allgemeines

ZWEITES KAPITEL
Rentenanspruch

ERSTER ABSCHNITT

Rentenarten und Voraussetzungen
für einen Rentenanspruch

§ 2 Rentenarten

§ 3 Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

ZWEITER ABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ERSTER UNTERABSCHNITT
Renten wegen Alters

§ 4 Altersrente

§ 5 Bergmannsaltersrente

§ 6 Bergmannsvollrente

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 7 Invalidenrente

§ 8 Bergmannsinvalidenrente

§ 9 Bergmannsrente

§ 10 Invalidenrente für Behinderte

DRITTER UNTERABSCHNITT
Renten wegen Todes

§ 11 Witwenrente und Witwerrente

§ 12 Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwer-
rente

§ 13 Übergangshinterbliebenenrente

§ 14 Unterhaltsrente

§ 15 Waisenrente

VIERTER UNTERABSCHNITT
Wartezeiterfüllung

§ 16 Wartezeiten

§ 17 Anrechenbare Zeiten

FÜNFTER UNTERABSCHNITT
Rentenrechtliche Zeiten

§ 18 Begriffsbestimmung

§ 19 Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

§ 20 Zurechnungszeiten

§ 21 Zeiten der freiwilligen Versicherung

§ 22 Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen Ver-
sicherung

§ 23 Bergmännische Tätigkeiten

§ 24 Beitragszeiten zur FZR

§ 25 Zurechnungszeiten zur FZR

§ 26 Ermittlung von rentenrechtlichen Zeiten

DRITTES KAPITEL
Rentenhöhe

ERSTER ABSCHNITT
Grundsatz

§ 27 Grundsatz

ZWEITER ABSCHNITT
Renten aus der Sozialpflichtversicherung

ERSTER UNTERABSCHNITT
Berechnung der Renten

§ 28 Rentenformel für Monatsbetrag der Renten

§ 29 Festbetrag

§ 30 Steigerungsbetrag

§ 31 Beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen

§ 32 Steigerungssatz

§ 33 Zuschlag für Untertagetätigkeiten

§ 34 Mindestrenten und Mindestbeträge

ZWEITER UNTERABSCHNITT
Sonderbestimmungen

§ 35 Besonderer Steigerungssatz

§ 36 Zusätzlicher Steigerungsbetrag

DRITTER ABSCHNITT
Renten aus der freiwilligen
Zusatzrentenversicherung

§ 37 Rentenformel für Monatsbetrag der Zusatz-
renten

§ 38 Durchschnittseinkommen für Zusatzrenten

VIERTER ABSCHNITT

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

§ 39 Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

FÜNFTER ABSCHNITT

Berechnung von Geldleistungen

§ 40 Berechnung von Geldleistungen

VIERTES KAPITEL

Zusammentreffen von Renten

§ 41 Mehrere Rentenansprüche

§ 42 Mehrere Renten wegen Todes

§ 43 Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

FÜNFTES KAPITEL

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 44 Beginn, Änderung und Ende von Renten

SECHSTES KAPITEL

Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

§ 45 Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

ERSTES KAPITEL

Allgemeines

§ 1

Allgemeines

(1) Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels haben Personen,

1. die die in diesem Artikel geregelten Anspruchsvoraussetzungen erfüllen,
2. die am 18. Mai 1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) hatten und
3. deren Rente in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1996 beginnt,

solange sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland haben.

(2) Versicherte im Sinne dieses Artikels sind Personen, die vor Rentenbeginn rentenrechtliche Zeiten haben.

ZWEITES KAPITEL

Rentenanspruch

ERSTER ABSCHNITT

Rentenarten und Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

§ 2

Rentenarten

(1) Renten werden geleistet wegen Alters, wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Todes.

(2) Rente wegen Alters wird geleistet als

1. Altersrente und Zusatzaltersrente,
2. Bergmannsaltersrente und Zusatzaltersrente und
3. Bergmannsvollrente.

(3) Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit wird geleistet als

1. Invalidenrente und Zusatzinvalidenrente,
2. Bergmannsinvalidenrente und Zusatzinvalidenrente,
3. Bergmannsrente,
4. Invalidenrente für Behinderte.

(4) Rente wegen Todes wird geleistet als

1. Witwenrente oder Witwerrente und Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente,
2. Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente und Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente,
3. Übergangshinterbliebenenrente und Zusatzübergangshinterbliebenenrente,
4. Unterhaltsrente,
5. Waisenrente und Zusatzwaisenrente.

§ 3

Voraussetzungen für einen Rentenanspruch

Personen haben Anspruch auf Rente, wenn die für die jeweilige Rente erforderliche Mindestversicherungszeit (Wartezeit) erfüllt ist und die jeweiligen besonderen versicherungsrechtlichen und persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

ZWEITER ABSCHNITT

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

ERSTER UNTERABSCHNITT

Renten wegen Alters

§ 4

Altersrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt

haben. Die Regelaltersgrenze liegt für Frauen bei Vollendung des 60., für Männer bei Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Versicherte haben Anspruch auf Zusatzaltersrente, wenn sie

1. die Altersgrenze für die Altersrente erreicht und
2. rentenrechtliche Zeiten zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)

haben.

§ 5

Bergmannsaltersrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie

1. die Regelaltersgrenze erreicht haben,
2. mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren und
3. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

(2) Versicherte haben bis zu fünf Jahren vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie

1. mindestens sechs Jahre bergmännisch tätig waren und
2. die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.

Der Anspruch entsteht für das sechste und jedes weitere Jahr der bergmännischen Tätigkeit jeweils sechs Monate vor Erreichen der Regelaltersgrenze.

(3) Versicherte haben fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannsaltersrente, wenn sie mindestens fünf Jahre ununterbrochen bergmännisch tätig waren und infolge einer Krankheit oder eines Unfalls diese Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben nicht mehr ausüben können.

(4) Versicherte haben neben dem Anspruch auf Bergmannsaltersrente Anspruch auf Zusatzaltersrente, wenn sie rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben.

§ 6

Bergmannsvollrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsvollrente, wenn sie

1. das 50. Lebensjahr vollendet,
2. die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren erfüllt und
3. mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeit ausgeübt haben.

(2) Für Versicherte, die mindestens zehn Jahre Untertagetätigkeit ausgeübt haben und diese Tätigkeit aus den in § 17 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b genannten Gründen aufgeben mußten, entsteht der Anspruch auf Bergmannsvollrente um die Anzahl der Monate später, die an einer 15jährigen Untertagetätigkeit fehlen.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

§ 7

Invalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Invalidenrente, wenn sie

1. invalide sind und
2. die allgemeine Wartezeit mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt haben oder
3. mindestens fünf Jahre ununterbrochene Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit oder einer freiwilligen Rentenversicherung haben und
 - a) während dieser Zeit oder
 - b) entweder innerhalb von zwei Jahren
 - aa) danach oder
 - bb) nach Ende einer Invalidenrente (Schutzfrist)

Invalidität eintritt oder

4. mindestens für die Hälfte der Zeit ab Vollendung des 16. Lebensjahres bis zum Eintritt der Invalidität Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit haben.

Der Fünfjahreszeitraum wird nicht unterbrochen durch

1. Zeiten, in denen eine Frau ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) hat,
2. Zeiten des Bezugs einer Rente wegen Invalidität, einer Kriegsbeschädigtenrente, einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mindestens zwei Dritteln,
3. Zeiten der Schutzfrist von zwei Jahren nach Wegfall der Zahlung der Invalidenrente,

4. Zeiten, für die durch ärztliches Gutachten festgestellt wurde, daß Invalidität vorliegt.

(2) Die Schutzfrist nach Absatz 1 verlängert sich für Frauen, die bei Ablauf der Schutzfrist

1. ein Kind unter drei Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes,
2. zwei Kinder unter acht Jahren (§ 11 Abs. 1 Satz 2) haben, bis zur Vollendung des achten Lebensjahres eines Kindes.

Erfolgt während dieser Schutzfrist die Geburt eines weiteren Kindes, beginnt vom Zeitpunkt der Geburt an eine erneute Schutzfrist. Zeiten des Strafvollzuges, die während der Schutzfrist begannen und nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten, führen zu einer Verlängerung der Schutzfrist.

(3) Invalidität liegt vor, wenn

1. durch Krankheit, Unfall oder eine sonstige geistige oder körperliche Schädigung
 - a) das Leistungsvermögen und das Einkommen um mindestens zwei Drittel desjenigen von geistig und körperlich gesunden Versicherten im Beitrittsgebiet gemindert sind und
 - b) die Minderung des Leistungsvermögens in absehbarer Zeit durch Heilbehandlung nicht behoben werden kann oder
2. nach den am 30. Juni 1990 geltenden Bestimmungen die Voraussetzungen für den Bezug von Blindengeld oder Sonderpflegegeld erfüllt sind.

(4) Bei der Feststellung der Minderung des Einkommens nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ist das Arbeitsentgelt zu berücksichtigen, das

1. der Versicherte vor Eintritt der Invalidität erzielt hat oder
2. ein Beschäftigter mit vollem Leistungsvermögen in dem vom Versicherten
 - a) vor Eintritt der Invalidität oder
 - b) während der Invaliditätausgeübten Beruf erzielt.

Bei selbständig Tätigen ist zum Vergleich das Arbeitsentgelt eines gleichartig Beschäftigten zugrunde zu legen. Eine Minderung des Einkommens um mindestens zwei Drittel liegt vor, wenn das erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

(5) Anspruch auf Invalidenrente besteht frühestens ab Beendigung der Schulausbildung oder des Direktstudiums (§ 15 Abs. 3 Nr. 4). Blinde Versicherte haben bereits vor Vollendung des 16. Lebensjahres Anspruch auf Invalidenrente, wenn Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit vorliegen.

(6) Versicherte haben Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie

1. invalide sind und
2. rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben.

Für Versicherte, die während des Bezugs von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

§ 8

Bergmannsinvalidenrente

(1) Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente, wenn sie

1. die Voraussetzungen für den Bezug einer Invalidenrente erfüllt haben und
2. mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert waren.

(2) Versicherte haben neben dem Anspruch auf Bergmannsinvalidenrente Anspruch auf Zusatzinvalidenrente, wenn sie rentenrechtliche Zeiten zur FZR haben. Für Versicherte, die während des Bezugs von Blindengeld und Sonderpflegegeld der FZR beigetreten sind, besteht der Anspruch auf Zusatzinvalidenrente erst nach dem endgültigen Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit.

§ 9

Bergmannsrente

Versicherte haben Anspruch auf Bergmannsrente, wenn sie

1. die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von fünf Jahren erfüllt haben und
2. ihre bisherige bergmännische Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausüben können.

§ 10

Invalidenrente für Behinderte

Anspruch auf Invalidenrente für Behinderte haben Personen, die

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben und
2. wegen Invalidität eine Erwerbstätigkeit nicht aufnehmen konnten,

wenn berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation ständig oder vorübergehend nicht möglich sind oder angebotene berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation genutzt werden und das dabei erzielte Einkommen 400 Deutsche Mark nicht übersteigt.

DRITTER UNTERABSCHNITT
Renten wegen Todes

§ 11

Witwenrente und Witwerrente

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tod des versicherten Ehegatten Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente, wenn

1. sie

- a) die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente erreicht haben,
- b) Anspruch auf Bergmannsaltersrente haben,
- c) invalide sind oder
- d) ein Kind unter drei Jahren oder zwei Kinder unter acht Jahren haben

und

2. der Verstorbene

- a) die finanziellen Aufwendungen für die Familie überwiegend erbracht und
- b) zum Zeitpunkt seines Todes die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen zum Bezug einer Rente erfüllt

hatte.

Als Kinder werden zum Haushalt des Berechtigten gehörende

- 1. eigene Kinder,
- 2. Kinder des Verstorbenen,
- 3. Enkelkinder und
- 4. Kinder, die sich zur Durchführung von Maßnahmen der Jugendhilfe im Haushalt des Berechtigten befinden, wenn sie vor Beginn der Rente von dem Verstorbenen unterhalten worden sind und nachweisbar dauernd keine Möglichkeit besteht, von der Mutter oder dem Vater Unterhalt zu erhalten

berücksichtigt.

“(2) Die finanziellen Aufwendungen gelten als überwiegend durch den Verstorbenen erbracht, wenn das durchschnittliche monatliche Einkommen

- 1. des verstorbenen Ehegatten höher war als das durchschnittliche monatliche Einkommen des überlebenden Ehegatten oder

- 2. des überlebenden Ehegatten das durchschnittliche monatliche Einkommen des verstorbenen Ehegatten um nicht mehr als 50 vom Hundert der für Miete, Heizung, Strom und Gas anfallenden Kosten der gemeinsamen Haushaltsführung überstiegen hat.

Sofern es für den überlebenden Ehegatten günstiger ist, sind anstelle der Bruttoarbeitseinkommen die Nettoarbeitseinkommen gegenüberzustellen. Als Vergleichszeitraum ist zugrunde zu legen

1. das letzte Jahr oder

2. die letzten zehn Jahre oder

3. die letzten 20 Jahre

vor dem Tode oder vor Bezug einer Rente oder Versorgung, frühestens Zeiten ab 1. Januar 1946.

(3) Neben dem Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte. Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hatte.

§ 12

**Bergmannswitwenrente und
Bergmannswitwerrente**

(1) Witwen oder Witwer, die nicht wieder geheiratet haben, haben nach dem Tode des Versicherten Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente, wenn

- 1. sie im übrigen die Voraussetzungen für eine Witwenrente oder Witwerrente erfüllen und
- 2. der Verstorbene mindestens fünf Jahre bergbaulich versichert war.

(2) Witwen oder Witwer haben fünf Jahre vor Erreichen der Regelaltersgrenze Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente, wenn der Verstorbene

- 1. unmittelbar vor seinem Tode,
- 2. unmittelbar vor Beginn der Bergmannsinvalidenrente oder
- 3. mindestens 15 Jahre

bergmännisch tätig war und die Voraussetzungen für den Bezug einer Bergmannsaltersrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsinvalidenrente oder Bergmannsrente erfüllt hatte.

(3) Neben dem Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente besteht Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte. Anspruch auf Zusatzwitwenrente oder Zusatzwitwerrente besteht auch, wenn der Anspruch auf Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente allein deshalb nicht besteht, weil der Verstorbene die finanziellen Aufwendungen für die Familie nicht überwiegend erbracht hatte.

§ 13

Übergangshinterbliebenenrente

(1) Witwen oder Witwer haben Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente, wenn ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente allein deshalb nicht besteht, weil die Hinterbliebene die persönlichen Voraussetzungen für den Bezug einer solchen Rente nicht erfüllt. Der Anspruch besteht für die Dauer von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten, längstens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze oder einer für die Witwe oder den Witwer maßgebenden früheren Altersgrenze, es sei denn, die Witwe oder der Witwer erreichen innerhalb von drei Jahren die genannten Altersgrenzen.

(2) Neben dem Anspruch auf Übergangshinterbliebenenrente besteht Anspruch auf Zusatzübergangshinterbliebenenrente, wenn der Verstorbene rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte.

§ 14

Unterhaltsrente

Anspruch auf Unterhaltsrente haben Personen bei Tod des zur Unterhaltszahlung verurteilten geschiedenen Ehegatten für die Dauer der gerichtlich festgelegten Unterhaltszahlung, wenn

1. der Unterhaltsberechtigte
 - a) bei entsprechender Anwendung des § 11 die Voraussetzungen für den Bezug einer Witwenrente oder Witwerrente erfüllt und
 - b) eine Rente der Rentenversicherung oder Kriegsopferversorgung nicht erhält oder
 - c) eine Rente der Unfallversicherung von weniger als 330 Deutsche Mark erhält
- und
2. der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

§ 15

Waisenrente

(1) Kinder haben nach dem Tode eines Elternteils Anspruch auf Halbwaisenrente, wenn

1. sie noch einen Elternteil haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig ist, und
2. der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

(2) Kinder haben nach dem Tod eines Elternteils Anspruch auf Vollwaisenrente, wenn

1. sie einen Elternteil nicht mehr haben, der unbeschadet der wirtschaftlichen Verhältnisse unterhaltspflichtig war, und
2. der verstorbene Elternteil zum Zeitpunkt seines Todes die Voraussetzungen für den Bezug einer Rente erfüllt hatte.

(3) Der Anspruch auf Waisenrente besteht längstens

1. bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
2. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn aus gesundheitlichen Gründen ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis nicht aufgenommen werden kann,
3. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn eine Schulausbildung oder eine unmittelbar anschließende Lehrausbildung durchgeführt wird,
4. längstens für die Dauer von 12 Semestern eines Studiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule (Direktstudium), wenn dieses
 - a) unmittelbar im Anschluß an eine Schulausbildung, eine Lehrausbildung, ein Vorpraktikum, einen gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst, einen auf höchstens vier Jahre befristeten Wehrdienst oder
 - b) vor Vollendung des 25. Lebensjahres aufgenommen wird,soweit nicht für die Dauer des Studiums Anspruch auf Besoldung besteht.

(4) Neben dem Anspruch auf Waisenrente besteht Anspruch auf Zusatzwaisenrente, wenn der verstorbene Elternteil rentenrechtliche Zeiten zur FZR hatte.

VIERTER UNTERABSCHNITT

Wartezeiterfüllung

§ 16

Wartezeiten

(1) Die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit von 15 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf

1. Altersrente,
2. Bergmannsaltersrente,
3. Invalidenrente,
4. Bergmannsinvalidenrente.

(2) Die Erfüllung der Wartezeiten einer bergbaulichen Versicherung

1. von 25 Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Bergmannsvollrente,
2. von fünf Jahren ist Voraussetzung für einen Anspruch auf Bergmannsrente.

§ 17

Anrechenbare Zeiten

(1) Auf die allgemeine Wartezeit werden Kalendermonate mit Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit und Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung angerechnet.

(2) Auf die allgemeine Wartezeit werden für Frauen, die drei und mehr Kinder geboren haben, für jedes von ihnen geborene Kind ein Jahr angerechnet. Die allgemeine Wartezeit gilt als erfüllt, wenn die Versicherte fünf und mehr Kinder geboren hat. Den geborenen Kindern werden Kinder nach § 11 Abs. 1 Satz 2 gleichgestellt, die vor Vollendung des achten Lebensjahres als Kind angenommen oder in den Haushalt aufgenommen worden sind.

(3) Auf die Wartezeiten einer bergbaulichen Versicherung von 25 Jahren werden angerechnet

1. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit im Bergbau,
2. Zeiten, die der bergbaulichen Versicherung zugeordnet werden,
3. Zeiten des Direktstudiums, zu denen Bergleute entsandt worden sind,
4. Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit außerhalb der bergbaulichen Versicherung, wenn
 - a) mindestens 15 Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt wurden und
 - aa) diese Tätigkeit oder eine andere im wesentlichen gleichartige und wirtschaftlich gleichwertige Tätigkeit in Bergwerksbetrieben infolge einer Krankheit oder eines Unfalls nicht mehr ausgeübt werden kann,
 - bb) eine die bergbauliche Versicherung begründende Tätigkeit im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder infolge der Übernahme einer Wahl- oder Berufungsfunktion aufgegeben werden mußte,
 - b) mindestens zehn Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt wurden und
 - aa) diese Tätigkeit im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen, infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit aufgegeben werden mußte und vereinbarungsgemäß eine versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen wurde oder

bb) infolge der Übernahme einer Wahl- oder Berufungsfunktion aufgegeben werden mußte.

Auf die Wartezeit einer bergbaulichen Versicherung von fünf Jahren werden die Zeiten nach Nummer 1 und 2 angerechnet.

FÜNFTER UNTERABSCHNITT

Rentenrechtliche Zeiten

§ 18

Begriffsbestimmung

Rentenrechtliche Zeiten sind

1. in der Sozialpflichtversicherung
 - a) Arbeitsjahre als
 - aa) Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit,
 - bb) Zurechnungszeiten und
 - b) Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung,
2. in der FZR
 - a) Beitragszeiten zur FZR und
 - b) Zurechnungszeiten zur FZR.

§ 19

Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit

(1) Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit sind Zeiten, in denen nach den im Beitragsgebiet geltenden Rechtsvorschriften Versicherungspflicht zur Sozialpflichtversicherung oder zur gesetzlichen Rentenversicherung bestand, für die Beiträge nicht erstattet worden sind.

(2) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten, in denen Versicherte weder pflichtversichert noch beitragspflichtig waren und

1. Dienstzeiten geleistet haben
 - a) zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstplicht
 - b) während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes,
2. vor dem 1. März 1959 Mitglied einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft waren,
3. während des Bezuges einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von 100 vom Hundert eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben,

4. sich ab Vollendung des 16. Lebensjahres in einer Schulausbildung, Lehrausbildung oder einem Direktstudium befunden haben, einschließlich der sich unmittelbar anschließenden Ferien,
5. aus politischen oder rassistischen Gründen während der Herrschaft des Nationalsozialismus aus einer versicherungspflichtigen Tätigkeit ausscheiden mußten oder von einer solchen ferngehalten worden sind,
6. während einer bestehenden Pflichtversicherung Geldleistungen eines Trägers der Sozialversicherung wegen Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne, Schwangerschafts- und Wöchengeld sowie Mutterunterstützung und Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder erhalten haben,
7. vor dem 8. Mai 1945 Militärdienst geleistet oder sich anschließend als Kriegsfolge in Kriegsgefangenschaft befunden haben,
8. sich als Kriegsfolge im Ausland in Zivilinternierung befunden haben,
9. vor dem 3. Oktober 1990 Vorbereitungszeiten oder Dienstzeiten als Beamter geleistet haben,
10. vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets eine Beschäftigung ausgeübt haben, für die nach den im Aufenthaltsstaat geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hat oder nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,
11. vor dem 3. Oktober 1990 außerhalb des Beitrittsgebiets Mitglied einer Produktionsgenossenschaft waren, wenn dafür nach den im Beitrittsgebiet geltenden Rechtsvorschriften eine Pflichtversicherung bestanden hätte, sofern diese Zeiten nicht bereits von einem ausländischen Versicherungsträger bei einer Rente anzurechnen sind, ohne Rücksicht darauf, ob der ausländische Versicherungsträger hieraus eine Leistung erbringt,
12. sich vor dem 3. Oktober 1990 im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
13. während des Strafvollzugs zur Arbeit eingesetzt worden sind,
14. in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als mitarbeitende Familienangehörige selbständiger Land- und Forstwirte tätig gewesen sind,
15. in der Zeit vom 1. Januar 1946 bis 31. Dezember 1970 als selbständig Tätige oder deren mitarbeitende Ehegatten tätig gewesen sind,
16. in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,
17. Zeiten einer Tätigkeit haben, die nach den Vereinbarungen zwischen dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und
 - dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelischen Kirche und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980,
 - der Evangelisch-Lutherischen Freikirche sowie der Evangelisch-lutherischen (altlutherischen) Kirche über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hinterbliebene vom 9. Januar 1985,
 - dem Bund Evangelischer Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung der Diakonissen der evangelischen Mutterhäuser und Diakoniewerke in der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. März 1985,
 - der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Gemeinschaft der Sieben-Tags-Adventisten und deren Hinterbliebene vom 8. Januar 1985,
 - der Evangelisch-methodistischen Kirche der Deutschen Demokratischen Republik über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der Evangelisch-methodistischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik und deren Hinterbliebene vom 13. Mai 1986,
 einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt sind,
18. **Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben,**

die Zeiten nach Nummer 10 und 11 bei Personen, die nicht Deutsche sind, jedoch nur, wenn im Beitrittsgebiet für mindestens fünf Jahre eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt worden ist.

(3) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten vor dem 1. Juli 1995, in denen Versicherte zeitweise durch die Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen an der Ausübung einer die Pflichtversicherung begründenden Tätigkeit dadurch gehindert waren, daß sie

 1. wegen der Pflege eine Tätigkeit, für die Pflichtversicherung bestand, beenden mußten oder
 2. die Pflege während oder unmittelbar im Anschluß an eine Freistellung von der Arbeit zur Betreuung

von Kindern bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes aufgenommen haben.

Als ständig pflegebedürftige Familienangehörige gelten

1. der Ehegatte,
2. Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
3. Eltern und Geschwister beider Ehepartner,

sofern die Voraussetzungen für den Bezug von Pflegegeld der Stufen III oder IV, Blindengeld der Stufen III bis VI oder Sonderpflegegeld erfüllt sind.

(4) Als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gelten auch Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung nach den Bestimmungen des § 21 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486).

§ 20

Zurechnungszeiten

(1) Bei der Berechnung von Renten aus der Sozialpflichtversicherung werden als Zurechnungszeiten angerechnet

1. Zeiten der Arbeitslosigkeit im Beitragsgebiet, für die Pflichtbeiträge nicht entrichtet worden sind,
2. für Frauen
 - a) ein Jahr, wenn 20 bis unter 25 Jahre,
 - b) zwei Jahre, wenn 25 bis unter 30 Jahre,
 - c) drei Jahre, wenn 30 bis unter 35 Jahre,
 - d) vier Jahre, wenn 35 bis unter 40 Jahre,
 - e) fünf Jahre, wenn 40 und mehr Jahreeiner versicherungspflichtigen Tätigkeit vorliegen, bei der Berechnung von Renten wegen Alters,
3. für Frauen,
 - a) ein Jahr für jedes geborene Kind und Kinder nach § 11 Abs. 1 Satz 2, die vor Vollendung des 8. Lebensjahres im Haushalt aufgenommen worden sind,
 - b) drei Jahre für jedes Kind, wenn sie drei und mehr Kinder geboren oder Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2) vor Vollendung des achten Lebensjahres in den Haushalt aufgenommen haben und der Anspruch auf Rente allein aufgrund von Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht,
4. Zeiten vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Berechnung von Invalidenrenten und Bergmannsinvalidenrenten, wenn der Anspruch allein aufgrund von Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit besteht,
5. Zeiten des früheren Bezugs einer Invalidenrente, Kriegsbeschädigtenrente oder Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mindestens zwei Dritteln sowie Zeiten des Vorliegens von Invalidität, auch wenn ein Anspruch auf Invalidenrente

nicht bestand, soweit diese Zeiten nicht als Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit berücksichtigt werden.

(2) Zurechnungszeiten werden zusätzlich zu Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in dem Umfang angerechnet, daß insgesamt 50 Jahre nicht überschritten werden. Die Begrenzung nach Satz 1 gilt nicht für die in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b genannte Zurechnungszeit.

§ 21

Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung

(1) Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung sind Zeiten, in denen freiwillige Beiträge zur

1. Rentenversicherung bei der Sozialversicherung nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Juni 1947,
2. Rentenversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, die von dieser laut Verordnung vom 25. Juni 1953 (GBl. Nr. 80 S. 823) übernommen wurden,

gezahlt worden sind.

(2) Als Zeiten der freiwilligen Rentenversicherung gelten auch Zeiten einer gleichartigen freiwilligen Versicherung außerhalb des Beitragsgebiets.

§ 22

Zuordnung von Zeiten zur bergbaulichen Versicherung

Den Zeiten der bergbaulichen Versicherung werden Dienstzeiten

1. zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht
2. während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

zugeordnet, wenn unmittelbar vor oder nach diesen Dienstzeiten eine bergbauliche Versicherung bestanden hat. Zeiten des Militärdienstes und der sich anschließenden Kriegsgefangenschaft gelten als Zeiten einer bergbaulichen Versicherung, wenn unmittelbar vorher eine bergbauliche Versicherung bestanden hat.

§ 23

Bergmännische Tätigkeiten

(1) Bergmännische Tätigkeiten sind Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, in denen Versicherte

1. Untertagetätigkeiten und
2. Tätigkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Aufschluß, Gewinnung, Aufbereitung und Verarbeitung der in Bergbaubetrieben gewonnenen Rohstoffe stehen und in der Anordnung Nummer 1 über den Katalog der bergmännischen Tätigkeiten vom 29. Mai 1972, geändert durch die Ergänzung vom 12. Juni 1975, genannt sind,

ausgeübt haben.

(2) Untertagetätigkeiten sind

1. alle überwiegend unter Tage ausgeübten Arbeiten,
2. Arbeiten als Anschläger an der Hängebank,
3. ständige Arbeiten als Abnehmer an Schächten,
4. Arbeiten als Fördermaschinist,
5. Arbeiten als Kokereiarbeiter in der Steinkohlenindustrie, soweit diese bis 1945 Untertagetätigkeiten gleichgestellt waren,
6. Arbeiten als hauptamtlich im Grubenrettungsdienst Eingesetzter.

(3) Als Jahr der **überwiegenden** Untertagetätigkeit wird das Kalenderjahr angerechnet, in dem mindestens 135 Schichten mit Untertagetätigkeiten vorliegen. Wurden die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, werden die Monate als Monate der Untertagetätigkeit angerechnet, in denen mindestens 11 Schichten mit Untertagetätigkeiten vorliegen. Als Schicht mit Untertagetätigkeit gilt die Schicht, die mit mindestens 80 vom Hundert der Zeit unter Tage verfahren wurde.

(4) Als Zeiten der bergmännischen Tätigkeit und der Untertagetätigkeit gelten auch Zeiten der

1. Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und der Quarantäne,
2. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
3. der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder,

wenn sie sich unmittelbar an solche Zeiten anschließen.

§ 24

Beitragszeiten zur FZR

(1) Beitragszeiten zur FZR sind Zeiten, in denen neben einer bestehenden Pflichtversicherung Beiträge für ein Einkommen über 600 Mark monatlich zur FZR entrichtet worden sind.

(2) Als Beitragszeiten zur FZR gelten auch Zeiten, in denen Versicherte vom Beitritt zur FZR an, längstens bis zum 30. Juni 1990

1. sozialpflichtversichert waren,
2. Dienstzeiten geleistet haben
 - a) zur Erfüllung einer gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstpflicht,
 - b) während der Zeit der Zugehörigkeit zu einem Sondersversorgungssystem nach Anlage 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes, wenn nicht Beiträge über 60 Mark zu den Versorgungsordnungen gezahlt worden sind,
3. ein Direktstudium absolviert haben,
4. nach dem Wochenurlaub bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, unbezahlt von der Arbeit freigestellt waren,
5. im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten haben, ohne selbst eine berufliche Tätigkeit auszuüben, wenn unmittelbar vor der Entsendung eine Pflichtversicherung bestanden hat,
6. Zeiten der Betreuung eines ständig pflegebedürftigen Familienangehörigen nach § 19 Abs. 3,

soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet worden ist.

(3) Als Beitragszeiten zur FZR gelten auch Zeiten, in denen Versicherte in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind, wenn sie vor Beginn des Freiheitsentzugs der FZR angehört haben oder nach Beendigung des Freiheitsentzugs der FZR beigetreten waren.

(4) Beitragszeiten zur FZR sind auch Zeiten, für die nach den im § 19 Abs. 2 Nr. 17 genannten Vereinbarungen Beiträge für die Einkommen über 600 Mark monatlich zur FZR entrichtet worden sind.

§ 25

Zurechnungszeiten zur FZR

Bei der Berechnung von Zusatzrenten aus der FZR werden als Zurechnungszeiten angerechnet

1. Zeiten vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bei der Zusatzinvalidenrente, sofern der Versicherte nicht vor Feststellung der Invalidität aus der FZR ausgetreten ist,
2. Zeiten des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente.

§ 26

Ermittlung von rentenrechtlichen Zeiten

(1) Bei der Ermittlung

1. der allgemeinen Wartezeit und
2. der Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4

zählt ein Kalendermonat, der nur zum Teil mit rentenrechtlichen Zeiten belegt ist, als voller Monat.

(2) Bei der Ermittlung

1. der Anzahl der Arbeitsjahre nach § 30 Nr. 2,
2. der Zurechnungszeiten für Zeiten der Arbeitslosigkeit,
3. der Zeiten der bergmännischen Tätigkeit nach § 5 und
4. der Zeiten von Untertagetätigkeiten

zählen je zwölf Kalendermonate als ein Jahr, ein verbleibender Rest von mehr als sechs Kalendermonaten als ein weiteres Jahr.

DRITTES KAPITEL

Rentenhöhe

ERSTER ABSCHNITT

Grundsatz

§ 27

Grundsatz

(1) Die Höhe einer Rente richtet sich vor allem nach dem durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen und den Jahren mit rentenrechtlichen Zeiten.

(2) Liegt eine nach dem durch Beiträge versicherten Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen errechnete Rente unter der Mindestrente oder einem Mindestbetrag, wird an Stelle der errechneten Rente die jeweilige Mindestrente oder der jeweilige Mindestbetrag geleistet.

ZWEITER ABSCHNITT

Renten aus der Sozialpflichtversicherung

ERSTER UNTERABSCHNITT

Berechnung der Renten

§ 28

Rentenformel für Monatsbetrag der Renten

(1) Der Monatsbetrag einer Rente wegen Alters, der Invalidenrente und der Bergmannsinvalidenrente ergibt sich aus der Summe von

1. Festbetrag und

2. Steigerungsbetrag.

(2) Der Monatsbetrag einer Invalidenrente für Behinderte beträgt 330 Deutsche Mark.

(3) Der Monatsbetrag einer Bergmannsrente beträgt 10 vom Hundert des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens in der bergbaulichen Versicherung. Für das sechste und jedes weitere Jahr der bergbaulichen Versicherung erhöht sich der Vomhundertsatz um 1,5. Zeiten der bergbaulichen Versicherung nach Beginn der Zahlung der Bergmannsrente bleiben unberücksichtigt.

(4) Der Monatsbetrag einer Rente wegen Todes beträgt bei

1. Witwenrenten und Witwerrenten 60 vom Hundert,
2. Bergmannswitwenrenten und Bergmannswitwerrenten 65 vom Hundert,
3. Halbwaisenrenten 30 vom Hundert,
4. Vollwaisenrenten 40 vom Hundert

der Rente des Verstorbenen, auf die dieser Anspruch hatte oder bei Invalidität gehabt hätte, ohne Zuschlag für Untertagetätigkeit. Bei einer Vollwaisenrente ist die Rente des Verstorbenen mit der höchsten Rente maßgebend. Die Übergangshinterbliebenenrente beträgt 270 Deutsche Mark. Die Unterhaltsrente wird in Höhe des gerichtlich festgelegten Unterhaltsbetrags, höchstens in Höhe von 330 Deutsche Mark gezahlt; eine Rente der Unfallversicherung ist darauf anzurechnen.

§ 29

Festbetrag

Der Festbetrag beträgt bei

1. weniger als 25 Arbeitsjahren 170 Deutsche Mark,
2. 25 bis weniger als 30 Arbeitsjahren
180 Deutsche Mark,
3. 30 bis weniger als 35 Arbeitsjahren
190 Deutsche Mark,
4. 35 bis weniger als 40 Arbeitsjahren
200 Deutsche Mark und
5. 40 und mehr Arbeitsjahren 210 Deutsche Mark.

§ 30

Steigerungsbetrag

Der Steigerungsbetrag ergibt sich aus der Vervielfältigung von

1. beitragspflichtigem Durchschnittseinkommen,
2. Anzahl der Arbeitsjahre und
3. Steigerungssatz.

§ 31

Beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen

(1) Das beitragspflichtige Durchschnittseinkommen wird ermittelt, indem das beitragspflichtige Einkommen der letzten 20 Jahre vor Ende der letzten versicherungspflichtigen Tätigkeit (Berechnungszeitraum) durch die Zahl der Monate, in denen in diesem Zeitraum Beiträge gezahlt worden sind (Beitragsmonate), geteilt wird. Ist für ein Kalenderjahr, das nur teilweise zu berücksichtigen ist, das beitragspflichtige Einkommen als Gesamtbetrag ausgewiesen, ergibt sich der Teilbetrag, indem der Gesamtbetrag mit der Anzahl der Beitragsmonate des Teilzeitraums vervielfältigt und durch die Anzahl der Beitragsmonate, für den der Gesamtbetrag ausgewiesen ist, geteilt wird.

(2) Als Beitragsmonate zählen

1. Kalendermonate, in denen durchgängig Beiträge gezahlt worden sind,
2. je 30 Kalendertage mit Beiträgen als ein Beitragsmonat; ein verbleibender Rest bleibt unberücksichtigt.

(3) Bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens bleiben Zeiten

1. des Schulbesuchs,
2. der Ausbildung,
3. des Direktstudiums,
4. des Dienstes zur Erfüllung einer gesetzlich. Wehr- oder Zivildienstpflicht,
5. des Einsatzes innerhalb der Aktion „Industriearbeiter aufs Land“,
6. in denen sich Versicherte im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets aufgehalten und ein niedrigeres Einkommen als unmittelbar vorher im Beitrittsgebiet erzielt haben,
7. einer versicherungspflichtigen Tätigkeit während des Bezugs einer Bergmannsvollrente, einer Rente oder Versorgung wegen Invalidität oder einer Unfallrente aufgrund eines Körperschadens von mehr als zwei Dritteln,
8. der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und Quarantäne,
9. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
10. der Freistellung zur Pflege erkrankter Kinder,
11. des Bezugs der Mütterunterstützung,
12. der vereinbarten unbezahlten Freistellung,

13. in denen der Versicherte zur Betreuung ständig pflegebedürftiger Familienangehöriger nach § 19 Abs. 3 von der Arbeit freigestellt war oder seine Arbeitszeit gemindert hat,

14. des Bezugs von Vorruhestandsgeld,

15. des Bezugs von staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung,

16. des Bezugs von Leistungen nach dem Recht der Arbeitsförderung,

17. mit Beiträgen außerhalb des Beitrittsgebiets,

18. in denen Versicherte in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,

insgesamt unberücksichtigt, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(4) Liegt ein beitragspflichtiges Durchschnittseinkommen nicht vor, wird ein Betrag von 600 Deutsche Mark zugrunde gelegt.

(5) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes wird bei der Ermittlung des beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens nach den Absätzen 1 bis 4 der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes ermittelte Verdienst zugrunde gelegt; für Zeiten bis zum 30. Juni 1990 wird höchstens das beitragspflichtige Einkommen bis 600 Mark monatlich berücksichtigt.

§ 32

Steigerungssatz

(1) Der Steigerungssatz für jedes Arbeitsjahr beträgt bei

1. Renten wegen Alters,
 2. Invalidenrenten und
 3. Bergmannsinvalidenrenten
- eins vom Hundert.

(2) Der Steigerungssatz für jedes Jahr der bergbaulichen Versicherung beträgt bei

1. Bergmannsaltersrenten,
 2. Bergmannsinvalidenrenten,
 3. Bergmannsvollrenten
- zwei vom Hundert.

§ 33

Zuschlag für Untertagetätigkeiten

Bergleute, die mehr als zehn Jahre Untertagetätigkeiten ausgeübt haben, erhalten für jedes Jahr mit solchen Tätigkeiten

1. vom 11. bis 15. Jahr 1,00 Deutsche Mark,
 2. vom 16. bis 25. Jahr 2,50 Deutsche Mark und
 3. für jedes weitere Jahr 3,50 Deutsche Mark
- als Zuschlag zu ihrer Rente. Dies gilt nicht für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente.

§ 34

Mindestrenten und Mindestbeträge

(1) Altersrente und Invalidenrente werden in Höhe der Mindestrente geleistet, wenn der Anspruch auf Altersrente und Invalidenrente

1. nur aufgrund von Zeiten einer freiwilligen Rentenversicherung,
2. nur aufgrund der Wartezeiterfüllung durch Geburt von fünf und mehr Kindern

besteht. Die Mindestrente beträgt 330 Deutsche Mark.

(2) Für Versicherte, die Anspruch auf eine Rente wegen Alters, eine Invalidenrente oder eine Bergmannsinvalidenrente haben, ist der Mindestbetrag

1. 340 Deutsche Mark
bei 15 bis unter 20 Arbeitsjahren,
2. 350 Deutsche Mark
bei 20 bis unter 25 Arbeitsjahren,
3. 370 Deutsche Mark
bei 25 bis unter 30 Arbeitsjahren,
4. 390 Deutsche Mark
bei 30 bis unter 35 Arbeitsjahren,
5. 410 Deutsche Mark
bei 35 bis unter 40 Arbeitsjahren,
6. 430 Deutsche Mark
bei 40 bis unter 45 Arbeitsjahren,
7. 470 Deutsche Mark
bei 45 und mehr Arbeitsjahren.

Anspruch auf den Mindestbetrag von 470 Deutsche Mark haben auch Frauen, die die allgemeine Wartezeit durch Zeiten einer versicherungspflichtigen Tätigkeit erfüllt und fünf oder mehr Kinder (§ 11 Abs. 1 Satz 2) geboren oder vor Vollendung des achten Lebensjahres in den Haushalt aufgenommen haben.

(3) Renten wegen Todes werden mindestens in Höhe von

1. 330 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente,
 2. 165 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Halbwaisenrente,
 3. 220 Deutsche Mark
bei Anspruch auf Vollwaisenrente
- geleistet.

ZWEITER UNTERABSCHNITT

Sonderbestimmungen

§ 35

Besonderer Steigerungssatz

Der Steigerungssatz beträgt für jedes Jahr der Beschäftigung

1. in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens nach den Bestimmungen der §§ 46 und 47 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43, S. 401),
2. bei der Deutschen Post nach der Post-Dienst-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 222) und der Versorgungsordnung der Deutschen Post vom 31. Mai 1973,
3. bei der Deutschen Reichsbahn nach der Eisenbahner-Verordnung vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 25 S. 217) und der Versorgungsordnung der Deutschen Reichsbahn,
4. vor dem 3. Oktober 1990 in Einrichtungen nach der Anordnung über die Berechnung von Renten der Sozialversicherung für bestimmte Gruppen von Werktätigen vom 12. April 1976

1,5 vom Hundert, wenn die Beschäftigung in dieser Einrichtung mindestens zehn Jahre oder bei Eintritt von Invalidität in den Fällen der Nummer 2 oder 3 mindestens fünf Jahre ununterbrochen ausgeübt worden ist.

§ 36

Zusätzlicher Steigerungsbetrag

(1) Versicherte haben zusätzlich zur errechneten

1. Altersrente,
2. Bergmannsaltersrente,
3. Invalidenrente und
4. Bergmannsinvalidenrente

Anspruch auf einen Steigerungsbetrag in Höhe von 0,85 vom Hundert der insgesamt zur freiwilligen Rentenversicherung (§ 21) gezahlten Beiträge.

(2) Hinterbliebene haben Anspruch auf einen zusätzlichen Steigerungsbetrag, wenn

1. der Verstorbene die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für einen zusätzlichen Steigerungsbetrag erfüllt hatte und

2. Anspruch auf eine Rente wegen Todes besteht.

Der zusätzliche Steigerungsbetrag ergibt sich, indem der Vomhundertsatz nach § 28 Abs. 4 auf den zusätzlichen Steigerungsbetrag angewandt wird. Der von

einem zusätzlichen Steigerungsbetrag für Beiträge nach Absatz 1 abzuleitende Steigerungsbetrag wird zusätzlich zur errechneten Hinterbliebenenrente geleistet.

DRITTER ABSCHNITT

Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung

§ 37

Rentenformel für Monatsbetrag der Zusatzrenten

(1) Der Monatsbetrag einer Zusatzaltersrente und einer Zusatzinvalidenrente beträgt

1. für jedes volle Jahr der Beitragszeit zur FZR 2,5 vom Hundert, für jeden verbleibenden Monat 0,2 vom Hundert,
2. für jedes Jahr der Zurechnungszeit 1,0 vom Hundert

des durch Beiträge zur FZR versicherten Durchschnittseinkommens.

(2) Der Monatsbetrag beträgt

1. bei Zusatzwitwenrenten, Zusatzwitwerrenten und Zusatzübergangshinterbliebenenrente 60 vom Hundert,
2. bei Zusatzwaisenrente für
 - a) Halbwaisen 30 vom Hundert,
 - b) Vollwaisen 40 vom Hundert

der nach Absatz 1 ermittelten Zusatzrente des Verstorbenen.

§ 38

Durchschnittseinkommen für Zusatzrenten

(1) Das durch Beiträge zur FZR versicherte Durchschnittseinkommen wird ermittelt, indem das Gesamteinkommen, für das Beiträge zur FZR gezahlt worden sind (Beiträge zur FZR), durch die Anzahl der Kalendermonate mit Beitragszeiten zur FZR geteilt wird.

(2) Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens bleiben nach Beitritt zur FZR liegende Zeiten

1. der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheiten,
2. der Durchführung einer von der Sozialversicherung finanzierten Kur,
3. der Quarantäne,
4. der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder und zur Betreuung von Kindern bei Erkrankung des nicht berufstätigen Ehegatten,
5. des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,

6. der Freistellung nach dem Wochenurlaub bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes,

7. der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von drei Wochen

insgesamt unberücksichtigt, wenn Beitragspflicht zur Sozialversicherung nicht bestanden hat und bis zum Beginn dieser Zeit oder im gleichen Kalenderjahr Beiträge zur FZR gezahlt worden sind.

(3) Bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens bleiben nach Beitritt zur FZR liegende Zeiten

1. des Direktstudiums,
2. in denen sich Versicherte im Rahmen der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren außerhalb des Beitrittsgebiets als Ehegatte eines Entsandten aufgehalten haben,
3. des Bezugs von Vorruhestandsgeld,
4. des Bezugs von staatlicher Unterstützung und betrieblicher Ausgleichszahlung während der Zeit der Arbeitsvermittlung
5. in denen ständig pflegebedürftige Familienangehörige nach § 19 Abs. 3 betreut worden sind,
6. in denen Versicherte in der Zeit vom 1. März 1971 bis zum 30. Juni 1990 eine Strafe mit Freiheitsentzug verbüßt haben, für die sie rehabilitiert worden sind,

insgesamt unberücksichtigt, wenn es für den Versicherten günstiger ist.

(4) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sondernversorgungssystem im Sinne des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes wird bei der Ermittlung des Durchschnittseinkommens nach den Absätzen 1 bis 3 der nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz ermittelte Verdienst über 600 Mark monatlich zugrunde gelegt.

(5) § 31 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

VIERTER ABSCHNITT

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

§ 39

Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

(1) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte Renten wegen Alters, Invalidenrenten, Bergmannsinvalidenrenten und Zusatzinvalidenrenten,

denrenten werden auf den Stand 31. Dezember 1991 erhöht, indem sie

1. um den nach der Anlage ermittelten Vomhundertsatz für das zweite Halbjahr 1991 erhöht

und

2. mit dem Faktor 1,3225 vervielfältigt

werden.

(2) Nach den Vorschriften des Ersten bis Dritten Abschnitts ermittelte

- a) Witwenrenten und Witwerrenten
- b) Bergmannswitwenrenten und Bergmannswitwerrenten
- c) Zusatzwitwenrenten und Zusatzwitwerrenten
- d) Waisenrenten und Zusatzwaisenrenten

werden auf den Stand 31. Dezember 1991 erhöht, indem sie

1. um den nach der Anlage ermittelten Vomhundertsatz für das Zugangsjahr oder, falls der Verstorbene eine Rente nicht bezogen hat, dessen Todesjahr erhöht

und

2. mit dem Faktor 1,3225 vervielfältigt werden.

FÜNFTER ABSCHNITT

Berechnung von Geldleistungen

§ 40

Berechnung von Geldleistungen

Bei der Berechnung des

1. beitragspflichtigen Durchschnittseinkommens,
2. Durchschnittseinkommens für Zusatzrenten,
3. Monatsbetrags der Renten aus der Sozialpflichtversicherung,
4. Zuschlags für Untertagetätigkeiten und
5. Monatsbetrags der Zusatzrenten

ist auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

VIERTES KAPITEL

Zusammentreffen von Renten

§ 41

Mehrere Rentenansprüche

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Renten gleicher Art, wird nur die höhere Rente gezahlt. Renten gleicher Art sind:

1. Renten aus eigener Versicherung als
 - a) Altersrente,
 - b) Bergmannsaltersrente,
 - c) Bergmannsvollrente,
 - d) Invalidenrente,
 - e) Bergmannsinvalidenrente,
 - f) Bergmannsrente,
2. Renten aus der Versicherung des Verstorbenen als
 - a) Witwenrente und Witwerrente,
 - b) Bergmannswitwenrente und Bergmannswitwerrente.
3. Renten aus eigener FZR als
 - a) Zusatzaltersrente,
 - b) Zusatzinvalidenrente.

(2) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten aus der Sozialpflichtversicherung, wird die höhere Rente voll, die niedrigere in Höhe von 25 vom Hundert der errechneten Rente gezahlt. Sind die Renten nach Satz 1 gleich hoch, ist

1. bei zwei Renten aus eigener Versicherung die Alters- oder Invalidenrente,
2. beim Zusammentreffen einer Rente aus eigener Versicherung und einer Hinterbliebenenrente die Rente aus eigener Versicherung

in voller Höhe zu zahlen. Der Mindestbetrag der als zweite Leistung gezahlten Rente beträgt 50 Deutsche Mark; dies gilt nicht für eine Bergmannsrente.

(3) Besteht neben dem Anspruch auf Rente der Sozialpflichtversicherung Anspruch auf eine nicht gleichartige Rente aus der in die Sozialversicherung übernommenen Rente aus freiwilliger Versicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik, sind die Bestimmungen des Absatzes 2 anzuwenden.

(4) Besteht neben dem Anspruch auf Rente nach den Vorschriften dieses Artikels Anspruch auf eine Rente, die von einem ausländischen Versicherungsträger geleistet wird, wird diese auf Rentenbeträge, die zusätzlich zu einer errechneten Rente geleistet werden, angerechnet.

§ 42

Mehrere Renten wegen Todes

Besteht aus der Versicherung eines Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf mehrere Renten wegen Todes, wird die Gesamthöhe der Renten auf die Rente des Verstorbenen einschließlich Zuschlag für Untertagetätigkeiten begrenzt. Die Renten wegen Todes werden proportional gekürzt, mindestens jedoch in Höhe der Mindestrente geleistet.

§ 43

Rente und Leistungen aus der Unfallversicherung

(1) Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf eine Rente und eine Rente aus der Unfallversicherung gleicher Art, wird die Rente nur geleistet, wenn sie höher ist als die Rente aus der Unfallversicherung. Renten gleicher Art sind:

1. Verletztenrente aus der Unfallversicherung und

a) Invalidenrente oder Bergmannsinvalidenrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Invalidität,

b) Bergmannsrente, wenn nur unter Berücksichtigung der Unfallfolgen Berufsunfähigkeit

vorliegt,

2. Unfallwitwenrente oder Unfallwitwerrente und

a) Witwenrente oder Witwerrente,

b) Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente,

3. Unfallwaisenrente und

a) Waisenrente,

b) Bergmannswaisenrente.

(2) Besteht Anspruch auf mehrere nicht gleichartige Renten und ist eine der Renten eine Rente aus der Unfallversicherung, wird die Rente in vollem Umfang geleistet, wenn sie die höhere Rente ist. Ist sie die niedrigere Rente, wird sie in Höhe von 50 vom Hundert geleistet. Die übrigen Renten werden nicht geleistet. Die Bestimmungen des § 41 Abs. 2 Satz 2 sind entsprechend anzuwenden.

Tabelle zur Erhöhung auf den Stand 31. Dezember 1991

Arbeits- jahre	2. Halb- jahr 1991	1. Halb- jahr 1991	Erhöhung für das Jahr in vom Hundert																									
			1990	1989	1988	1987	1986	1985	1984	1983	1982	1981	1980	1979	1978	1977	1976	1975	1974	1973	1972	1971	1970 ^{*)}					
51 ^{**) 50}	14,18 13,13	16,45 15,23	19,37 18,14	21,86 20,62	24,04 22,81	26,30 25,07	28,65 27,42	30,63 29,40	32,45 31,22	34,80 33,57	37,23 36,00	39,49 38,27	41,82 40,62	44,24 43,04	46,74 45,55	49,33 47,85	52,02 50,84	54,48 53,32	57,36 55,88	60,00 56,86	60,34 57,19	60,34 57,19	62,04 58,87					
49	11,89	13,98	16,89	19,37	21,55	23,81	25,94	27,93	29,97	32,32	34,51	36,77	39,11	41,53	44,04	46,64	49,33	51,81	52,76	53,73	54,05	54,05	55,69					
48	10,79	12,88	15,61	18,09	20,27	22,53	24,66	26,64	28,69	31,04	33,23	35,50	37,85	40,27	42,79	45,10	47,70	48,71	49,64	50,59	50,91	50,91	52,51					
47	9,50	11,58	14,31	16,78	18,96	21,22	23,35	25,33	27,38	29,73	31,93	34,20	36,55	38,71	41,22	43,24	44,71	45,62	46,53	47,45	47,76	47,76	49,33					
46	8,35	10,26	12,98	15,45	17,63	19,88	22,01	24,00	26,04	28,16	30,60	32,87	34,96	37,39	39,06	40,19	41,64	42,52	43,41	44,31	44,62	44,62	46,16					
45	7,01	8,91	11,63	14,09	16,26	18,52	20,65	22,63	24,68	26,79	29,23	31,25	33,07	34,67	36,03	37,14	38,56	39,42	40,29	41,18	41,47	41,47	42,98					
44	5,81	7,72	10,25	12,70	14,87	17,12	19,25	21,23	23,05	25,39	27,59	29,85	32,21	34,37	36,89	39,21	41,91	44,09	46,67	49,67	51,05	51,05	52,81					
43	4,41	6,31	8,84	11,29	13,45	15,70	17,82	19,80	21,62	23,96	26,16	28,43	30,78	32,95	35,47	37,50	40,20	42,70	44,95	47,28	47,62	47,62	49,33					
42	3,16	4,88	7,40	9,84	12,00	14,24	16,36	18,34	20,15	22,50	24,69	26,96	29,05	31,49	33,73	36,05	38,76	40,94	42,87	43,85	44,18	44,18	45,86					
41	1,71	3,00	5,93	8,37	10,52	12,76	14,87	16,84	18,66	21,00	23,19	25,46	27,56	29,72	32,24	34,27	36,97	38,52	39,47	40,43	40,75	40,75	42,39					
40	0,39	3,11	4,43	6,86	9,00	11,24	13,35	15,32	17,12	19,47	21,66	23,67	26,02	28,18	30,42	32,74	34,23	35,14	36,07	37,00	37,32	37,32	38,91					
39	0,59	2,35	4,75	7,26	9,47	11,78	13,97	16,02	17,89	20,33	22,61	24,71	26,88	29,42	31,76	33,88	36,71	38,01	39,00	40,00	40,34	40,34	42,05					
38	0,00	0,79	3,18	5,67	7,88	10,19	12,37	14,41	16,28	18,47	20,74	23,09	25,27	27,52	29,85	31,97	33,52	34,47	35,43	36,41	36,74	36,74	38,41					
37	0,00	0,00	1,57	4,06	6,26	8,55	10,73	12,76	14,63	16,81	19,08	21,44	23,61	25,86	27,31	28,50	30,01	30,93	31,87	32,82	33,14	33,14	34,76					
36	0,00	0,00	0,0	2,40	4,59	6,88	9,05	11,07	12,94	15,12	17,38	19,20	20,81	22,46	23,87	25,02	26,49	27,39	28,31	29,23	29,54	29,54	31,12					
35	0,00	0,00	0,0	0,71	2,89	5,16	7,10	8,89	10,50	12,40	14,12	15,89	17,45	19,06	20,43	21,55	22,98	23,85	24,74	25,64	25,94	25,94	27,48					
34	0,00	0,00	0,0	0,94	3,20	5,56	7,80	9,90	11,84	14,10	15,92	17,80	19,47	21,18	22,64	23,84	25,37	26,30	27,25	28,22	28,54	28,54	30,19					
33	0,00	0,00	0,0	0,0	0,98	3,31	5,30	7,13	8,79	10,74	12,51	14,34	15,95	17,61	19,03	20,20	21,68	22,59	23,51	24,44	24,76	24,76	26,36					
32	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,18	2,11	3,88	5,49	7,39	9,10	10,87	12,44	14,05	15,43	16,55	17,99	18,87	19,77	20,67	20,98	20,98	22,53					
31	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,64	2,19	4,03	5,69	7,41	8,93	10,49	11,82	12,91	14,30	15,16	16,02	16,90	17,20	17,20	18,70					
30	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,67	2,28	3,94	5,41	6,92	8,21	9,27	10,62	11,44	12,28	13,13	13,42	13,42	14,87					
29	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,90	3,60	5,37	6,93	8,54	9,92	11,04	12,48	13,37	14,27	15,18	15,48	15,48	17,04					
28	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,74	3,24	4,80	6,13	7,21	8,61	9,46	10,33	11,21	11,50	11,50	13,01					
27	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,05	2,33	3,38	4,73	5,55	6,39	7,23	7,52	7,52	8,97					
26	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,85	1,64	2,44	3,26	3,54	3,54	4,94					
25	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,90					
24	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,67	0,96	0,96	2,40					
23	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0					
22	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0					
21	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0					
20	0,00	0,00	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0					

*) und früher
**) und mehr

FÜNFTES KAPITEL

Beginn, Änderung und Ende von Renten

§ 44

Beginn, Änderung und Ende von Renten

(1) Die Vorschriften über Beginn, Änderung und Ende von Renten des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind entsprechend anzuwenden.

(2) Beginnt der Anspruch auf eine Rente wegen Alters während des Bezuges einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, wird eine Vergleichsrechnung vorgenommen und die höhere Rente geleistet.

(3) Eine durch Wiederverheiratung weggefallene Zahlung einer Witwenrente, Witwerrente, Bergmannswitwenrente oder Bergmannswitwerrente lebt wieder auf, wenn

1. bei Tod des neuen Ehegatten ein Anspruch auf eine solche Rente aus der letzten Ehe nicht besteht oder
2. die neue Ehe aufgrund eines innerhalb eines Jahres nach der Wiederverheiratung gestellten Antrags auf Ehescheidung geschieden wird und eine Unterhaltszahlung durch das Gericht nicht festgelegt worden ist,

wenn im übrigen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt sind.

SECHSTES KAPITEL

Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

§ 45

Zusammentreffen mit Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Leistungen nach den Vorschriften dieses Artikels und auf solche nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch, wird die nach Anwendung der jeweiligen Vorschriften über das Zusammentreffen von Renten und von Einkommen höhere Gesamtleistung erbracht. Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine Rente nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets, wird für die Feststellung der Gesamtleistung nach Satz 1 diese Rente nach den Vorschriften dieses Artikels neu berechnet. Bei gleichhohen Gesamtleistungen wird die Gesamtleistung nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erbracht.

Artikel 3

Gesetz zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen des Beitrittsgebiets (Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG)

ERSTER ABSCHNITT

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Ansprüche und Anwartschaften, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (Versorgungssysteme) im Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) erworben worden sind. Soweit die Regelungen der Versorgungssysteme einen Verlust der Anwartschaften bei einem Ausscheiden aus dem Versorgungssystem vor dem Leistungsfall vorsahen, gilt dieser Verlust als nicht eingetreten.

(2) Zusatzversorgungssysteme sind die in Anlage 1 genannten Systeme.

(3) Sonderversorgungssysteme sind die in Anlage 2 genannten Systeme.

§ 2

Grundsätze der Überführung

(1) Die in Anlage 2 Nr. 1 bis 3 genannten Versorgungssysteme werden zum 31. Dezember 1991 geschlossen.

(2) Die in Versorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 und Anlage 2 erworbenen Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Alters und Todes werden zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt. Vom 1. Januar 1992 an sind die Regelungen dieser Versorgungssysteme unbeschadet des § 4 Abs. 4 insoweit nicht mehr anzuwenden.

(3) Beruht ein Anspruch auf Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem oder sind Zeiten aus einem Versorgungssystem rentensteigernd berücksichtigt worden, gelten die Ansprüche als in einem Versorgungssystem erworben.

§ 3

Versicherter Personenkreis

Für die Versicherungs- und Beitragspflicht der Personen, die am 31. Dezember 1991 einem Versorgungssystem angehört haben, gelten vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Versicherungspflichtig sind von diesem Zeitpunkt an Personen auch in der Zeit, für die sie Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder befristete erweiterte Versorgung beziehen; für sie gelten die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch bei Bezug von Vorruhestandsgeld nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet sinngemäß.

§ 4

Überführung in die Rentenversicherung

(1) In die Rentenversicherung werden in Zusatzversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Versorgung wegen Berufsunfähigkeit und zusätzliche Invalidenversorgung,
2. zusätzliche Altersversorgung und
3. zusätzliche Hinterbliebenenversorgung.

(2) In die Rentenversicherung werden in Sonderversorgungssystemen erworbene Ansprüche auf folgende Leistungen überführt:

1. Invalidenvollrente und Dienstbeschädigungsvollrente,
2. Altersrente und
3. Hinterbliebenenrente sowie Dienstbeschädigungshinterbliebenenrente.

(3) Die Leistungen nach Absatz 1 und 2 werden bei der Überführung wie eine nach den Vorschriften für das Beitrittsgebiet berechnete Rente behandelt. Dabei gelten

1. Versorgung nach Absatz 1 Nr. 1 und Renten nach Absatz 2 Nr. 1 als Invalidenrenten,
2. Versorgung nach Absatz 1 Nr. 2 und Renten nach Absatz 2 Nr. 2 als Altersrenten,
3. Versorgung nach Absatz 1 Nr. 3 und Renten nach Absatz 2 Nr. 3 als Hinterbliebenenrenten.

(4) Beginnt eine Rente nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1993 und hatte der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, am 18. Mai 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist bei Zugehörigkeit zu einem

1. Zusatzversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich als Summe aus Rente und Versorgung auf der Grundlage des am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der zu diesem Zeitpunkt maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

2. Sonderversorgungssystem wenigstens der Monatsbetrag, der sich auf der Grundlage der am 31. Dezember 1991 maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems zum 1. Juli 1990 ergibt,

höchstens jedoch der jeweilige Höchstbetrag nach § 10 Abs. 1 oder 2 solange zu zahlen, bis die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente diesen Betrag erreicht. Satz 1 gilt nur, wenn der Berechtigte oder die Person, von der sich die Berechtigung ableitet, einen Anspruch aus dem Versorgungssystem gehabt hätte, wenn die Regelungen der Versorgungssysteme weiter anzuwenden wären.

(5) Für die Überführung der in Versorgungssystemen erworbenen Anwartschaften in die Rentenversicherung gelten die nachfolgenden Vorschriften über die Berücksichtigung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem.

§ 5

Pflichtbeitragszeiten

(1) Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, gelten als Pflichtbeitragszeiten der Rentenversicherung. Auf diese Zeiten sind vom 1. Januar 1992 an die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Als Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem gelten auch Zeiten, die vor Einführung eines Zusatzversorgungssystems in der Sozialpflichtversicherung oder in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung zurückgelegt worden sind, wenn diese Zeiten, hätte das Versorgungssystem bereits bestanden, in dem Versorgungssystem zurückgelegt worden wären.

(3) Bei Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem, für die eine Beitragserstattung erfolgt ist, wird der in der Sozialpflichtversicherung versicherte Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) zugrunde gelegt; §§ 6 und 7 sind anzuwenden.

ZWEITER ABSCHNITT

§ 6

Art der Überführung in die Rentenversicherung

(1) Den Pflichtbeitragszeiten nach diesem Gesetz ist für jedes Kalenderjahr als Verdienst (§ 256a Abs. 2 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 zugrunde zu legen. Abweichend von Satz 1 ist während der Zugehörigkeit zu einem Sondersversorgungssystem nach dem 30. Juni 1990 bis zum 31. Dezember 1990 der Betrag von 2 700 Deutsche Mark im Monat, vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 der Betrag von 3 000 Deutsche Mark im Monat und vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1991 der Betrag von 3 400 Deutsche Mark im Monat maßgebend. Satz 1 und 2 gilt auch, wenn die Berechnungsgrundlage für das Übergangsgeld bei berufsfördernden Leistungen nach § 22 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch oder durch andere Träger der beruflichen Rehabilitation nach den für diese geltenden Vorschriften aus einem Einkommen vor dem 1. Juli 1990 ermittelt wird.

(2) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 bis 22 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, solange während dieser Zeiten eine leitende Funktion oder eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt oder in einer Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat nicht ausgeübt wurde. Satz 1 ist auch für Zeiten einer Tätigkeit in einer Berufungs- oder Wahlfunktion im Staatsapparat anzuwenden, während der eine Zugehörigkeit zu einem anderen Zusatzversorgungssystem oder einem Sondersversorgungssystem bestand. Eine Funktion gilt als leitend, wenn in ihr ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen über dem jeweiligen Betrag der Anlage 4 bezogen wurde.

(3) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 2 und 3 ist den Pflichtbeitragszeiten als Verdienst das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 zugrunde zu legen. Als Verdienst ist das erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 auch den Pflichtbeitragszeiten zugrunde zu legen, die nach Absatz 2 nicht zu berücksichtigen sind. Dies gilt auch für Pflichtbeitragszeiten, in denen eine Beschäftigung als

1. Betriebsdirektor, soweit diese Funktion nicht in einem Betrieb ausgeübt wurde, der vor 1972 in dessen Eigentum stand,
 2. Fachdirektor eines Kombinats auf Leitungsebene oder einer staatlich geleiteten Wirtschaftsorganisation,
 3. Direktor oder Leiter auf dem Gebiet der Kaderarbeit,
 4. Sicherheitsbeauftragter oder Inhaber einer entsprechenden Funktion, sofern sich die Tätigkeit nicht auf die technische Überwachung oder die Einhaltung von Vorschriften des Arbeitsschutzes in Betrieben und Einrichtungen des Beitrittsgebiets bezog,
 5. hauptamtlicher Parteisekretär,
 6. Direktor oder Leiter einer pädagogischen Einrichtung im Bereich der Volks- und Berufsbildung, mit Ausnahme von Einrichtungen für Behinderte,
 7. Professor oder Dozent in einer Bildungseinrichtung einer Partei oder der Gewerkschaft FDGB,
- ausgeübt wurde.*

(4) Absätze 2 und 3 Satz 1 und 2 sind für die in Anlage 7 genannten Personen nicht anzuwenden.

(5) Für Zeiten der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit wird neben Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen weiteres im Rahmen der Ausübung der Tätigkeit bezogenes Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt. Für Zeiten nach Satz 1 wird ein Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen nicht berücksichtigt, wenn für denselben Zeitraum Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zu berücksichtigen sind.

(6) Für Zeiten, für die der Verdienst nicht mehr nachgewiesen werden kann, gilt § 256b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sinngemäß. Der maßgebende Verdienst ist zu ermitteln, indem der jeweilige Wert der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch den Faktor der Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch desselben Jahres geteilt wird. Der maßgebende Verdienst ist höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 3 oder in den Fällen des § 7 der Anlage 4 zu berücksichtigen.

(7) Für die Feststellung des berücksichtigungsfähigen Verdienstes sind die Pflichtbeitragszeiten dem Versorgungssystem zuzuordnen, in dem sie zurückgelegt worden sind. Dies gilt auch, soweit während der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung gezahlt worden sind oder Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem später in die freiwillige Zusatzrentenversicherung überführt worden sind.

(8) Für die Zuordnung der Zeiten zur knappschaftlichen Rentenversicherung sind die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden. Im übrigen werden die Zeiten der Rentenversicherung der Angestellten zugeordnet.

(9) Die Berechnungsgrundsätze des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

§ 7

Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts

Das während der Zugehörigkeit zu dem Versorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit bis zum 30. Juni 1990 maßgebende Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen wird höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 6 zugrunde gelegt. Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sind nicht anzuwenden.

§ 8

Verfahren zur Mitteilung der Überführungsdaten

(1) Der vor der Überführung der Ansprüche und Anwartschaften zuständige Versorgungsträger hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte unverzüglich die Daten mitzuteilen, die zur Durchführung der Versicherung und zur Feststellung der Leistungen aus der Rentenversicherung erforderlich sind. Dazu gehört auch das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen des Berechtigten oder der Person, von der sich die Berechtigung ableitet. Der Versorgungsträger ist berechtigt, diese Daten auch von Dritten anzufordern. Diese haben dem Versorgungsträger

1. über alle Tatsachen, die für die Durchführung der Überführung erforderlich sind, auf Verlangen unverzüglich Auskunft zu erteilen und
2. auf Verlangen unverzüglich die Unterlagen vorzulegen, aus denen die Tatsachen hervorgehen.

(2) Der Versorgungsträger hat der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen sowie die Daten mitzuteilen, die sich nach Anwendung von §§ 6 und 7 ergeben.

(3) Der Versorgungsträger hat dem Berechtigten den Inhalt der Mitteilung nach Absatz 2 durch Bescheid bekanntzugeben. Die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Ersten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch sind anzuwenden.

(4) Versorgungsträger sind

1. die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für die Zusatzversorgungssysteme der Anlage 1 Nr. 4 bis 22,
2. die Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages für die Sondereversorgungssysteme der Anlage 2.

(5) Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung zuständig. Sie ist an den Bescheid des Versorgungsträgers gebunden.

§ 9

Auszahlung von Versorgungsleistungen

(1) In die Rentenversicherung werden nicht überführt:

1. Ansprüche auf Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten, insbesondere auf
 - a) Übergangsrente,
 - b) Vorruhestandsgeld,

c) Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und

d) befristete erweiterte Versorgung.

2. Ansprüche auf Invalidenteilrenten und Dienstbeschädigungsteilrenten. Auf diese Leistungen werden Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit angerechnet,

3. Ansprüche auf Elternrenten.

(2) Leistungen nach Absatz 1, auf die am 31. Dezember 1991 Anspruch bestand, werden ab 1. Januar 1992 von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der vom Versorgungsträger mitgeteilten Höhe ausbezahlt. Die Auszahlung endet zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versorgungsträger die Beendigung festgestellt hat.

(3) Der bis zum 31. Dezember 1991 für die Zahlung von Leistungen nach Absatz 1 verpflichtete Versorgungsträger wird aufgrund der Auszahlung der Leistungen durch die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Leistungsempfänger entbunden. Er stellt die für die Auszahlung der Leistung und ihre Veränderung einschließlich der Beendigung der Leistung maßgebenden Umstände fest und erläßt die erforderlichen Verwaltungsakte. Darüber hinaus hat er der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die für die Auszahlung der Leistungen und ihre Beendigung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) Ist bei einer Leistung nach Absatz 1 Einkommen des Berechtigten zu berücksichtigen, haben Arbeitgeber, Sozialversicherungsträger und sonstige Dritte dem Versorgungsträger auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen.

DRITTER ABSCHNITT

§ 10

Vorläufige Begrenzung von Zahlbeträgen

(1) Die Summe der Zahlbeträge aus gleichartigen Renten der Rentenversicherung und Zusatzversicherungen sowie die Zahlbeträge der Leistungen der Sondernversorgungssysteme nach Anlage 2 Nr. 1 bis 3 werden einschließlich des Ehegattenzuschlags vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 2.010 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 1.206 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 804 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 603 DM.

(2) Abweichend von Absatz 1 werden die Zahlbeträge der Leistungen des Sondernversorgungssystems des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/

Amtes für Nationale Sicherheit auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

1. Für Versichertenrenten auf 802 DM,
2. für Witwen- oder Witwerrenten auf 481 DM,
3. für Vollwaisenrenten auf 321 DM und
4. für Halbwaisenrenten auf 241 DM.

Satz 1 gilt auch, wenn aus anderen Versorgungssystemen Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich dieser Versorgungssysteme gewechselt sind, gezahlt werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn eine Zusatzrente auf Zeiten aus einem Versorgungssystem beruht oder diese Zeiten rentensteigernd berücksichtigt worden sind.

(4) Übersteigt der Zahlbetrag einer gleichartigen Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Zahlbetrag nach Absatz 1 oder 2, wird der Zahlbetrag der Rente der Rentenversicherung weitergezahlt.

(5) Die Begrenzung nach den Absätzen 1 und 2 hat der Versorgungsträger durch Bescheid vorzunehmen. **Die Anhörung eines Beteiligten vor Erlass des Bescheides ist nicht erforderlich. § 8 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.**

§ 11

Anpassung von Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung

(1) Die Zahlbeträge aus Versorgungsleistungen aufgrund vorzeitiger Entlassung bei Erreichen besonderer Altersgrenzen oder bestimmter Dienstzeiten aus Sondernversorgungssystemen werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an auf folgende Höchstbeträge begrenzt:

a) Vorruhestandsgeld, Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen und befristete erweiterte Versorgung auf die nach § 10 Abs. 1 und 2 jeweils maßgebenden Höchstbeträge,

b) Übergangsrente auf den Betrag von 400 DM.

§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Neben Versorgungsleistungen nach Absatz 1 Buchstabe a werden vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an Übergangs- und sonstige Teilrenten aus Sondernversorgungssystemen nicht gewährt.

(3) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Absatz 1 entfällt spätestens mit Beginn einer Rente wegen Alters, jedenfalls mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit werden auf diese Versorgungsleistungen angerechnet.

(4) Absätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn Vorruhestandsgeld oder Invalidenrente bei Erreichen besonderer Altersgrenzen im Anschluß an eine befristete erweiterte Versorgung gewährt wird.

(5) Dienstbeschädigungsteilrenten und Invalidenteilrenten werden begrenzt auf den entsprechenden Vorphundertatz der Versichertenrente gemäß § 10 Abs. 1 und 2. Neben Renten im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 Nr. 1 und 2 werden solche Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen nicht gewährt. Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf mehrere Teilrenten aus Sonderversorgungssystemen, wird als Versorgungsleistung insgesamt höchstens der Betrag gewährt, der sich als Vollrente ergeben würde; § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 findet Anwendung. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen nach Satz 1 und 3 entfällt spätestens mit Beginn einer Rente wegen Alters, jedenfalls mit der Vollendung des 65. Lebensjahres. Die Sätze 1 bis 4 gelten vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an; § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Versorgungsleistungen nach Absatz 1 und 5 nehmen nach dem 31. Dezember 1991 an Rentenanpassungen mit 50 vom Hundert der jeweiligen Anpassung teil. Dabei dürfen die in Absatz 1 und 5 genannten Höchstbeträge vor dem 1. Januar 1995 nicht überschritten werden.

(7) Die Regelungen der Sonderversorgungssysteme über die Kürzung der in Absatz 1 und 5 aufgeführten Versorgungsleistungen bei Erwerbseinkommen gelten mit der Maßgabe fort, daß anrechnungsfrei derjenige Betrag ist, der sich für den Empfänger der Versorgungsleistung für den Monat Juni 1991 ergeben hätte. Dieser Betrag nimmt an Anpassungen in entsprechender Anwendung des Absatzes 6 Satz 1 teil.

§ 12

Zuschuß zur Krankenversicherung

Empfänger von Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 2, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten im Jahre 1991 auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch gegen Nachweis von dem Versorgungsträger einen Zuschuß zu den Aufwendungen für die Krankenversicherung, wenn der Gesamtzahlbetrag aus Leistungen der Versorgungssysteme einen Betrag von 725 Deutsche Mark monatlich nicht übersteigt. Übersteigt der Gesamtzahlbetrag den Betrag von 725 Deutsche Mark, so vermindert sich der aus 725 Deutsche Mark berechnete Zuschuß im Umfang des übersteigenden Betrages.

§ 13

Einstellung von Leistungen

Vom Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats an wird die Zahlung folgender Leistungen eingestellt:

1. Renten nach § 4 Abs. 2 aus dem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4, wenn gleichzeitig eine Rente nach den Vorschriften des Bundesgebiets ohne das Beitrittsgebiet gezahlt wird,
2. Dienstzeitrenten aus dem Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 2,

3. Versorgungsleistungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich anderer Versorgungssysteme gewechselt sind.

§ 14

Übergangsregelungen

(1) Für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 23 bis 27 bleiben die am 31. Dezember 1991 geltenden Vorschriften und Regelungen über die Feststellung, die Berechnung, die Auszahlung und die Begrenzungen der Leistungen sowie ihre Erstattung bis zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus diesen Versorgungssystemen in die Rentenversicherung in Kraft.

(2) Die Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sind für Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach Absatz 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung der Entgeltpunkte nach § 256 a wird bis zur Überführung der Zusatzversicherungen der maßgebende beitragspflichtige Verdienst höchstens bis zu dem jeweiligen Betrag der Anlage 5 zugrunde gelegt.
2. Bei der Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte je Arbeitsjahr nach § 307 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird das 240fache beitragspflichtige Durchschnittseinkommen höchstens bis zu dem jeweiligen Gesamtdurchschnittseinkommen der Anlage 12 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. § 307 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b ist nicht anzuwenden.

(3) Ein Erhöhungsbetrag, der sich aus Rentenanpassungen nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergibt, wird bei einem Berechtigten, für den die Summe aus dem Monatsbetrag der Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch und dem Zahlbetrag der Zusatzversorgung die sich jeweils ergebende Rente eines Durchschnittsverdieners ohne Zusatzversorgung mit der gleichen Anzahl an Versicherungsjahren übersteigt, nur insoweit ausgezahlt, als er den Betrag einer gleichartigen Zusatzversorgung übersteigt.

§ 15

Erstattung von Aufwendungen

(1) Der Bund erstattet der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Aufwendungen einschließlich der Verwaltungskosten, die ihr aufgrund der Überführung nach diesem Gesetz entstehen. Auf die Erstattungsbeträge sind angemessene Vorschüsse zu zahlen.

(2) Die dem Bund durch die Erstattung nach Absatz 1 entstehenden Aufwendungen werden ihm in Höhe der Aufwendungen für das Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 sowie in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen für die Zusatzversorgungssysteme nach Anlage 1 Nr. 1 bis 22 von den Ländern im Beitrittsgebiet erstattet.

(3) Absatz 1 ist auch für die Aufwendungen anzuwenden, die der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte durch die Auszahlung von Versorgungsleistungen nach den §§ 9 und 11 entstehen. Die dem Bund für diese Erstattung entstehenden Aufwendungen werden ihm von den Ländern im Beitrittsgebiet insoweit erstattet, als sie ihm für Leistungen an Berechtigte aus dem Versorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2 entstehen.

(4) Das Bundesversicherungsamt führt die Abrechnung durch und setzt die Vorschüsse fest. Es stellt darüber hinaus den auf das jeweilige Bundesland entfallenden Anteil an dem Erstattungsbetrag nach dem Verhältnis fest, in dem die Anzahl der Einwohner dieses Landes zu der Gesamtzahl der Einwohner im Beitrittsgebiet steht. Die erforderlichen Daten teilt das Statistische Bundesamt mit.

§ 16

Verordnungsermächtigung

(1) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage 3 bis 6 um die Jahreshöchstverdienste für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 1990 zu ergänzen.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung von Aufwendungen durch den Bund nach § 15 Abs. 1 und 3 Satz 1 zu bestimmen.

§ 17

Sozialgerichtsverfahren

Über Streitigkeiten auf Grund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

§ 18

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder

2. entgegen § 8 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 die erforderlichen Unterlagen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **fünftausend** Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Versorgungsträger.

(4) Die Geldbußen fließen in die Kasse der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, wenn sie als Versorgungsträger den Bußgeldbescheid erlassen hat. § 66 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Diese Kasse trägt abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die notwendigen Auslagen; sie ist auch ersatzpflichtig im Sinne des § 110 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Anlage 1

Zusatzversorgungssysteme

1. Zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz, eingeführt mit Wirkung vom 17. August 1950.
2. Zusätzliche Altersversorgung der Generaldirektoren der zentral geleiteten Kombinate und ihnen gleichgestellte Leiter zentral geleiteter Wirtschaftsorganisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
3. Zusätzliche Altersversorgung für verdienstvolle Vorsitzende von Produktionsgenossenschaften und Leiter kooperativer Einrichtungen der Landwirtschaft, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
4. Altersversorgung der Intelligenz an wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 12. Juli 1951.
5. Altersversorgung der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Akademie der Wissenschaften zu Berlin und der Deutschen Akademie der Landwirtschaftswissenschaften zu Berlin, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1951 bzw. 1. Januar 1952.
6. Altersversorgung der Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und anderer Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1979.

7. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in konfessionellen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
8. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und andere Hochschulkader in staatlichen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens einschließlich der Apotheker in privaten Apotheken, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
9. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
10. Altersversorgung der Ärzte und Zahnärzte in privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
11. Freiwillige zusätzliche Versorgung für Tierärzte und andere Hochschulkader in Einrichtungen des staatlichen Veterinärwesens, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1988.
12. Altersversorgung der Tierärzte in eigener Praxis, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1959.
13. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten des Rundfunks, Fernsehens, Filmwesens sowie des Staatszirkusses der DDR und des VEB Deutsche Schallplatte, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
14. Zusätzliche Versorgung der künstlerisch Beschäftigten in Theatern, Orchestern und staatlichen Ensembles, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1986.
15. Zusätzliche Versorgung für freiberuflich tätige Mitglieder des Schriftstellerverbandes der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1988.
16. Zusätzliche Altersversorgung für freischaffende bildende Künstler, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1989.
17. Zusätzliche Altersversorgung der Ballettmitglieder in staatlichen Einrichtungen, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
18. Zusätzliche Versorgung der Pädagogen in Einrichtungen der Volks- und Berufsbildung, eingeführt mit Wirkung vom 1. September 1976.
19. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter des Staatsapparates, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1971.
20. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gesellschaft für Sport und Technik, eingeführt mit Wirkung vom 4. August 1973.
21. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter gesellschaftlicher Organisationen, eingeführt mit Wirkung vom 1. Januar 1976, für hauptamtliche Mitarbeiter der Nationalen Front ab 1. Januar 1972.
22. Freiwillige zusätzliche Funktionsärzterunterstützung für hauptamtliche Mitarbeiter der Gewerkschaft FDGB, eingeführt mit Wirkung vom 1. April 1971.
23. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der LDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
24. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der CDU, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
25. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der DBD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
26. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der NDPD, eingeführt mit Wirkung vom 1. Oktober 1971.
27. Freiwillige zusätzliche Altersversorgung für hauptamtliche Mitarbeiter der SED/PDS, eingeführt mit Wirkung vom 1. August 1968.

Anlage 2

Sonderversorgungssysteme

1. Sonderversorgung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1957.
2. Sonderversorgung der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei, der Organe der Feuerwehr und des Strafvollzugs, eingeführt mit Wirkung vom 1. Juli 1954.
3. Sonderversorgung der Angehörigen der Zollverwaltung der DDR, eingeführt mit Wirkung vom 1. November 1970.
4. Sonderversorgung der Angehörigen des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit, eingeführt mit Wirkung vom 1. März 1953.

Anlage 3
Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs. 1

Kalenderjahr	Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten	Knappschaftl. Renten- versicherung
	Betrag in DM	Betrag in DM
1950	7 250,03	8 458,36
1951	6 855,84	7 998,48
1.1.-31. 8.1952	6 781,58	7 911,84
1.9.-31.12.1952	8 476,97	11 302,63
1953	8 605,85	11 474,47
1954	8 836,85	11 782,03
1955	8 445,95	11 261,26
1956	8 160,30	10 880,41
1957	8 122,01	10 829,35
1958	8 187,77	10 917,03
1959	8 857,72	11 072,15
1960	8 907,52	10 479,43
1961	8 727,98	10 667,53
1962	8 665,15	10 033,44
1963	8 780,27	10 536,33
1964	9 060,96	11 532,13
1965	9 313,15	11 641,44
1966	9 739,04	11 986,52
1967	10 548,13	12 808,44
1968	11 703,75	13 898,20
1969	11 777,61	13 856,01
1970	11 443,71	13 350,99
1971	11 127,38	13 469,99
1972	11 610,23	13 821,70
1973	11 676,61	14 215,00
1974	11 787,36	14 616,32
1975	12 789,28	15 529,84
1976	13 604,45	16 676,42
1977	14 395,09	17 782,17
1978	15 351,10	19 085,16
1979	16 143,14	19 371,76
1980	16 149,71	19 610,36
1981	16 690,90	20 484,29
1982	17 544,41	21 650,54
1983	18 389,68	22 435,41
1984	18 975,22	23 354,11
1985	19 559,90	24 268,77
1986	20 383,40	25 115,26
1987	21 015,12	26 176,72
1988	22 235,26	27 052,90
1989	22 641,51	27 837,92
1.1.-30.6.1990	...	...

Anlage 4

Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs.2

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	4 456,20
1951	4 771,20
1952	5 079,20
1953	5 436,20
1954	5 819,80
1955	5 975,20
1956	6 148,80
1957	6 371,40
1958	6 788,60
1959	7 236,60
1960	7 459,20
1961	7 606,20
1962	7 798,00
1963	7 964,60
1964	8 136,80
1965	8 356,60
1966	8 646,40
1967	8 982,40
1968	9 252,60
1969	9 569,00
1970	9 896,60
1971	10 201,80
1972	10 536,40
1973	10 836,00
1974	11 211,20
1975	11 621,40
1976	11 947,60
1977	12 321,40
1978	12 702,20
1979	13 035,40
1980	13 227,20
1981	13 675,20
1982	14 022,40
1983	14 285,60
1984	14 599,20
1985	14 911,40
1986	15 554,00
1987	16 227,40
1988	16 816,80
1989	17 348,80
1.1.-30.6.1990	...

Anlage 5

Jahreshöchstverdienst nach § 6 Abs.3

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00
1968	6 609,00
1969	6 835,00
1970	7 069,00
1971	7 287,00
1972	7 526,00
1973	7 740,00
1974	8 008,00
1975	8 301,00
1976	8 534,00
1977	8 801,00
1978	9 073,00
1979	9 311,00
1980	9 448,00
1981	9 768,00
1982	10 016,00
1983	10 204,00
1984	10 428,00
1985	10 651,00
1986	11 110,00
1987	11 591,00
1988	12 012,00
1989	12 392,00
1.1.-30.6.1990	...

Anlage 6

Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in DM
1950	2 228,10
1951	2 385,60
1952	2 539,60
1953	2 718,10
1954	2 909,90
1955	2 987,60
1956	3 074,40
1957	3 185,70
1958	3 394,30
1959	3 618,30
1960	3 729,60
1961	3 803,10
1962	3 899,00
1963	3 982,30
1964	4 068,40
1965	4 178,30
1966	4 323,20
1967	4 491,20
1968	4 626,30
1969	4 784,50
1970	4 948,30
1971	5 100,90
1972	5 268,20
1973	5 418,00
1974	5 605,60
1975	5 810,70
1976	5 973,80
1977	6 160,70
1978	6 351,10
1979	6 517,70
1980	6 613,60
1981	6 837,60
1982	7 011,20
1983	7 142,80
1984	7 299,60
1985	7 455,70
1986	7 777,00
1987	8 113,70
1988	8 408,40
1989	8 674,40
1.1.-30.6.1990	...

Anlage 7

Personen im Sinne des § 6 Abs. 4

Hauptamtliche Mitarbeiter

1. von Banken, Sparkassen, Versicherungen, der Sozialversicherung sowie des Feriendienstes für Zeiten ihrer Zugehörigkeit zu einem Zusatzversorgungssystem nach Anlage 1 Nr. 19 oder Nr. 22,
2. des Blinden- und Sehschwachenverbandes,
3. des Bundes der Architekten,
5. des Deutschen Roten Kreuzes,
6. des Gehörlosen- und Schwerhörigenverbandes,
7. der Kammer der Technik,
8. des Kulturbundes,
9. der Volkssolidarität,
10. der wissenschaftlichen Gesellschaft der Veterinärmedizin,
11. der agrarwissenschaftlichen Gesellschaft.

Angehörige der Berufsfeuerwehr für Zeiten ihrer Zugehörigkeit zu dem Sondereversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 2.

Artikel 4

Gesetz über das Ruhen von Ansprüchen
aus Sonder- und Zusatzversorgungssystemen
(Versorgungsruhengesetz)

§ 1

(1) Die Ansprüche auf Leistungen aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchstabe b Ziffer 2 und Buchstabe e des Einigungsvertrages sowie die Ansprüche auf Ehrenpensionen und -renten im Sinne des Rentenangleichungsgesetzes vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 Seite 495) i.d.F. der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 des Einigungsvertrages und die Ansprüche auf Leistungen nach dem Fremdrechtenrecht können zum Ruhen gebracht werden, wenn gegen den Berechtigten ein Strafverfahren wegen einer als Träger eines Staatsamtes oder Inhaber einer politischen oder gesellschaftlichen Funktion begangenen Straftat gegen das Leben oder einer anderen schwerwiegenden Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit betrieben wird und der Berechtigte sich dem Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entzieht.

(2) Dieses Gesetz gilt auch für Ansprüche aus Sonder- oder Zusatzversorgungssystemen, die in die Rentenversicherung überführt worden sind.

(3) Das Ruhen kann sich auch auf einen neben einem Anspruch auf eine Leistung nach Absatz 1 bestehenden Anspruch aus der Rentenversicherung und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung des Beitrittsgebiets aus Versicherungszeiten zwischen dem 7. Oktober 1949 und dem 30. Juni 1990 beziehen.

§ 2

(1) Über das Ruhen entscheidet das Bundesversicherungsamt auf Vorschlag der nach § 3 eingesetzten Kommission. Der Vorschlag der Kommission ist mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

(2) Dem Berechtigten ist auch der Beschluß der Kommission bekanntzugeben. Will das Bundesversicherungsamt in besonders begründeten Fällen von dem Vorschlag der Kommission abweichen, hat es dieses zu begründen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bundesversicherungsamtes findet ein Vorverfahren nicht statt. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Im sozialgerichtlichen Verfahren gilt § 97 Abs. 2 Satz 1 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes entsprechend.

(4) Im gerichtlichen Verfahren ist die Kommission beizuladen.

§ 3

(1) Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern, von denen mindestens ein Mitglied die Befähigung zum Richteramt haben muß.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren von der Bundesregierung berufen, und zwar

- a) zwei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen,
- b) ein Mitglied auf gemeinsamen Vorschlag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, der Finanzen, des Innern, der Justiz und der Verteidigung.

Die Kommission kann bei Bedarf um weitere Mitglieder ergänzt werden und entscheidet dann in Spruchkörpern mit jeweils drei Mitgliedern. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Abberufung gilt § 86 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entsprechend.

(4) Die Mitglieder der Kommission sind innerhalb der gesetzlichen Schranken unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(5) Die Mitglieder der Kommission erhalten eine von der Bundesregierung festzusetzende monatliche Entschädigung sowie Sitzungsgeld. Verdienstausschlag und Auslagen werden ersetzt.

§ 4

(1) Die Staatsanwaltschaft teilt der Kommission mit, wenn sich der Berechtigte in den Fällen des § 1 Abs. 1 dem Strafverfahren durch Aufenthalt im Ausland entzieht und ein Ruhen des Anspruchs in Betracht kommt.

(2) Soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist, kann die Kommission bei öffentlichen Stellen Auskünfte einholen und Akten einsehen.

(3) Die Kommission kann empfehlen, vorläufige Maßnahmen im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 anzuordnen.

(4) Das Bundesversicherungsamt kann bis zur endgültigen Entscheidung ein vorläufiges Ruhen der Versorgung anordnen. § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für die Übermittlung personenbezogener Daten und die Akteneinsicht gelten die für die Übermittelnde oder Einsicht gewährende Stelle jeweils maßgebenden Regelungen.

§ 5

(1) Für das Verfahren der Kommission gelten die §§ 8 bis 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(2) Die Kommission bestimmt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden, der sie nach außen vertritt. Sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Für die Kommission wird eine Geschäftsstelle beim Bundesversicherungsamt eingerichtet.

§ 6

Über Streitigkeiten aufgrund dieses Gesetzes entscheiden die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit.

Artikel 5

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (860-4-1)

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Dem § 10 Abs. 2 wird angefügt:

„Für auf Antrag im Ausland versicherte Deutsche gilt als Beschäftigungsort der Sitz der antragstellenden Stelle.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) Die Bezugsgröße für das Beitrittsgebiet (Bezugsgröße [Ost]) wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltsumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Jahr im Beitrittsgebiet verändert; **der Betrag ist auf den nächsthöheren durch 840 teilbaren Betrag zu runden.** Bei ihrer Bestimmung zum 1. Januar 1992 ist von dem Zwölffachen des nicht gerundeten Betrages auszugehen, der zur Festsetzung der zuletzt bestimmten Bezugsgröße (Ost) für das Jahr 1991 geführt hat.

(3) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.“

3. Dem § 18 d Abs. 1 wird angefügt:

„Finden mehrere Rentenanpassungen in einem Jahr statt, sind Änderungen des Erwerbseinkommens sowie des Erwerbsersatzeinkommens im Sinne von § 18 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nur vom Zeitpunkt der Rentenanpassung zum 1. Juli an zu berücksichtigen.“

4. In § 28 k wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Abstimmung nach Absatz 2 im Jahr 1992 für das Jahr 1991 kann unterbleiben.“

Artikel 6

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 12 wird wie folgt gefaßt:

„12. Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen und diese Rente beantragt haben, wenn sie zu den in § 1 oder § 17 a des Fremdrentengesetzes oder zu den in § 20 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung genannten Personen gehören und ihren Wohnsitz innerhalb der letzten 10 Jahre vor der Stellung des Rentenanspruchs in den Geltungsbereich dieses Gesetzbuchs verlegt haben.“

2. In § 47 Abs. 5 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Ist Berechnungsgrundlage für das Krankengeld ein im Beitrittsgebiet erzielter Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, erhöht sich das Krankengeld nach dem Ende des Bemessungszeitraums jeweils in den Zeitabständen und um den Vorhundertssatz wie bei Renten im Beitrittsgebiet.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird am Ende des Satzes 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„5. Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 und 2 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach den ausschließlich für das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets geltenden Bestimmungen gezahlt werden.“

b) In Absatz 2 wird nach Nummer 4 eingefügt:

„5. von Leistungen, die ihrer Art nach den in den Nummern 1 bis 3 genannten Leistungen vergleichbar sind, wenn sie nach den ausschließlich für das in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiets geltenden Bestimmungen gezahlt werden.“

4. § 60 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 18 bleibt unberührt.“

5. Dem § 309 wird angefügt:

„(3) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können Personen, die in dem in Arti-

kel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet nach § 10 versichert sind, abweichend von § 5 Abs. 7 auf Antrag nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 pflichtversichert werden. Der Antrag ist bei der nach § 181 zuständigen oder der nach § 184 Abs. 2 gewählten Krankenkasse zu stellen. Die Versicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 9 und 10 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 eingetreten sind. Die zuständige Krankenkasse hat der Krankenkasse, bei der die Versicherung nach § 10 besteht, unverzüglich den Beginn der Mitgliedschaft anzuzeigen.“

(4) Personen, die bei der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik versichert waren und deren Versicherungsschutz am 1. Januar 1991 weiterbestand, können der Versicherung beitreten. Der Beitritt ist der Krankenkasse innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Absatzes anzuzeigen. Die Mitgliedschaft beginnt am 1. Juni 1991, auf Antrag des Versicherten mit dem Tag des Beitritts. § 184 Abs. 1 gilt entsprechend. Wer der Versicherung nach Satz 1 beitrifft und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert ist, kann den Versicherungsvertrag mit Wirkung vom Beginn der Mitgliedschaft an kündigen.

(5) Zeiten der Versicherung, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bis zum 31. Dezember 1990 in der Sozialversicherung oder in der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der Staatlichen Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem Sondersversorgungssystem (§ 1 Abs. 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes) zurückgelegt wurden, gelten als Zeiten einer Versicherung bei einer Krankenkasse im Sinne dieses Buches.“

6. In § 312 wird eingefügt:

„(7a) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, können versicherungspflichtig Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse wählen, bei der sie zuletzt vor Aufnahme der Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet versichert waren. Ist eine solche Krankenkasse nicht vorhanden, so kann die Mitgliedschaft bei der Krankenkasse gewählt werden, die bei einer entsprechenden Beschäftigung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 zuständig wäre oder nach § 183 Abs. 1 gewählt werden könnte. § 183 Abs. 5 gilt entsprechend.“

(7b) Solange § 311 Abs. 1 Buchstabe c Anwendung findet, ist bei der Anwendung des § 257 Abs. 2 für Beschäftigte, die ihren Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 haben und in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet beschäftigt sind, die Krankenkasse heranzuziehen, die zuletzt vor Aufnahme einer Beschäftigung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet heranzuziehen war oder nach Absatz 7a Satz 2 heranzuziehen wäre."

7. § 313 Abs. 5 wird gestrichen.

8. In § 313 Abs. 8 wird der Satzteil „Die § 247,“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Artikel 25 § 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) wird gestrichen.

Artikel 8

Änderung der Reichsversicherungsordnung (820-1)

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. In § 539 Abs. 1 Nr. 5 wird das Komma am Ende gestrichen und angefügt:

„sowie Personen, die in landwirtschaftlichen Unternehmen in der Rechtsform von Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind,“

2. § 545 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Der Unfallversicherung können freiwillig beitreten, soweit sie nicht schon kraft Gesetzes oder Satzung versichert sind,

1. Unternehmer mit Ausnahme der Haushaltsvorstände und der in § 542 bezeichneten Unternehmer und ihre im Unternehmen tätigen Ehegatten,

2. Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie ein Unternehmer selbständig tätig sind.“

3. § 571 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „im Jahre vor dem Arbeitsunfall“ durch die Worte „in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Worte „im Jahre vor dem Arbeitsunfall“ durch die Worte „in diesen zwölf Kalendermonaten“ ersetzt.

4. In § 574 werden die Worte „des Jahres vor dem Beginn der erneuten Arbeitsunfähigkeit“ durch die Worte „in den zwölf Kalendermonaten vor dem Monat, in dem die erneute Arbeitsunfähigkeit beginnt,“ ersetzt.

5. § 575 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für Versicherte nach § 539 Abs. 1 Nr. 14 und 18 gilt als Jahresarbeitsverdienst, solange sie

1. das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Viertel,

2. das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet haben, ein Drittel

der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße. Satz 1 gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, wenn die Neufeststellung des Jahresarbeitsverdienstes nach dem 31. Dezember 1991 wirksam wird.“

6. In § 576 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Jahr vor seinem Dienst Eintritt“ durch die Worte „in den letzten zwölf Kalendermonaten vor dem Monat seines Dienst Eintritts“ ersetzt.

7. Nach § 626 wird eingefügt:

„§ 627

Entsteht der Anspruch auf eine Geldleistung der gesetzlichen Unfallversicherung wegen eines Anspruchs auf eine Leistung der gesetzlichen Rentenversicherung ganz oder teilweise nicht, gilt dies auch hinsichtlich vergleichbarer Leistungen, die von einem ausländischen Träger gezahlt werden.“

8. An § 632 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5 und § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“

9. In § 635 werden der Punkt am Ende der Nummer 5 durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„6. die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5 und § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2.“

10. Die Anlage 1 (zu § 646 Abs. 1) wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft“

- b) Die Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft“

- c) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Süddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft“

- d) Die Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft“

- e) Die Nummer 27 wird wie folgt gefaßt:

„27. Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen“

11. In § 723 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die nach § 545 Versicherten tragen ihre Beiträge selbst.“

12. Nach § 789 wird eingefügt:

„§ 789 a

Die §§ 779 b bis 789 gelten, soweit sie sich auf den landwirtschaftlichen Unternehmer beziehen, auch für den in einer Kapital- oder Personenhandelsgesellschaft selbständig Tätigen im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 5.“

13. In der Anlage 2 (zu § 790 Abs. 1) wird in der Nr. 19 hinter dem Wort „Gartenbau-Berufsgenossenschaft“ der Punkt gestrichen und angefügt:

„20. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Berlin.“

14. Nach § 1147 wird folgender Fünfter Teil eingefügt:

„Fünfter Teil

Übergangsvorschriften aus Anlaß
der Überleitung des Ersten bis Vierten Teils
auf das Beitrittsgebiet

§ 1148

Grundsatz

Die Vorschriften des Ersten bis Vierten Teils gelten im Beitrittsgebiet, soweit sich aus den nachfolgenden Vorschriften und aus Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1062) nichts Abweichendes ergibt.

§ 1149

Versicherte Personen

(1) Die §§ 539 bis 545 gelten im Beitrittsgebiet vom 1. Januar 1992 an. ~~§ 539 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a~~ gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1991.

(2) Unternehmer und ihre im Unternehmen mitarbeitenden Ehegatten sowie die in § 545 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 genannten Personen, die am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert waren und die nach den §§ 539 bis 543 nicht pflichtversichert sind, bleiben versichert, ohne daß es eines Antrags auf freiwillige Versicherung bedarf. Die Versicherung wird als freiwillige Versicherung weitergeführt. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag beim Träger der Unfallversicherung eingegangen ist; § 545 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 1150

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

(1) Die §§ 548 bis 555 a und 838 bis 840 gelten im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind.

(2) Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, gelten als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches. Dies gilt nicht für Unfälle und Krankheiten,

1. die einem ab 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Dritten Buch nicht zu entschädigen wären,

2. die mit Wirkung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 als Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten nach dem Fremdrentengesetz anerkannt worden sind, es sei denn, der Verletzte hat seinen gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 1. Januar 1992 in das Beitrittsgebiet verlegt.

(3) § 555 a gilt auch, wenn der Arbeitsunfall der Mutter vor dem 1. Januar 1992 eingetreten ist und das Kind nach dem 31. Dezember 1991 geboren wurde.

(4) Eine nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht bereits festgestellte Übergangsrente im Sinne von § 32 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) wird über den 31. Dezember 1991 hinaus gezahlt, solange die Voraussetzungen nach diesem Recht vorliegen. Übergangsleistungen nach § 3 Berufskrankheitenverordnung aus demselben Leistungsgrund werden nicht erbracht.

§ 1151 Pflegegeld

(1) § 558 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt nicht für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Das Pflegegeld für diese Arbeitsunfälle beträgt vom 1. Januar 1991 an zwischen 207 Deutsche Mark und 829 Deutsche Mark. Diese Beträge werden vom 1. Juli 1991 an entsprechend der Anpassung der Unfallrenten im Beitrittsgebiet erhöht. Die neuen Mindest- und Höchstbeträge werden durch die jeweilige Rentenanpassungsverordnung (§ 1153) festgesetzt.

(2) Leistungen nach § 29 Buchstabe f des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 23. Juni 1990 (GBl. Nr. 38 S. 486), die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1990 noch erbracht worden sind, werden auf das Pflegegeld nach Absatz 1 Satz 2 angerechnet.

§ 1152 Jahresarbeitsverdienst

(1) Die §§ 570 bis 578, 780 bis 788, 841 bis 846 und 848 gelten im Beitrittsgebiet für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind.

(2) Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, gilt als Berechnungsgrundlage für die ab 1. Juli 1990 zu zahlenden Renten

1. ein Betrag von 13 680,- DM als Jahresarbeitsverdienst, wenn der Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 bestand,
2. das Zwölfwache der Berechnungsgrundlage nach § 12 Abs. 1 Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) als Jahresarbeitsverdienst, wenn der Rentenanspruch nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist.

Für die Feststellung, ob ein Rentenanspruch vor dem 1. Juli 1990 oder nach dem 30. Juni 1990 entstanden ist, bleibt § 1156 Abs. 1 unberücksichtigt.

(3) § 574 gilt auch für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, wenn der Verletzte nach dem 31. Dezember 1991 an den Unfallfolgen wiedererkrankt.

(4) § 575 gilt für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß der Jahresarbeitsverdienst höchstens das Zweieinhalbfache der Bezugsgröße (Ost) beträgt; ein höherer Betrag kann nach § 575 Abs. 2 Satz 2 und 3 bestimmt werden. Die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 10. November 1971 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. März 1985 (BGBl. I S. 572), gilt nicht.

(5) § 782 Abs. 1 gilt für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 eingetreten sind, mit der Maßgabe, daß für das Beitrittsgebiet besondere durchschnittliche Jahresarbeitsverdienste festgesetzt werden können.

(6) Für Versicherte an Bord eines Seefahrzeugs und für nach § 539 Abs. 1 Nr. 6 versicherte Küstenschiffer und Küstenfischer ist § 841 erst anzuwenden, wenn nach Feststellung der Aufsichtsbehörde die Heuern und Jahreseinkommen im Beitrittsgebiet sich den entsprechenden Arbeitsentgelten und Arbeitseinkommen in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet angeglichen haben. Bis zur Festsetzung von einheitlichen Durchschnittsheuern und von Durchschnitts-Jahreseinkommen gelten insoweit im Beitrittsgebiet die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit den Maßgaben der vorstehenden Absätze; die Heuern und Jahreseinkommen im Beitrittsgebiet sind während dieser Zeit bei Festsetzungen nach §§ 842 und 844 unberücksichtigt zu lassen.

§ 1153 Rentenanpassung

§ 579 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 gilt nicht für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 und für Arbeitsunfälle, die nach dem 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld im Beitrittsgebiet werden entsprechend dem Vomhundertsatz angepaßt, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert (Ost) zugrunde liegt, ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei diesen Renten, verändern werden. Die Bundesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Termin der Anpassung und den Anpassungsfaktor entsprechend dem Vomhundertsatz nach Satz 2.

§ 1154

Renten an Verletzte

(1) Bei vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet festgestellten Renten gilt der zugrunde gelegte Grad des Körperschadens als Minderung der Erwerbsfähigkeit im Sinne des Dritten Buches. Für Arbeitsunfälle, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind, ist für die Bemessung des Körperschadens § 581 anzuwenden, wenn

1. Renten nach dem 31. Dezember 1991 erstmals festgestellt werden oder
2. bei vor dem 1. Januar 1992 festgestellten Renten wegen der Bewertung des Körperschadens oder einer den Körperschaden betreffenden wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen eine neue Feststellung beantragt wird oder von Amts wegen vorgenommen wird; §§ 44 und 48 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gelten hinsichtlich der sich aus der Bemessung des Körperschadens ergebenden Rechtsfolgen nicht.

Vorbehaltlich einer Anwendung des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt es bei dem nach Satz 1 festgestellten Grad des Körperschadens, wenn die Anwendung des § 581 keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Satz 3 gilt nicht, wenn sich infolge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein niedrigerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt; in diesen Fällen ist bei der Neufeststellung von dem sich aus Satz 1 ergebenden Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen. Tritt nach der Feststellung im Sinne von Satz 2 Nr. 2 eine wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit hinausgehen, wie er sich der Höhe nach bei Anwendung des nach dem 31. Dezember 1991 geltenden Rechts ergeben würde. Die Feststellung im Sinne von Satz 2 Nr. 2 ist mit Wirkung für die Zukunft zu treffen.

(2) Soweit nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht am 31. Dezember 1991 ein Anspruch auf eine Unfallrente bestand und diese wegen des Anspruchs auf eine weitere Rente der Sozialversicherung nicht oder nur zum Teil gezahlt wurde (§ 50 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 — GBl. I Nr. 43 S. 401), wird sie vom 1. Januar 1992 ab gezahlt. Hat der Träger der Unfallversicherung keine Kenntnis von dem Anspruch auf eine Unfallrente, wird die Rente auf Antrag gezahlt; wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

(3) Soweit für einen vor dem 1. Januar 1992 eingetretenen Arbeitsunfall aufgrund von § 4 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I Nr. 22 S. 199) am 31. Dezember 1991 kein Anspruch auf eine Rente besteht, beginnt die Rente am 1. Januar 1992, sofern die Voraussetzungen des § 580 vorliegen. Abweichend von § 1152 Abs. 2 gelten für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes die §§ 570 bis 578. Hat der Träger der Unfallversicherung keine Kenntnis von dem Arbeitsunfall, wird die Rente auf Antrag gezahlt; wird der Antrag nach dem 31. Dezember 1993 gestellt, beginnt die Rente mit dem Ersten des Antragsmonats.

(4) Ist die Entschädigung für mehrere Arbeitsunfälle des Versicherten nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht vor dem 1. Januar 1992 zu einer Unfallrente zusammengezogen worden, wird diese Rente als Rente nach Gesamtkörperschaden (§ 23 Abs. 2 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 — GBl. I Nr. 43 S. 401) weitergezahlt. Insoweit gelten die Arbeitsunfälle, für die die Entschädigungen zu einer Rente zusammengezogen worden sind, als ein Arbeitsunfall; dies gilt auch bei Anwendung des § 581 Abs. 3. Ist im Jahre 1991 infolge eines nach dem 31. Dezember 1990 eingetretenen Arbeitsunfalls eine Rente nach Gesamtkörperschaden festzusetzen, ist für die Entschädigung aller dieser Rente zugrunde liegenden Arbeitsunfälle der Träger der Unfallversicherung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arbeitsunfall mit dem höchsten Prozentsatz des Körperschadens eingetreten ist; sind die Prozentsätze gleich hoch, ist der Träger der Unfallversicherung zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich der letzte Arbeitsunfall eingetreten ist.

(5) Hatte der Verletzte nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Recht einen Anspruch auf Zahlung eines Kinderzuschlags aus der Unfallversicherung, wird er in Höhe der Differenz zwischen dem Kindergeld und dem bisher gezahlten Kinderzuschlag weitergezahlt. § 583 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Der Kinderzuschlag nimmt nicht an der Renten Anpassung teil.

(6) Hatte der Verletzte nach dem bis zum 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet geltenden Recht einen Anspruch auf Zahlung eines Ehegattenzuschlags, wird er, solange die Voraussetzungen nach diesem Recht vorliegen, unverändert weitergezahlt. Ergibt sich aufgrund einer neuen Feststellung oder Anpassung eine höhere Verletztenrente, ist der Erhöhungsbetrag nur insoweit zu zahlen, als er den Ehegattenzuschlag übersteigt.

§ 1155

Leistungen im Todesfall

(1) Die §§ 589 bis 602 und 617 gelten vom 1. Januar 1992 an für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2. § 617 Abs. 2 gilt nicht, wenn der Versicherte, die Witwe oder der Witwer seinen gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 im Beitrittsgebiet hatte. § 592 findet keine Anwendung, wenn sich der Unterhaltsanspruch nach dem Recht bestimmt, das vor dem 3. Oktober 1990 im Beitrittsgebiet gegolten hat.

(2) Hat der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet, ist bei der Bestimmung des anzurechnenden Einkommens (§ 590 Abs. 3, § 595 Abs. 2) der aktuelle Rentenwert (Ost) maßgebend.

(3) Bestand am 31. Dezember 1991 nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Anspruch auf Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente, wird der Zahlungsbetrag dieser Rente so lange unverändert weitergezahlt, wie er den Zahlungsbetrag der Rente, die sich aus Absatz 1 ergibt, übersteigt.

(4) Wurde am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet eine Witwenrente, Witwerrente oder Waisenrente nicht gezahlt, wird sie auf Antrag des Hinterbliebenen festgestellt, wenn die Voraussetzungen der §§ 589 bis 602 vorliegen. Die Rente wird nicht für mehr als zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem sie beantragt wird, frühestens ab dem 1. Januar 1992, geleistet.

§ 1156

Allgemeine Vorschriften für Leistungen

(1) Hat ein Träger der Unfallversicherung Leistungen aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch für die Vergangenheit zu erbringen und begann das Verwaltungsverfahren nach dem 31. Dezember 1991, werden Leistungen frühestens für Zeiten vom 1. Januar 1992 an erbracht.

(2) Die Leistung, die für Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1, die nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, zu erbringen ist, ruht, solange sich der Berechtigte im Ausland gewöhnlich aufhält.

(3) Leistungen für einen Arbeitsunfall, der in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet eingetreten ist, werden, wenn der Berechtigte vor dem 19. Mai 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hatte, und dieser Unfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht kein Arbeitsunfall war, von dem dafür ur-

sprünglich zuständigen Träger der Unfallversicherung, frühestens vom 1. Januar 1992 an, erbracht. **War der Unfall nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht ein Arbeitsunfall, verbleibt es bei den Leistungen, die für Arbeitsunfälle im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 zu erbringen sind.**

(4) Auf Leistungen für einen Arbeitsunfall im Sinne von § 1150 Abs. 2 Satz 1 werden Leistungen angerechnet, die für denselben Arbeitsunfall von einem ausländischen Versicherungsträger erbracht werden.

§ 1157

Beitragsberechnung, Unfallumlage

(1) Zur Finanzierung der Rentenaltlasten aus dem Beitrittsgebiet, die sich aus der Verteilung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) ergeben, kann bis zum 31. Dezember 1994 bei der Beitragsberechnung von der Berücksichtigung des Grades der Unfallgefahr in den Unternehmen gemäß § 725 Abs. 1 abgesehen werden; die Vertreterversammlung bestimmt das Nähere mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) § 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486), der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1211) bis zum 31. Dezember 1991 fortgilt, ist im Jahre 1991 mit der Maßgabe anzuwenden, daß eine Unfallumlage im Zuständigkeitsbereich des Bundes und der Bundesanstalt für Arbeit nicht zu erheben ist.

§ 1158

Aufnahme in die Unternehmerverzeichnisse

Bei der Zuordnung von Unternehmen, die im Beitrittsgebiet ihren Sitz haben, zum jeweils sachlich zuständigen Unfallversicherungsträger ergeben die Bescheide über die Aufnahme in das Unternehmerverzeichnis unter dem Vorbehalt, daß unrichtige Eintragungen, die bis zum 31. Dezember 1992 erfolgt sind, unverzüglich mit Wirkung vom 1. Januar 1992 zu berichtigen sind; dies gilt auch dann, wenn die Unrichtigkeit nicht offen-

sichtlich war oder nicht zu nachweisbar schwerwiegenden Unzuträglichkeiten führt. Auf den Vorbehalt ist in jedem Aufnahmebescheid hinzuweisen.

§ 1159

Verteilung der vor dem 1. Januar 1991 eingetretenen Arbeitsunfälle

Die Verteilung der Arbeitsunfälle aus dem Beitrittsgebiet nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe c Abs. 8 Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1064) erfolgt anhand des Rentenbestandes für den Zahlmonat Januar 1991; die Neuberechnung des Verteilungsschlüssels innerhalb der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Jahre 1995 bleibt unberührt. Die im Rentenbestand für den Zahlmonat Januar 1991 nicht erfaßten Arbeitsunfälle werden nach dem Verteilungsschlüssel ohne Anrechnung auf ihn verteilt. Waisenrenten werden nach dem Verteilungsschlüssel ohne Anrechnung auf ihn dem Träger der Unfallversicherung zugeteilt, der für die Witwenrente oder, wenn eine Witwenrente nicht gezahlt wird, für die jüngste Waise zuständig ist.

§ 1160

Sitz der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft und der landwirtschaftlichen Krankenkasse

Die zum 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet errichtete landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und landwirtschaftliche Krankenkasse haben ihren Sitz in Berlin."

15. § 1251 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben,“.

b) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„5 a. Zeiten eines Freiheitsentzugs in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,“.

16. § 1383 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

17. § 1390 a Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des
Angestelltenversicherungsgesetzes
(821-1)

Das Angestelltenversicherungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben,“.

b) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„5 a. Zeiten eines Freiheitsentzugs in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,“.

2. § 110 a Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes (822-1)

Das Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

§ 51 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt gefaßt:

„5. Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet genommen haben,“.

b) Nach Nummer 5 wird eingefügt:

„5 a. Zeiten eines Freiheitsentzugs in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 30. Juni 1990 im Beitrittsgebiet, soweit eine auf Rehabilitation oder Kassation erkennende Entscheidung ergangen ist, und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit,“.

Artikel 11

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (8232-4)

Das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem § 9 a wird angefügt:

„(3) § 1251 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Nummer 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

Artikel 12

Änderung des Angestelltenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (821-2)

Das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem § 9 a wird angefügt:

„(3) § 28 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Nummer 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

Artikel 13

Änderung des Knappschaftsrentenversicherungs- Neuregelungsgesetzes (822-8)

Das Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

Dem § 7 wird angefügt:

„(3) § 51 Abs. 1 Nr. 5 in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) sowie Nummer 5 a gilt auch für Versicherungsfälle, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... eingetreten sind. Eine Neufeststellung von Renten, die vor dem ... (Tag des Inkrafttretens dieses Artikels) ... bewilligt worden sind, erfolgt auf Antrag, im Einzelfall kann sie von Amts wegen erfolgen.“

Artikel 14

Änderung des Fremdrehtengesetzes (824-2)

Das Fremdrehtengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... (Gesetz zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchstaben a und b werden jeweils die Worte "im Geltungsbereich dieses Gesetzes" durch die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

(1) Als deutsche Versicherungsträger im Sinne dieses Gesetzes sind alle Versicherungsträger anzusehen, die ihren Sitz innerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland haben oder hatten oder außerhalb dieses Gebiets die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt haben.

(2) Als Bundesrecht im Sinne dieses Gesetzes gilt das bis 31. Dezember 1991 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet (§ 18 Abs. 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) geltende Recht und ab 1. Januar 1992 das Recht der Bundesrepublik Deutschland.“

3. In § 4 Abs. 2 werden die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

4. In § 5 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7

Für Voraussetzungen, Art, Dauer und Höhe der Leistungen gelten die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung, die anzuwenden wären, wenn sich der Unfall an dem Ort ereignet hätte, an dem der zuständige Träger der Unfallversicherung (§ 9) am 1. Januar 1992 seinen Sitz hat.“

6. § 8 wird wie folgt gefaßt: *)

„§ 8

(1) Als Jahresarbeitsverdienst im Sinne des § 571 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung gilt der Betrag, der sich dadurch ergibt, daß

1. der Berechtigte in eine der in der Anlage 13 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Qualifikationsgruppen eingestuft,

2. die Tätigkeit einem der in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch genannten Bereiche zugeordnet und danach

3. der sich aus den Tabellen in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch ergebende Durchschnittsverdienst ermittelt und

4. dieser Durchschnittsverdienst um ein Fünftel erhöht wird.

Für jeden Teilzeitraum eines Kalenderjahres wird der entsprechende Anteil des für dieses Kalenderjahr in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgelegten Durchschnittsverdienstes zugrunde gelegt. Für eine Teilzeitbeschäftigung werden die Beträge berücksichtigt, die dem Verhältnis der Teilzeitbeschäftigung zu einer Vollzeitbeschäftigung entsprechen. Für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, gilt der Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit für die Ermittlung des Durchschnittsverdienstes als an diesem Tage eingetreten. Für Kalenderjahre, für die in der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch im Zeitpunkt der Anmeldung des Anspruchs noch kein Durchschnittsverdienst festgelegt worden ist, wird der entsprechende Durchschnittsverdienst ermittelt, in dem der für das zuletzt aufgeführte Kalenderjahr festgesetzte Durchschnittsverdienst mit den Anpassungsfaktoren vervielfältigt wird, mit denen die Geldleistungen nach § 579 Reichsversicherungsordnung anzupassen sind. § 22 Abs. 1 Satz 3 bis 7 in der am 1. Januar 1992 gültigen Fassung gilt.

(2) Soweit § 571 Abs. 1 Satz 1 nicht anzuwenden ist, gilt als Jahresarbeitsverdienst der Betrag, der für einen vergleichbaren Versicherten im Zeitpunkt des Unfalls an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7) festzusetzen gewesen wäre. Befand sich der Verletzte zum Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit noch in einer Schul- oder Berufsausbildung, ist unabhängig vom erzielten Entgelt der Jahresarbeitsverdienst nach § 575 festzusetzen; § 573 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zeit nach der voraussichtlichen Beendigung der Ausbildung der Jahresarbeitsverdienst nach Absatz 1 festzulegen ist. § 573 Abs. 2 und 3 Reichsversicherungsordnung findet keine Anwendung.

(3) Der nach den Absätzen 1 und 2 ermittelte Jahresarbeitsverdienst ist mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.“

*) Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

7. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8a

(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die

1. im Beitrittsgebiet einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, wegen der sie einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sondernversorgungssystem angehörten, oder
2. außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland einen Arbeitsunfall während einer Tätigkeit erlitten haben oder bei denen eine Berufskrankheit aufgrund einer Tätigkeit eingetreten ist, die zu einer Mitgliedschaft in einem der in Nummer 1 genannten Zusatz- oder Sondernversorgungssysteme geführt hätte, wenn die Tätigkeit zum Zeitpunkt ihrer Ausübung im Beitrittsgebiet verrichtet worden wäre,

wird als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt, der sich für das Kalenderjahr, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt, dadurch ergibt, daß das Entgelt, welches nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen in diesem Kalenderjahr maßgebend ist, mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigt wird; für Teilzeitbeschäftigte findet § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechende Anwendung. Bei Personen, auf die § 8 Abs. 3 Anwendung findet, ist der nach Satz 1 ermittelte Betrag mit dem Faktor 0,7 zu vervielfältigen.

(2) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß als Jahresarbeitsverdienst höchstens der Betrag festgelegt wird, der 70 vom Hundert des Durchschnittsentgelts entspricht, welches sich aus der Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch für das Kalenderjahr ergibt, in dem der Arbeitsunfall eingetreten ist oder nach § 5 Abs. 3 Satz 2 als eingetreten gilt. Die Vorschriften über den Mindestjahresarbeitsverdienst sind nicht anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte, bei denen am ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß die Rente auf-

grund von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten nach Absätzen 1 und 2 gezahlt wird.“

8. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Worte „an dem für das anzuwendende Recht maßgeblichen Ort (§ 7)“ werden ersetzt durch die Worte „dort, wo sich der Berechtigte in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit der Anmeldung des Anspruchs gewöhnlich aufhält.“

b) Dem Satz 1 wird angefügt:

„Sind mehrere Hinterbliebene vorhanden, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des hinterbliebenen Ehegatten. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort der jüngsten Waise maßgebend. Im übrigen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Hinterbliebenen, der zuerst einen Anspruch anmeldet.“

9. In § 10 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

10. In § 11 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

11. In § 12 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

12. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 4 werden jeweils die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

13. In § 14 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

14. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder nach dem 30. Juni 1945 bei einem außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes befindlichen deutschen“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 3 Buchstabe c) werden die Worte „oder Zeiten der Schul-, Fach- oder Hochschulausbildung“ gestrichen.

15. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Eine nach vollendetem 16. Lebensjahr vor der Vertreibung in Polen, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien, China, der Tschechoslowakei oder der Sowjetunion verrichtete Beschäftigung steht, soweit sie nicht in Gebieten zurückgelegt wurde, in denen zu dieser Zeit die Sozialversicherung nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze durchgeführt wurde, einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland, für die Beiträge entrichtet sind, gleich, wenn sie nicht mit einer Beitragszeit zusammenfällt.“

b) In Satz 2 wird das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen. *)

b) Absatz 1 wird gestrichen. **)

c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder Berlin (Ost) oder“ gestrichen und die Worte „unter fremder Verwaltung stehenden“ durch das Wort „ehemaligen“ ersetzt.

d) Absatz 3 wird gestrichen. **)

47. In § 17 a Buchstabe a Nr. 2 werden nach dem Wort „hatten“ die Worte „oder im Zeitpunkt des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben“ eingefügt.

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „auf Beschäftigungen vor dem 1. Januar 1891. Das gleiche gilt“ gestrichen.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „in der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Bundesgebiet“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt.

20. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz wird angefügt: *)

„(3) Die nach Absatz 1 maßgeblichen Wertseinheiten werden mit dem Faktor 0,7 vervielfältigt.“

b) Die Vorschrift wird wie folgt gefaßt: **)

§ 22

(1) Für Zeiten der in §§ 15 und 16 genannten Art werden Entgeltpunkte in Anwendung von § 256 b Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz und Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelt. Hierzu werden für Zeiten nach dem 31. Dezember 1949 die in Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten Durchschnittsjahresverdienste um ein Fünftel erhöht und für Zeiten vor dem 1. Januar 1950 Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 dieses Gesetzes ermittelt. Die Bestimmung des maßgeblichen Bereichs richtet sich danach, welchem Bereich der Betrieb, in dem der Versicherte seine Beschäftigung ausgeübt hat, zuzuordnen wäre, wenn der Betrieb im Beitrittsgebiet gelegen hätte. Ist der Betrieb Teil einer größeren Unternehmenseinheit, ist für die Bestimmung des Bereichs diese maßgeblich. Kommen nach dem Ergebnis der Ermittlungen mehrere Bereiche in Betracht, ist von ihnen der Bereich mit den niedrigsten Durchschnittsverdiensten des jeweiligen Jahres maßgeblich. Ist eine Zuordnung zu einem oder zu einem von mehreren Bereichen nicht möglich, so erfolgt die Zuordnung zu dem Bereich mit den für das jeweilige Jahr niedrigsten Durchschnittsverdiensten. Die Sätze 5 und 6 gelten entsprechend für die Zuordnung zu einer Qualifikations- oder Leistungsgruppe.

(2) Zeiten der Ausbildung als Lehrling oder Anlernling erhalten für jeden Kalendermonat 0,075 Entgeltpunkte. Für Zeiten eines gesetzlichen Wehrdienstes findet § 256 a Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung.

(3) Für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, werden die ermittelten Entgeltpunkte um ein Sechstel gekürzt.

*) Inkrafttreten am Tag nach Verkündung

**) Inkrafttreten 1. Januar 1992

*) Inkrafttreten am 1. Juli 1991

**) Inkrafttreten 1. Januar 1992

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 maßgeblichen Entgeltpunkte werden mit dem Faktor 0,7 vervielfältigt, soweit nicht Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln sind."

24. Nach § 22 wird eingefügt:*)

„§ 22a

(1) Bei Berechtigten nach diesem Gesetz, die im Beitrittsgebiet Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben und während dieser Zeiten einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sondernversorgungssystem angehört haben und bei Berechtigten, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt und während dieser Zeiten Tätigkeiten verrichtet haben, die, wären sie im Beitrittsgebiet verrichtet worden, zu einer Mitgliedschaft in einem der in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sondernversorgungssystem geführt oder berechtigt hätten, wird als maßgebendes Entgelt für jedes Kalenderjahr jeweils höchstens das mit den Faktoren nach Anlage 10 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vervielfältigte Entgelt zugrunde gelegt, das nach § 6 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes für die dort jeweils genannten Personengruppen maßgebend ist. Soweit nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes eine Kürzung oder Begrenzung der zu berücksichtigenden Werteinheiten vorzunehmen ist, ist bei Anwendung dieser Vorschriften von den nach Satz 1 ermittelten Werteinheiten auszugehen.

(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren, werden als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens 70 vom Hundert des jeweiligen Durchschnittsentgelts der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt. Die Vorschriften über die Rente nach Mindesteinkommen sind nicht anzuwenden. Absatz 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht für Berechtigte, bei denen am ... (Inkrafttreten dieser Vorschrift) eine Rente bereits festgestellt ist, es sei denn, es wird im Einzelfall festgestellt, daß Zeiten nach Absätzen 1 und 2 bei Feststellung der Rente berücksichtigt wurden."

*) Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

22. § 22a wird wie folgt geändert:*)

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Beitrittsgebiet Beitrags- oder Beschäftigungszeiten zurückgelegt haben und während dieser Zeiten einem in Anlage 1 oder Anlage 2 Nr. 1 bis 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Zusatz- oder Sondernversorgungssystem angehört haben und bei Berechtigten, die“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „berücksichtigenden“ das Wort „Werteinheiten“ durch das Wort „Entgeltpunkte“ und nach dem Wort „ermittelten“ das Wort „Werteinheiten“ durch das Wort „Entgeltpunkten“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Vorschriften über Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt sind nicht anzuwenden.“

23. § 23 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„Für Zeiten bis zum 28. Februar 1957 ist die jeweils niedrigste Beitragsklasse für freiwillige Beiträge im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet zugrunde zu legen und für Zeiten ab 1. März 1957 von einem Bruttoarbeitsentgelt auszugehen, das für einen Kalendermonat der Mindestbeitragsbemessungsgrundlage im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht. § 22 Abs. 3 ist anzuwenden.“

24. In § 28b Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „den Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „die Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

25. In § 31 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.

Artikel 15

Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes (824-3)

Artikel 6 des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift wird wie folgt gefaßt:*)

„§ 2

(1) § 8 des Fremdrentengesetzes in der vor dem ... (Inkrafttreten der Vorschrift) geltenden Fassung findet weiter Anwendung auf Berechtigte, die

*) Inkrafttreten am 1. Januar 1992

**) Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

- a) vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben oder
- b) nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben oder
- c) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben und vor dem ... (erster Tag des auf die Verkündung des Renten-Überleitungsgesetzes folgenden Kalendermonats) bereits einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erworben haben.

Für Berechtigte nach Satz 1 Buchstabe b findet § 8a des Fremdrentengesetzes keine Anwendung.

(2) Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, erhalten für nach dem Fremdrentengesetz grundsätzlich zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ausschließlich Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften, die im Beitrittsgebiet gelten. Soweit zum Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits eine Rente für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten nach Satz 1 gewährt wird, ist diese weiterhin von dem bisher zuständigen Träger zu zahlen. Absatz 1 Satz 1 Buchstaben b und c bleiben unberührt."

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:*)

"(2) Bis die verfügbare Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet 70 vom Hundert der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht hat, ist bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, oder
- b) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen,

und jeweils dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben, für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten die Rente festzu-

setzen, indem der sich ohne Anwendung des § 8 Abs. 3 Fremdrentengesetz ergebende Rentenzahlbetrag mit dem Vorphundertatz vervielfältigt wird, der dem jeweiligen Verhältnis der verfügbaren Standardrente im Beitrittsgebiet zur verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet entspricht.

Bei Berechtigten nach

dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet in das Beitrittsgebiet verlegen und bereits vor der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten haben, die außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland eingetreten sind, ist diese Rente entsprechend Satz 1 neu festzusetzen. Bei Berechtigten nach Satz 1 Buchstabe a und nach Satz 2, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, verbleibt es für nach dem Fremdrentengesetz zu entschädigende Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten bei dem nach den Sätzen 1 oder 2 festgesetzten Rentenzahlbetrag.

c) Nach Absatz 2 wird angefügt:

„(3) Renten, deren Zahlbeträge nach Absatz 3 mit dem dort bezeichneten Vorphundertatz vervielfältigt wurden, werden zu dem Zeitpunkt und um den Vorphundertatz erhöht, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden, bis die verfügbare Standardrente im Beitrittsgebiet 70 vom Hundert der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; ab diesem Zeitpunkt werden die Renten zu dem Zeitpunkt und um den Vorphundertatz erhöht, um den die Renten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erhöht werden. Bei Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Beitrittsgebiets genommen haben, sowie bei Personen nach Absatz 1 Buchstaben b und c werden Renten nach Satz 1 auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt zu dem Zeitpunkt und um den Vorphundertatz erhöht, um den die Renten im Beitrittsgebiet aufgrund allgemeiner Rentenanpassungen erhöht werden.

(4) Auf Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt vor dem 19. Mai 1990 im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben, mit einer Rente, die auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit im Beitrittsgebiet beruht, ist § 12 des Fremdrentengesetzes nicht anzuwenden; § 625 der Reichsversicherungsordnung gilt entsprechend. Während einer Zeit, in der Berechtigte nach Satz 1 ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, ist die Rente entsprechend Absatz 2 Satz 1 neu festzusetzen und auf diese der Absatz 3 entsprechend anzuwenden."

*) Inkrafttreten am 1. Januar 1992

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „aufgrund einer neuen Rentenfeststellung“ gestrichen.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“ ersetzt und die Worte „in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „aufgrund neuer Rentenfeststellungen“ gestrichen.

cc) In Satz 3 werden die Worte „in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung“ gestrichen.

c) Absatz 3a wird gestrichen.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „im Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet“, die Zahl „1996“ durch die Zahl „1992“ und die Zahl „1995“ durch die Zahl „1991“ ersetzt sowie die Worte „in seiner vom 1. Juli 1990 an geltenden Fassung“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „aufgrund einer neuen Rentenfeststellung“ gestrichen.

e) Nach Absatz 4 wird angefügt: *)

„(5) § 22 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung und § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes in der ab 1. Januar 1992 geltenden Fassung finden keine Anwendung auf Berechtigte, die

a) vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet genommen haben,

b) nach Maßgabe des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit Ansprüche und Anwartschaften auf der Grundlage des Abkommens vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung haben oder

c) Ansprüche auf Zahlung einer Rente vor dem ... (erster Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) haben.

(6) Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz, die nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, erhalten für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten ausschließlich Leistungen auf der Grundlage der Vorschriften, die im Beitrittsgebiet gelten. Soweit zum Zeitpunkt der Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts bereits eine Rente für Zeiten nach Satz 1 gewährt wird, ist diese weiterhin von dem bisher zuständigen Träger zu zahlen; Absatz 5 Buchstaben b und c bleibt unberührt.“

*) Inkrafttreten am Tag nach der Verkündung

f) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt: *)

„(6) Bei Berechtigten nach dem Fremdrentengesetz, die

- a) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben,
- b) nach dem 31. Dezember 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen und dort nach dem 31. Dezember 1991 einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz erwerben oder
- c) nach dem 31. Dezember 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet in das Beitrittsgebiet verlegen und bereits vor Verlegung des gewöhnlichen Aufenthalts einen Anspruch auf Zahlung einer Rente nach dem Fremdrentengesetz haben,

werden für nach dem Fremdrentengesetz anrechenbare Zeiten Entgeltpunkte (Ost) ermittelt; im Falle von Buchstabe c gilt dies nur für nach dem Fremdrentengesetz **angerechnete** Zeiten außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland. Bei Berechtigten nach Satz 1 Buchstaben a und c, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Beitrittsgebiet in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet verlegen, verbleibt es für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz bei den ermittelten Entgeltpunkten (Ost).“

g) Nach Absatz 6 wird angefügt: *)

„(7) Entgeltpunkte (Ost) nach Absatz 6 für Zeiten nach § 22 Abs. 1 des Fremdrentengesetzes werden ermittelt, bis die verfügbare Standardrente (§ 68 Abs. 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) im Beitrittsgebiet 70 vom Hundert der verfügbaren Standardrente im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet erreicht; ab diesem Zeitpunkt werden Entgeltpunkte nach Maßgabe von § 22 Abs. 4 des Fremdrentengesetzes ermittelt. Bei Personen, die vor dem 1. Januar 1991 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Beitrittsgebiets genommen haben sowie bei Personen nach Absatz 5 Buchstaben b und c werden Entgeltpunkte (Ost) auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt ermittelt.“

3. Nach § 4 wird eingefügt:

„§ 4 a

§ 22 a des Fremdrentengesetzes gilt nicht für Personen nach § 4 Abs. 5 Buchstabe b.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage“ durch das Wort „Entgeltpunkte“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „den Werten“ durch die Worte „einem Hundertstel der Werte“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 7 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

6. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „im Gebiet der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin oder in den unter fremder Verwaltung stehenden“ durch die Worte „in den ehemaligen“ ersetzt.

- b) Nach Satz 4 wird angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

7. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ durch die Worte „Gebiets der Bundesrepublik Deutschland“ ersetzt.
- b) Nach Satz 2 wird angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

*) Inkrafttreten am
1. Januar 1992

8. Dem § 22 wird angefügt:

„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

9. Dem § 23 wird angefügt:

„(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten vom 1. Januar 1992 an nur noch für Personen, die einen Anspruch auf eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnende Rente haben oder aufgrund der Nachversicherung erwerben würden.“

Artikel 16

Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte (8251-1)

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 werden die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzbuchs“ durch die Worte „im Ausland“ ersetzt.

2. Dem § 27 wird angefügt:

„(4) Der Zuschuß zum Beitrag wird von dem Kalendermonat an gewährt, zu dessen Beginn die Erklärung nach Absatz 1 Beitragspflicht begründet.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(2) Werden auch in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet Flächen bewirtschaftet, gelten diese als Teil des Unternehmens, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Bereich einer landwirtschaftlichen Alterskasse hat.

(3) Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Nutzung von Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einer solchen im Geltungsbereich des Gesetzes gleich.“

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte (8251-2)

Artikel 2 § 6 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes mindestens bis zum 30. Juni 1990 nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtig waren, und die ihren Wohnsitz vor dem 1. Juli 1990 in diesem Gebiet hatten, gelten als nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte zur Weiterentrichtung von Beiträgen Berechtigte, wenn sie in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet als Landwirt im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte selbständig tätig sind und innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme dieser Tätigkeit gegenüber der zuletzt zuständigen landwirtschaftlichen Alterskasse erklären, daß sie die Entrichtung von Beiträgen fortsetzen wollen.

(2) Ist vor dem 1. Januar 1992 nach Abgabe einer Weiterentrichtungserklärung nach § 27 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über einen Zuschuß zum Beitrag für Zeiten vor Abgabe der Erklärung eine unanfechtbare Entscheidung getroffen worden, wird über den Anspruch nach § 3 c in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nur auf Antrag neu entschieden; im Einzelfall kann von Amts wegen entschieden werden.“

Artikel 18

Änderung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (8252-4)

Nach § 18 des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit vom 21. Februar 1989 (BGBl. I S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. September 1990 (BGBl. I S. 2110), wird eingefügt:

„§ 18 a

Regelung für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet

Für Leistungsberechtigte nach diesem Gesetz steht eine Nutzung von Flächen, eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit sowie die Erzielung von Einkommen in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet einer solchen im Geltungsbereich des Gesetzes gleich.“

Artikel 19
Änderung des
Künstlersozialversicherungsgesetzes
(8253-1)

Das Künstlersozialversicherungsgesetz vom 27. Juli 1981 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird angefügt:

„(3) Verlegt ein Versicherter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet, ist bei Anwendung des Absatzes 1 die für das Beitrittsgebiet geltende Bezugsgröße bis zum Ende des Kalenderjahres maßgebend.

(4) Beitrittsgebiet ist das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet.“

2. Nach § 7 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Für Arbeitseinkommen aus einer Tätigkeit im Beitrittsgebiet gilt als Jahresarbeitsentgeltgrenze nach Absatz 1 in den Jahren 1989 und 1990 jeweils der Betrag von 24 300 Mark oder Deutsche Mark. Bei einer Verlegung des Tätigkeitsortes aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt während des Kalenderjahres ist die für dieses Jahr nach Absatz 1 zugrundezulegende Jahresarbeitsentgeltgrenze aus den für das jeweilige Gebiet geltenden Jahresarbeitsentgeltgrenzen anteilmäßig zu errechnen.“

3. Die Überschrift nach § 7a wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Abschnitt
Beginn und Dauer der Versicherungspflicht,
Verlegung des Tätigkeitsortes“

4. Nach § 8 Abs. 1 wird eingefügt:

„(1a) Für selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt, beginnt die Versicherungspflicht am 1. Januar 1992, wenn die Meldung nach § 11 Abs. 1 bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse eingeht.“

5. Nach § 8 wird eingefügt:

„§ 8a

Verlegt ein Versicherter oder Zuschußberechtigter während des Kalenderjahres seinen Tätigkeitsort aus dem Beitrittsgebiet in das übrige Bundesgebiet oder umgekehrt, ist diese Änderung vom Ersten des Monats an zu berücksichtigen, der auf den Monat folgt, in dem die Künstlersozialkasse von der Änderung Kenntnis erhält.“

6. § 52a Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Selbständige Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Rentenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten; sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 31. Dezember 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen.“

7. § 56a wird wie folgt gefaßt:

„§ 56a

(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die am 31. Dezember 1988 auf Grund des § 5 Nr. 6 in der am 31. Dezember 1988 geltenden Fassung in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, bleiben versicherungsfrei.

(2) Selbständige Künstler und Publizisten, deren Tätigkeitsort am 31. Dezember 1991 im Beitrittsgebiet liegt und die von der Krankenversicherungspflicht befreit sind, bleiben versicherungsfrei, wenn sie ihren Wohnsitz vor dem 3. Oktober 1990 in diesem Gebiet hatten. Sie können gegenüber der Künstlersozialkasse schriftlich bis zum 30. Juni 1992 erklären, daß sie versicherungspflichtig werden wollen. Die Versicherung beginnt mit dem Ersten des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem die Erklärung bei der Künstlersozialkasse eingegangen ist. Unbeschadet der Sätze 2 und 3 gilt § 6 Abs. 2 entsprechend.

(3) Die Vorschriften des § 10 über einen Zuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag finden Anwendung. Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 beginnt der Anspruch mit dem auf den Antrag folgenden Kalendermonat; geht der Antrag bis zum 31. März 1992 bei der Künstlersozialkasse ein, beginnt der Anspruch mit dem 1. Januar 1992.“

8. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Selbständige Künstler und Publizisten, die bis zum 31. Dezember 1991 in der gesetzlichen Krankenversicherung im Beitrittsgebiet pflichtversichert waren und die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 und 1a erfüllen, können den Antrag nach § 7 Abs. 2 bis zum 31. März 1992 stellen. In diesem Fall wirkt die Befreiung vom 1. Januar 1992 an; § 7a Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz gilt entsprechend.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Künstlersozialkasse kann bereits im Jahre 1991 über die Versicherungspflicht von selbständigen Künstlern und Publizisten mit Tätigkeitsort im Beitrittsgebiet sowie über die Höhe der Beiträge und Beitragszuschüsse entscheiden.“

c) Nach Absatz 2a wird eingefügt:

„(2b) Wer nach § 24 in Verbindung mit der in Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe b des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) aufgeführten Maßgabe zur Abgabe verpflichtet ist, hat bis zum 30. September 1991 die Entgelte im Sinne des § 25 zu melden, die er in der Zeit vom 1. Januar 1991 bis zum 30. Juni 1991 gezahlt hat.“

d) Dem Absatz 3 wird angefügt:

„Die Vomhundertsätze für das Jahr 1992 sind nach Maßgabe des § 26 Abs. 1 bis 5 bis zum 30. November 1991 festzusetzen.“

9. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60

Die Künstlersozialkasse kann mit Zustimmung des Bundesversicherungsamtes der Stiftung Kulturfonds im ersten Halbjahr 1992 für die Beitrags-erstattung nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 5 Buchstabe c des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1047) einen Vorschuß auf die im Beitrittsgebiet für das Jahr 1991 zu erhebende Künstlersozialabgabe zahlen.“

Artikel 20

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9)

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt“ durch die Worte „die sich nach Einstufung der Beschäftigung in Anlage 1 zum Fremdrentengesetz und nach Zuordnung der Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse oder Bruttoarbeitsentgelte der Anlagen 2 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergibt“ ersetzt.
2. In § 15 Satz 2 werden die Worte „die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergibt“ durch die Worte „die sich nach Einstufung der Beschäftigung in Anlage 1 zum Fremdrentengesetz und nach Zuordnung der Lohn-, Beitrags- oder Gehaltsklasse oder Bruttoarbeitsentgelte der Anlagen 2 bis 16 zum Fremdrentengesetz ergibt“ ersetzt.

3. In § 18 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „nach dem Fremdrentengesetz“ durch die Worte „nach dem am 30. Juni 1990 geltenden Fremdrentengesetz“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (826-9-1)

Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Artikel 1 § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 1 gilt“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 und § 15 Satz 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung gelten“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „des Artikels 1 §§ 8 und 10“ durch die Worte „der §§ 8 und 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung nach dem Stand vom 31. Dezember 1989“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Rentenreformgesetzes 1992 (860-6-1)

Das Rentenreformgesetz 1992 vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

„b) Folgender Absatz 1 wird eingefügt:

„(1) Sieht eine Rechtsvorschrift vor, daß für die Feststellung der erheblichen Tatsachen deren Glaubhaftmachung genügt, kann auch die Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. Eine Tatsache ist dann als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.“

2. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

- a) In § 56 Abs. 1 werden die Worte „die Pauschbeträge für schwerbehinderte Hausfrauen (§ 30 Abs. 7),“ gestrichen.
- b) In § 56 Abs. 2 wird die Angabe „30 Abs. 7,“ gestrichen.

3. Nach Artikel 85 Abs. 7 wird eingefügt:

„(7a) Am 1. Juli 1991 treten in Kraft: Artikel 1 §§ 221, 222 und Artikel 83 Nr. 15.“

4. Artikel 85 Abs. 10 wird gestrichen.

Artikel 23

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 237 werden nach der Verweisung „§ 95 Abs. 3“ die Worte „sowie nach § 249c Abs. 13 Satz 3“ eingefügt.

2. Dem § 249c Abs. 13 wird angefügt:

„Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt den Anpassungssatz durch Rechtsverordnung. Der Anpassungssatz ist gemäß § 121 Abs. 1, 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu berechnen.“

3. § 249e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „nach Unterrichtung über die Regelung des Satzes 2“ gestrichen und jeweils das Wort „Altersruhegeld“ durch die Worte „Rente wegen Alters“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) Dem Absatz 8 wird angefügt:

„Er kann bestimmen, daß

1. der Anspruch auf Altersübergangsgeld ruht, wenn der Berechtigte nach Aufforderung durch das Arbeitsamt (Absatz 4) keinen Rentenantrag stellt,

2. der Anspruch eines Berechtigten, dessen Anspruch vor dem 1. Januar 1992 entstanden ist, nach Nummer 1 nur dann ruht, wenn dieser die Voraussetzungen für eine Altersrente nach Artikel 2 des Rentenüberleitungsgesetzes voraussichtlich erfüllt.“

Artikel 24

Maßgabe zum Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990

§ 118 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990 (GBl. I Nr. 36 S. 403), der nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd des Einigungsvertrages vom

31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Wegen der Zuerkennung einer Invalidenrente nach Sonderversorgungssystemen im Sinne der Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 ist Satz 2 nicht anzuwenden.

Artikel 25

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Nach § 85 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ... wird eingefügt:

„§ 86

(1) Der Betrag, um den eine Kriegsbeschädigtenrente oder eine davon abgeleitete Hinterbliebenenrente allein oder zusammen mit einer Rentenleistung nach dem Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) höher ist als der Betrag, der sich für den Monat Januar 1992 nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch als anpassungsfähige Rente ergibt, wird vom 1. Januar 1992 an als Abschlag auf die in diesen Fällen von Amts wegen festzustellenden Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz vom Träger der Rentenversicherung bis zum Tag vor Aufnahme der laufenden Zahlung der Versorgungsbezüge weitergezahlt. Der Abschlag ist auf die Versorgungsbezüge anzurechnen.

(2) Sind die Versorgungsbezüge niedriger als der Abschlag, so wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu den Versorgungsbezügen von der Versorgungsverwaltung solange als Zuschlag gezahlt, bis die Versorgungsbezüge die Höhe des Betrages der Abschlagszahlung erreicht haben.

(3) Der Anspruch auf den Abschlag entfällt, sobald bindend entschieden ist, daß ein Anspruch auf Versorgungsbezüge nicht besteht. In diesem Fall wird der jeweilige Unterschiedsbetrag zu der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgestellten Rente vom Träger der Rentenversicherung solange als Ausgleichszahlung weitergezahlt, bis durch Anpassung der nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch festgestellten Rente die Höhe des sich aus Absatz 1 ergebenden Zahlungsbetrags nach dem Rentenangleichungsgesetz erreicht wird.

(4) Die als Abschlag oder als Ausgleichszahlung gezahlten Beträge werden dem Träger der Rentenversicherung aus Haushaltsmitteln des Bundes erstattet.“

Artikel 26
Änderung des Bundessozialhilfegesetzes
(2170-1)

§ 82 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94) wird wie folgt gefaßt:

„§ 82
Änderung der Grundbeträge

Die Grundbeträge nach den §§ 79 und 81 Abs. 1 und 2 verändern sich jeweils, erstmals mit Wirkung vom 1. Juli 1992 an, um den Vomhundertsatz, um den sich der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung verändert; ein nicht auf volle Deutsche Mark errechneter Betrag ist bis zu 0,49 Deutsche Mark abzurunden und von 0,50 Deutsche Mark an aufzurunden.“

Artikel 27
Versicherungsschutz von Arbeitnehmern in
knappschaftlich versicherten Betrieben

Für Personen, die am 30. Juni 1991 in einem nach Artikel 17 des Einführungsgesetzes zum Reichs-knappschaftsgesetz, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, knappschaftlich versicherten Betrieb beschäftigt sind, bleibt die Bundesknappschaft zuständig, solange das Beschäftigungsverhältnis andauert.

Artikel 28
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs
(400-2)

Dem § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... wird angefügt:

„(6) Bei der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung hat das Familiengericht anzuordnen, daß der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte umzurechnen ist.“

Artikel 29
Änderung des Gesetzes über weitere Maßnahmen
„ auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs
(404-19-4)

In Artikel 4 § 4 des Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2317) wird die Verweisung „3 c.“ gestrichen.

Artikel 30
Änderung des Gesetzes zur Regelung
von Härten im Versorgungsausgleich
(404-19-3)

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) wird wie folgt geändert:

1. § 3 c wird aufgehoben.
2. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1.Nr. 2 wird die Verweisung „3 c.“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 31
Gesetz zur Überleitung des Versorgungs-
ausgleichs auf das Beitrittsgebiet
(Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetz —
VAÜG)

§ 1
Grundsatz, Begriff

(1) Endet die Ehezeit vor der Herstellung einheitlicher Einkommensverhältnisse im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Einkommensangleichung) und hat ein Ehegatte in der Ehezeit ein angleichungsdynamisches Anrecht oder ein angleichungsdynamisches Anrecht minderer Art erworben, so gelten die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Angleichungsdynamische Anrechte sind in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) erworbene oder ihnen gleichstehende

1. dynamische Anrechte der gesetzlichen Rentenversicherung, deren Wert bis zur Einkommensangleichung in stärkerer Weise steigt als der Wert entsprechender Anrechte, die im übrigen Bundesgebiet erworben worden sind;
2. sonstige Anrechte im Sinne des § 1587 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Wert in einer dem Wert der in Nummer 1 bezeichneten Anrechte vergleichbaren Weise steigt.

(3) Angleichungsdynamische Anrechte minderer Art sind im Beitrittsgebiet erworbene Anrechte, deren Wert bis zur Einkommensangleichung in stärkerer Weise steigt als der Wert entsprechender Anrechte, die im übrigen Bundesgebiet erworben worden sind, aber in minderer Weise als der Wert der in Absatz 2 bezeichneten Anrechte.

(4) Als Zeitpunkt der Einkommensangleichung gilt der Zeitpunkt, von dem an Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung allgemein auf der Grundlage des aktuellen Rentenwerts (§ 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ermittelt werden.

§ 2

Durchführung, Aussetzung und Wiederaufnahme des Versorgungsausgleichs

(1) Vor der Einkommensangleichung ist der Versorgungsausgleich nur durchzuführen, wenn

1. die Ehegatten in der Ehezeit keine angleichungsdynamischen Anrechte minderer Art erworben haben und
 - a) nur angleichungsdynamische Anrechte zu berücksichtigen sind oder
 - b) der Ehegatte mit den werthöheren angleichungsdynamischen Anrechten auch die werthöheren nicht-angleichungsdynamischen Anrechte erworben hat;
2. die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, aus einem im Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Anrecht aufgrund des Versorgungsausgleichs jedoch Leistungen zu erbringen oder zu kürzen wären.

Anderenfalls ist der Versorgungsausgleich auszusetzen; § 628 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung gilt entsprechend.

(2) Vor der Einkommensangleichung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag nur wiederaufzunehmen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 eintreten. Antragsberechtigt sind die Ehegatten, ihre Hinterbliebenen und die betroffenen Versorgungsträger.

(3) Nach der Einkommensangleichung ist ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich auf Antrag wiederaufzunehmen; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Von Amts wegen soll ein nach Absatz 1 Satz 2 ausgesetzter Versorgungsausgleich binnen fünf Jahren nach der Einkommensangleichung wieder aufgenommen werden.

§ 3

Durchführung des Versorgungsausgleichs vor der Einkommensangleichung

(1) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1
 - a) sind Entgeltpunkte im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Entgeltpunkte (Ost) (§ 254 b Sechstes Buch Sozialgesetzbuch);

b) ist von dem zum Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwert (Ost) auszugehen; § 307 b Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 1 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

2. Für die Ermittlung des Werts einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die aufgrund eines Versicherungsfalls vor dem 1. Januar 1992 nach dem Recht des Beitrittsgebiets berechnet worden ist (Bestandsrente), sind die Entgeltpunkte (Ost) zugrunde zu legen, die auf solche Arbeitsjahre entfallen, die für die Anpassung der Rente nach § 307 a des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch maßgebend sind und in die Ehezeit fallen; § 307 a Abs. 8 Satz 1 des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch findet **keine Anwendung**. Soweit Arbeitsjahre weder der Ehezeit noch der Zeit außerhalb der Ehezeit zugeordnet werden können, sind sie der Ehezeit in dem Verhältnis zuzurechnen, in dem die Lücken in der Ehezeit zu den Lücken im belegungsfähigen Gesamtzeitraum stehen. Die Ehezeit ist bis zum Kalendermonat vor dem Rentenbeginn, bei einem Rentenbeginn vor Ablauf des Kalendermonats der Vollendung des 55. Lebensjahrs, jedoch mindestens bis zu diesem Zeitpunkt, zu berücksichtigen. Als belegungsfähiger Gesamtzeitraum ist die Zeit vom Kalendermonat des Eintritts in die Versicherung, spätestens jedoch der Vollendung des 15. Lebensjahrs, bis zum Ende der zu berücksichtigenden Ehezeit zugrunde zu legen. Arbeitsjahre im Bergbau im Sinne des Satzes 2 sind der Ehezeit in dem nach Satz 2 bis 4 ermittelten Verhältnis zuzuordnen. Ein zu der Rente gezahlter Sozialzuschlag bleibt unberücksichtigt.
3. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts aus der gesetzlichen Rentenversicherung, das aufgrund eines Rentenbeginns in der Zeit vom 1. Januar 1992 bis zum 30. Juni 1995 nach dem Übergangsrecht für Renten nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets zu berechnen ist (Vergleichsrente), ist von den auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkten (Ost) auszugehen.
4. Angleichungsdynamische und andere Anrechte sind unabhängig voneinander auszugleichen.
5. Sind zum Ausgleich angleichungsdynamischer Anrechte Rentenanwartschaften zu übertragen oder zu begründen, so hat das Familiengericht bei der Übertragung oder Begründung anzuordnen, daß der Monatsbetrag der Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist.
6. Bei Bestandsrenten im Sinne der Nummer 2 und Vergleichsrenten im Sinne der Nummer 3 ist der nicht-angleichungsdynamische Teil der Rente schuldrechtlich auszugleichen. Als nicht-angleichungsdynamischer Teil der Rente gilt
 - a) bei Bestandsrenten der Teil, der den für die Anpassung der Rente nach § 307 a des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch maßgebenden Teil der Rente übersteigt,
 - b) bei Vergleichsrenten der Teil, der die nach den Vorschriften des Sechstes Buches Sozialgesetzbuch berechnete Rente übersteigt.

Der auf die Ehezeit entfallende Teil des schuldrechtlich auszugleichenden Betrags ist nach dem Verhältnis zu bestimmen, in dem die auf die Ehezeit entfallenden Entgeltpunkte (Ost) zu den der Rente insgesamt zugrundeliegenden Entgeltpunkten (Ost) stehen. Der in Satz 1 genannte Betrag bleibt bei Anwendung von § 1587 a Abs. 1 und § 1587 b Abs. 3 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberücksichtigt; er ist gesondert schuldrechtlich auszugleichen.

7. Nummer 6 Satz 1, 3 und 4 gilt entsprechend, soweit zu einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die auf überführten Anrechten (Artikel 3 des Renten-Überleitungsgesetzes) beruht, ein mit den Rentenanpassungen abzubauen der Rententeil gezahlt wird.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 2 sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts

a) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 gilt Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 entsprechend. Der so ermittelte angleichungsdynamische Wert des Anrechts ist mit einem Angleichungsfaktor zu vervielfachen, der sich aus dem Verhältnis der Wertentwicklung dieses Anrechts zur Wertentwicklung eines entsprechenden Anrechts, das im übrigen Bundesgebiet erworben worden ist, ergibt. Die Wertentwicklung ergibt sich aus dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert und zum aktuellen Rentenwert (Ost) zum Ende der Ehezeit;

b) im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist von den zum Ende der Ehezeit für das Anrecht maßgebenden Bemessungsgrundlagen auszugehen. Der danach ermittelte Wert ist um die zwischen dem Ende der Ehezeit und dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt eingetretene, auf der Angleichung beruhenden Wertsteigerung zu erhöhen. Buchstabe a) Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine angemessene andere Ermittlung der Wertsteigerung vorsieht oder die entsprechende Anwendung des Buchstaben a) Satz 2 und 3 zu unbilligen Ergebnissen führt;

c) im Sinne des § 1 Abs. 3 ist Buchstabe b) Satz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

2. Hat der Ehegatte mit den werthöheren auszugleichenden Anrechten werthöhere angleichungsdynamische Anrechte als der andere Ehegatte, so hat das Familiengericht bei der Übertragung oder Begründung von Rentenanwartschaften anzuordnen, daß

a) der Monatsbetrag der zu übertragenden oder zu begründenden Rentenanwartschaften in Entgeltpunkte (Ost) umzurechnen ist,

b) der aktuelle Rentenwert (Ost) mit seinem Wert bei Ende der Ehezeit für die Ermittlung der Entgeltpunkte (Ost) mit dem Angleichungsfaktor zu vervielfältigen ist, der der Berechnung des Monatsbetrags der Rentenanwartschaften zugrunde liegt (Nummer 1 Buchstabe a) Satz 2 und 3).

(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 gilt bis zur Einkommensangleichung Absatz 2 entsprechend.

§ 4

Anwendung der §§ 3b und 10a des Härteregelungsgesetzes vor der Einkommensangleichung

(1) Vor der Einkommensangleichung ist § 3b des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Absatz 1 Nr. 1 gilt, wenn das dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende oder das zum Ausgleich heranzuziehende Anrecht die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 erfüllt, nur, wenn das dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich unterliegende und das zum Ausgleich heranzuziehende Anrecht in ihrer Dynamik vergleichbar sind. In Ansehung von Anrechten im Sinne von § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 steht die im Zeitpunkt der Entscheidung maßgebende Bezugsgröße (Ost) der Bezugsgröße gleich.
2. Absatz 1 Nr. 2 gilt nur in Ansehung solcher im Beitrittsgebiet erworbener Anrechte, welche die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 erfüllen. § 3 Abs. 1 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) Vor der Einkommensangleichung ist § 10a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Eine Abänderung findet auch statt, wenn sie sich voraussichtlich nicht zugunsten eines Ehegatten oder seiner Hinterbliebenen auswirkt.
2. In Ansehung von Anrechten im Sinne von § 1 Abs. 2 oder Abs. 3 steht die Bezugsgröße (Ost) der Bezugsgröße gleich.

§ 5

Durchführung des Versorgungsausgleichs nach der Einkommensangleichung

Nach der Einkommensangleichung sind die allgemeinen Vorschriften über den Versorgungsausgleich mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 ist von dem Wert auszugehen, der sich aufgrund des zum Ende der Ehezeit maßgebenden aktuellen Rentenwerts (§ 68 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ergibt.

2. Für die Ermittlung des Werts eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist von dem Wert auszugehen, der sich aufgrund der zum Ende der Ehezeit maßgebenden Bemessungsgrundlage eines allgemein entsprechenden Anrechts, das im übrigen Bundesgebiet erworben worden ist, ergibt. Die Bemessungsgrundlage wird ermittelt, indem die für das Anrecht maßgebende, unter Berücksichtigung der besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse im Beitrittsgebiet bestimmte Bemessungsgrundlage im Zeitpunkt des Endes der Ehezeit mit dem Wert vervielfacht wird, der sich aus dem Verhältnis des aktuellen Rentenwerts zu dem aktuellen Rentenwert (Ost) (§ 255 a Sechstes Buch Sozialgesetzbuch) ergibt. Dies gilt nicht, wenn die für das Anrecht maßgebende Regelung eine angemessene andere Ermittlung der Wertsteigerung vorsieht oder die Anwendung des Satzes 2 zu unbilligen Ergebnissen führen würde.
3. Für die Ermittlung des Wertes eines Anrechts im Sinne des § 1 Abs. 3 gilt Nummer 2 Satz 1 entsprechend.
4. Für die Wertermittlung und den Ausgleich einer Bestandsrente oder einer Vergleichsrente gilt § 3 Abs. 1 Nr. 2, 3, 6 und 7 entsprechend.

Artikel 32
Änderung der RV-Beitragseinzugs-
Vergütungsverordnung
(8232-34-2)

§ 1 Abs. 2 der RV-Beitragseinzugs-Vergütungsverordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1497), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 986) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 werden die Worte „31. Dezember 1993“ durch die Worte „31. März 1991“ ersetzt.

2. In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „Hundert“ durch ein Komma ersetzt und angefügt:

„4. für die Zeit vom 1. April 1991 bis zum 31. Dezember 1993 0,1243 vom Hundert für die Betriebskrankenkassen und im übrigen 0,4226 vom Hundert.“

Artikel 33
Änderung der Aufwendungserstattungs-
Verordnung
(826-28-1)

Die Aufwendungserstattungs-Verordnung vom 11. Juli 1975 (BGBl. I S. 1896), geändert durch Artikel 2 Nr. 4 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1716), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„In den Fällen des § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch werden den Trägern der Einrichtungen die nach § 179 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entstandenen Aufwendungen für Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung von den Ländern erstattet.“

2. In § 3 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§ 8 des Gesetzes über die Sozialversicherung Behinderter in geschützten Einrichtungen“ durch die Worte „§ 162 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt.
3. §§ 5 und 6 werden gestrichen.
4. Der bisherige § 7 wird § 5.

Artikel 34
Änderung der Verordnung
über die Vergabe und Zusammensetzung
der Versicherungsnummer
(8232-46)

Die Verordnung über die Vergabe und Zusammensetzung der Versicherungsnummer (VNrV) vom 7. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2532), geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Wort „Seekasse“ die Worte „und die Bundesbahn-Versicherungsanstalt“ eingefügt und das Wort „hat“ durch das Wort „haben“ ersetzt.

2. In der Anlage 1 werden die Worte „Bundesbahn-Versicherungsanstalt 38“ durch die Worte

„Bundesbahn-Versicherungsanstalt (für Arbeiter) 38

Bundesbahn-Versicherungsanstalt (für Angestellte) 78“ ersetzt.

Artikel 35

Geltung sozialversicherungsrechtlicher Vorschriften im Beitrittsgebiet

(1) Im Beitrittsgebiet treten in Kraft:

1. § 541 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 sowie §§ 762 bis 764 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...
2. das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung vom 22. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1846), zuletzt geändert durch ...
3. das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...
4. das Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...
5. § 4 Abs. 2 und 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ...
6. § 172 Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, zuletzt geändert durch ...

soweit in den vorausstehenden Artikeln nichts anderes bestimmt ist.

(2) § 13 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) bleibt mit Ausnahme des Absatzes 1 Satz 2 über den 31. Dezember 1991 hinaus in Kraft.

(3) § 10 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) tritt außer Kraft, soweit er bestimmt, daß auch andere als die in § 2 oder § 229a Abs. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch genannten selbständig Tätigen durch Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit in der Rentenversicherung versicherungspflichtig werden.

(4) § 104 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), das zuletzt durch ... geändert worden ist, tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

(5) Artikel 22 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. II S. 518) und § 13 des Gesetzes über die Sozialversicherung vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486) sind anzuwenden, solange in der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet und im Beitrittsgebiet unterschiedliche Bezugsgrößen in der Sozialversicherung bestehen. Entfallen die Voraussetzungen des Satzes 1, gelten die allgemeinen Vorschriften über die Versicherungs- und Beitragspflicht auch, wenn über einen Antrag nach den in Satz 1 genannten Vorschriften bereits eine Entscheidung getroffen worden ist.

(6) Dem § 2 Abs. 2 der Verordnung über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung — Rentenverordnung — vom 23. November 1979 (GBl. I S. 401) wird angefügt:

„r) Zeiten des Gewahrsams und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit bei Personen, die zum Personenkreis des § 1 des Häftlingshilfegesetzes gehören oder nur deshalb nicht gehören, weil sie vor dem 3. Oktober 1990 ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieser Verordnung genommen haben.“

(7) § 2 Abs. 2 Buchstabe r der Rentenverordnung gilt auch für Personen, die bereits eine Rente beziehen. Eine Neufeststellung der Rente erfolgt auf Antrag.

Artikel 36

Änderung des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990

Artikel 22 § 1 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Juni 1990 zum Vertrag vom 18. Mai 1990 (BGBl. 1990 II S. 518) wird gestrichen.

Artikel 37

Anrechnung von Exportleistungen auf Renten im Beitrittsgebiet

1. Die in Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1212) aufgeführte Maßgabe findet keine Anwendung auf Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebengesetzes und auf Personen im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, die Leistungen auf der Grundlage

— des Abkommens vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit,

— des Abkommens vom 22. Dezember 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1233) in der Fassung des Ersten Zusatzabkommens vom 10. April 1969 (BGBl. 1969 II S. 1260), des Zweiten Zusatzabkommens vom 29. März 1974 (BGBl. 1975 II S. 253) und des Dritten Zusatzabkommens vom 29. August 1980 (BGBl. 1982 II S. 414),

— des Abkommens vom 12. Oktober 1968 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über Soziale Sicherheit (BGBl. 1969 II S. 1437) in der Fassung des Änderungsabkommens vom 30. September 1974 (BGBl. 1975 II S. 389) oder

- des Abkommens vom 20. Februar 1958 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. 1958 I Nr. 28 S. 353) und der Vereinbarung vom 7. Februar 1973 zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Volksrepublik Bulgarien über die Änderung des Abkommens vom 20. Februar 1958 über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sozialpolitik (GBl. 1973 II Nr. 15 S. 249)

erhalten.

Leistungen nach diesen Abkommen sind auf Leistungen, die nach den im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 geltenden Rechtsvorschriften erbracht werden, anzurechnen, soweit diesen Leistungen dieselben Zeiten zugrunde liegen.

2. Ansprüche auf Renten aufgrund von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten nach dem im Beitrittsgebiet vor dem 1. Januar 1992 geltenden Recht entstehen nicht, wenn für diese Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten Renten von einem ausländischen Versicherungsträger zu erbringen sind. Satz 1 gilt nicht für Vertriebene im Sinne des § 1 des Bundesvertriebenengesetzes und für Personen im Sinne des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung, die Leistungen auf der Grundlage der in Nummer 1 genannten Abkommen erhalten.

Artikel 38

Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach der Versicherungsunterlagen- Verordnung und dem Fremdrentenrecht

Bescheide, die außerhalb einer Rentenbewilligung aufgrund der Versicherungsunterlagen-Verordnung oder des Fremdrentenrechts Feststellungen getroffen haben, sind zu überprüfen, ob sie mit den zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts übereinstimmen. Beginnt eine Rente nach dem ... (Tag vor Inkrafttreten dieses Artikels) ..., ist die für diese Rente nach diesem Zeitpunkt maßgebende Fassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und des Fremdrentenrechts von ihrem Beginn an auch dann anzuwenden, wenn der Feststellungsbescheid nach Satz 1 noch nicht durch einen neuen Feststellungsbescheid ersetzt ist. Die Sätze 1 und 2 sind entsprechend auf Feststellungsbescheide anzuwenden, die aufgrund des Gesetzes vom 12. März 1976 zu dem Abkommen vom 9. Oktober 1975 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Polen über Renten- und Unfallversicherung nebst der Vereinbarung hierzu vom 9. Oktober 1975 (BGBl. 1976 II S. 393), geändert durch Artikel 20 des Rentenreformgesetzes 1992 vom 18. De-

zember 1989 (BGBl. I S. 2261; 1990 S. 1337), ergangen sind.

Artikel 39

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 32 bis 34 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 40

Gesetz zur Zahlung eines Sozialzuschlags
zu Renten im Beitrittsgebiet

§ 1

Anspruch

Anspruch auf Sozialzuschlag haben längstens bis zum 31.
Dezember 1996 Personen, deren

1. Rente wegen Alters,
2. Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit,
3. Witwenrente, Witwerrente oder Erziehungsrente,
4. Verletztenrenten der Unfallversicherung nach einer
Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens zwei Drit-
teln oder
5. Witwenrente oder Witwerrente der Unfallversicherung

vor dem 1. Januar 1994 begonnen hat, wenn sie am 18. Mai
1990 ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bei-
trittsgebiet hatten und solange sie ihren gewöhnlichen Auf-
enthalt im Beitrittsgebiet haben.

390/91

§ 2

Höhe

(1) Der Sozialzuschlag wird in Höhe des Betrages gezahlt, um den

1. bei Alleinstehenden das monatliche Einkommen den Betrag von 600 Deutsche Mark,
2. bei Verheirateten das monatliche Gesamteinkommen den Betrag von 960 Deutsche Mark

unterschreitet. Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind Leistungen an Hinterbliebene und das nach §§ 18 a bis 18 e des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Einkommen. Die in Satz 1 genannten Beträge von 600 und 960 Deutsche Mark erhöhen sich jeweils zum Zeitpunkt der Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung, erstmals zum 1. Juli 1992, in dem Umfang, in dem sich der Regelsatz der Sozialhilfe für das Beitrittsgebiet im Durchschnitt seit dem letzten Anpassungszeitpunkt verändert hat. Die Beträge sind auf volle Deutsche Mark zu runden.

(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Familie und Senioren durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Beträge nach Absatz 1 festzusetzen.

§ 3

Finanzierung

(1) Aufwendungen der Träger der Rentenversicherung und der Unfallversicherung aus der Zahlung des Sozialzuschlags werden vom Bund erstattet.

(2) Das Bundesversicherungsamt verteilt die Beträge nach Absatz 1, setzt die Vorschüsse fest und führt die Abrechnung durch. Für die Abrechnung zwischen den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter ist § 227 Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden.

(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über die Erstattung der Aufwendungen zu regeln.

390/91

Artikel 41

Aufhebung von Vorschriften

Folgende Vorschriften treten außer Kraft:

1. die Versicherungsunterlagen-Verordnung in der Fassung der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ...
2. Artikel 17 bis 22 des Einführungsgesetzes zum Reichsknappschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 822-2, veröffentlichten bereinigten Fassung.
3. Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495).
4. Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947.
5. Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154).

Artikel 42

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1992 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 tritt Artikel 16 Nr. 2 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Juli 1990 treten in Kraft:
und Nr. 17,
Artikel 14 Nr. 16 Buchstabe a, Artikel 16 Nr. 3, der in Artikel 17 neugefaßte § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte und Artikel 18.

(4) Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 treten in Kraft:

Artikel 8 Nr. 14 §§ 1151, 1154 Abs. 4 Satz 3, 1156 Abs. 4, 1157, 1159 und 1160, Artikel 35 Abs. 1 Nr. 1 sowie Artikel 37 Nr. 1, soweit in Absatz 10 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(5) Mit Wirkung vom 1. April 1991 tritt Artikel 32 in Kraft.

(6) Mit Wirkung vom 30. Juni 1991 tritt Artikel 23 Nr. 1 und 2 in Kraft.

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1991 treten in Kraft:

Artikel 8 Nr. 16 und 17, Artikel 9 Nr. 2, Artikel 22 Nr. 3, Artikel 27 und 44 Nr. 2.

(8) Am Tage nach der Verkündung treten in Kraft:

Artikel 1 Nr. 40, 43, 69, 77, 95, 103, 122 und 123, Artikel 3, 4, 5 Nr. 2, Artikel 6, 7, Artikel 8 Nr. 15, Artikel 9 Nr. 1, Artikel 10 bis 13, 14 Nr.

6, 7, 20 Buchstabe a und 21, Artikel 15 Nr. 1 Buchstabe a, 2 Buchstaben c und e und 3, Artikel 19 Nr. 8 Buchstaben b bis d, Artikel 23 Nr. 3, Artikel 24, Artikel 35 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 3, Artikel 37 Nr. 2, soweit in Absatz 10 nicht etwas anderes bestimmt ist, Artikel 38, 39 und 40 § 3 Abs. 2.

(9) Am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats tritt Artikel 35 Abs. 1 Nr. 6 in Kraft.

(10) Am ... (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes zu dem Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit) ... tritt Artikel 37, soweit er sich auf das Abkommen vom 8. Dezember 1990 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Polen über Soziale Sicherheit bezieht, in Kraft.

(11) Am 1. Januar 1993 tritt Artikel 1 Nr. 33 Buchstabe b in Kraft.

(12) Artikel 16 Nr. 1 und 3 sowie der in Artikel 17 neugefaßte § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte und Artikel 18 treten nur in dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand vom 2. Oktober 1990 in Kraft.

Bundesrat

zu Drucksache **390/91**

21.06.91

AS

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen
Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 35. Sitzung am 21. Juni 1991 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) - Drucksachen 12/405, 12/630, 12/786, 12/826, 12/829 - den beiliegenden Entschließungsantrag auf Drucksache 12/837 angenommen.

1. Der Deutsche Bundestag sieht im Rentenüberleitungsgesetz einen wichtigen Schritt zur Herstellung der sozialen Einheit Deutschlands. Mit diesem Gesetz werden die unterschiedlichen Rentensysteme in den neuen und alten Bundesländern zusammengeführt. Zum 1. Januar 1992 werden in den neuen Bundesländern mit der Senkung der Altersgrenzen, mit der Erweiterung der Hinterbliebenenversorgung und mit dem neuen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrecht spürbare sozialpolitische Verbesserungen eingeführt.
2. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz werden bis einschließlich des Jahres 1996 solche Elemente des bisherigen Rentenrechts der neuen Bundesländer im Bestand geschützt, die vor allem Frauen zugute kommen. Das betrifft vor allem den Sozialzuschlag und die erweiterte Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege.
3. Die Zeit bis zum Auslaufen dieser Bestandsschutzregelungen muß nun dazu genutzt werden, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern.

4. Eine solche Reform der Alterssicherung der Frauen soll vor allem
- a) die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege verbessern und dabei die Tatsache berücksichtigen, daß Familienarbeit oft auch gleichzeitig mit Erwerbsarbeit geleistet wird,
 - b) eigenständige Anwartschaften der Frauen ausbauen, und
 - c) einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems der Altersarmut leisten.

Das Gesamtkonzept soll bis zum Jahresbeginn 1997 verwirklicht werden; die unter a) genannten Verbesserungen sollen noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt werden.

05.07.91

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der
gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung
(Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Der Bundesrat hat in seiner 633. Sitzung am 5. Juli 1991 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschlieung gefat:

1. Der Bundesrat sieht im Rentenüberleitungsgesetz einen wichtigen Schritt zur Herstellung der sozialen Einheit Deutschlands. Mit diesem Gesetz werden die unterschiedlichen Rentensysteme in den neuen und alten Bundesländern zusammengeführt. Zum 1. Januar 1992 werden in den neuen Bundesländern mit der Senkung der Altersgrenzen, mit der Erweiterung der Hinterbliebenenversorgung und mit dem neuen Berufs- und Erwerbsunfähigkeitsrecht spürbare sozialpolitische Verbesserungen eingeführt.
2. Mit dem Rentenüberleitungsgesetz werden bis einschließlich des Jahres 1996 solche Elemente des bisherigen Rentenrechts der neuen Bundesländer im Bestand geschützt, die vor allem Frauen zugute kommen. Das betrifft vor allem den Sozialzuschlag und die erweiterte Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege.

3. Die Zeit bis zum Auslaufen dieser Bestandsschutzregelungen muß nun dazu genutzt werden, die Alterssicherung der Frauen in der leistungsbezogenen Rentenversicherung zu verbessern.
4. Eine solche Reform der Alterssicherung der Frauen soll vor allem
 - a) die Anerkennung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege verbessern und dabei die Tatsache berücksichtigen, daß Familienarbeit oft auch gleichzeitig mit Erwerbsarbeit geleistet wird,
 - b) eigenständige Anwartschaften der Frauen ausbauen, und
 - c) einen wichtigen Beitrag zur Lösung des Problems der Altersarmut leisten.

Das Gesamtkonzept soll bis zum Jahresbeginn 1997 verwirklicht werden; die unter a) genannten Verbesserungen sollen noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt werden.

- A-C

Bundesrat

zu Drucksache **390/91** (2)

03.07.91

AS

Berichtigung

zum

Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten-
und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG)

Deutscher Bundestag
Der Direktor

Bonn, den 2. Juli 1991

An den
Herrn Direktor
des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 21. Juni 1991 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 35. Sitzung am 21. Juni 1991 verabschiedeten Gesetz zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) - Drucksachen 12/405, 12/630, 12/826, 12/829 - folgende Berichtigung erforderlich ist:

In Artikel 1 Nummer 122 sind in § 292 Abs. 4 nach "§ 291 a" die Worte "durch die Länder" zu streichen.


(Dr. Kabel)